



MINISTERIUM
FÜR REGIONALENTWICKLUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK



RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

(in der ab 1. 3. 2024 verbindlichen Fassung)

Entwicklung in allen Bereichen

www.mmr.gov.cz

RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK der Tschechischen Republik (in der ab 1. 3. 2024 verbindlichen Fassung)

Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 929 vom 20. Juli 2009, im Wortlaut folgender Aktualisierungen:

Aktualisierung Nr. 1 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 276 vom 15. April 2015,

Aktualisierung Nr. 2 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 629 vom 2. September 2019,

Aktualisierung Nr. 3 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 630 vom 2. September 2019,

Aktualisierung Nr. 5 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 833 vom 17. August 2020,

Aktualisierung Nr. 4 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 618 vom 12. Juli 2021,

Aktualisierung Nr. 6 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 542 vom 19. Juli 2023,

Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 89 vom 7. Februar 2024.



**MINISTERIUM
FÜR REGIONALENTWICKLUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**



RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK (in der ab 1. 3. 2024 verbindlichen Fassung)

**Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Institut für Raumentwicklung**

Prag, Brünn, 2024

GELEITWORT

Verehrte Leser,

vor Ihnen liegt eine aktualisierte Veröffentlichung der „Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik“. Die siebte Aktualisierung wurde am 7. Februar 2024 durch den Beschluss Nr. 89/2024 von der Regierung genehmigt und ist ab dem 1. März 2024 verbindlich. Wir haben die Änderungen infolge der Aufhebung der Gebietsreserve für die gesamte Donau-Oder-Elbe-Kanalverbindung veranlasst. Wir haben die Artikel zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Machbarkeit sowie zu der damit verbundenen Gebietsreserve entfernt. Dadurch werden bisher gesperrte Flächen freigegeben und eine weitere Entwicklung der Gemeinden und Regionen ermöglicht.

Wir haben die aktualisierte Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit dem Baugesetz und in enger Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem Verkehrsministerium, den zentralen Verwaltungsbehörden sowie den Bezirken erstellt. Sie ist bei der Erstellung und Erlassung von Raumentwicklungsplänen, Grundsätzen der Raumentwicklung, Flächennutzungsplänen und Regulierungsplänen sowie bei der Entscheidungsfindung im Gebiet verbindlich zu beachten. Die Raumentwicklungspolitik koordiniert die raumplanerischen Aktivitäten von Bezirken und Gemeinden sowie die einschlägigen Ressortpolitiken mit Auswirkungen auf das Gebiet.

Ich danke allen, die an der Erstellung der Veröffentlichung mitgewirkt haben, und bin fest davon überzeugt, dass sie weiterhin dazu beitragen werden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umwelt, wirtschaftlicher Entwicklung und sozialem Zusammenhalt zu schaffen.



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Ivan Bartoš'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

PhDr. Ivan Bartoš, Ph.D.,
Stellvertretender Ministerpräsident für Digitalisierung



REGIERUNGSBESCHLUSS DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

vom 7. Februar 2024 Nr. 89

zur Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik

Die Regierung

- I. **ändert** den Regierungsbeschluss vom 19. Juli 2023 Nr. 542 zur Aktualisierung Nr. 6 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, indem die Punkte III/1 und III/2 des genannten Regierungsbeschlusses aufgehoben werden,
- II. **genehmigt** die Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, die im Teil III der Unterlage Gz. 1146/23 enthalten ist;
- III. **beauftragt**
 1. den Stellvertretender Ministerpräsidenten für Digitalisierung und den Minister für Regionalentwicklung:
 - a) die Erstellung des vollständigen Wortlautes der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Aktualisierung Nr. 7 zu veranlassen,
 - b) folgende Veröffentlichungen zu veranlassen:
 - ba) Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik auf eine Weise, die Fernzugriff ermöglicht,
 - bb) Bekanntgabe der Genehmigung der Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in der Gesetzessammlung,
 - bc) vorliegender Regierungsbeschluss im Regierungsamtsblatt für Regional- und Kommunalbehörden,
 - bd) vollständiger Wortlaut der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Aktualisierung Nr. 7 auf eine Weise, die Fernzugriff ermöglicht;
 2. den Verkehrsminister, beim Europäischen Wirtschaftsausschuss der Vereinten Nationen in Genf einen Antrag auf Änderung des AGN-Abkommens zu initiieren, um die Verpflichtung der Tschechischen Republik zur Umsetzung der Donau–Oder–Elbe- Kanalverbindung aufzuheben
 3. die Regierungsmitglieder und Leiter sonstiger zentraler Verwaltungsbehörden:

- a) die aktuell gültige Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Aktualisierung Nr. 7 bei der Erstellung von Konzeptdokumenten in dem Zuständigkeitsbereich der von ihnen geleiteten Ministerien und Behörden zu beachten,
- b) die durch die aktuell gültige Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Aktualisierung Nr. 7 auferlegten Aufgaben zu erfüllen,
- c) in Stellungnahmen zu den Grundsätzen der Regionalentwicklung die erfüllten Aufgaben aus der aktuell gültigen Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Aktualisierung Nr. 7 zu berücksichtigen.

Durchzuführen von:

Regierungsmitglieder,

Leiter sonstiger zentraler Verwaltungsbehörden

Zur Kenntnisnahme:

Hauptleute der Kreise

Prof. PhDr. Petr Fiala, Ph.D., LL.M.

Ministerpräsident

elektronisch unterfertigt

INHALT

1	EINFÜHRUNG	9
1.1	Zweck der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik.....	9
1.2	Bezüge der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik zu völkerrechtlichen verträgen und dokumenten internationaler organisationen und nachbarstaaten	10
1.3	Gliederung des dokuments Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik	10
2	NATIONALE RAUMPLANUNGSSCHWERPUNKTE ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG.....	15
2.1	Ausgangspunkte.....	15
2.2	Nationale schwerpunkte	15
3	ENTWICKLUNGSGEBIETE UND ENTWICKLUNGSACHSEN.....	23
3.1	Ausgangspunkte.....	23
3.2	Konzepte	23
4	SPEZIFISCHE GEBIETE	35
4.1	Ausgangspunkte.....	35
4.2	Konzepte	35
5	KORRIDORE UND FLÄCHEN DER VERKEHRSMINFRASTRUKTUR.....	53
5.1	Ausgangspunkte.....	53
5.2	Konzepte	53
6	KORRIDORE UND FLÄCHEN DER TECHNISCHEM INFRASTRUKTUR UND DER ZUSAMMENHÄNGENDEN ENTWICKLUNGSVORHABEN	73
6.1	Ausgangspunkte.....	73
6.2	Konzepte	73
7	WEITERE AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN SOWIE FÜR DIE RAUMPLANUNG	93
7.1	Ausgangspunkte.....	93
7.2	Konzepte	93
7.3	Aufgaben für ministerien und sonstige zentrale verwaltungsbehörden:	93
7.4	Aufgaben für dieraumplanung.....	93
8	BEZIEHUNGEN DER ENTWICKLUNGSGEBIETE, ENTWICKLUNGSACHSEN UND SPEZIFISCHEN GEBIETE	99
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	101

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1 Abbildung der Beziehungen der PÚR ČR
- Abbildung 2 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen
- Abbildung 3 Spezifische Gebiete
- Abbildung 4 Schienenverkehr
- Abbildung 5 Straßenverkehr
- Abbildung 6 Schifffahrt, Luftverkehr und öffentliche Terminals mit Anbindung an Logistikzentren
- Abbildung 7 Elektrizitätsversorgung
- Abbildung 8 Gasversorgung
- Abbildung 9 Fernleitungen
- Abbildung 10 Wasserwirtschaft und Zwischen- sowie Endlagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoffe
- Abbildung 11 Beziehungen zwischen Entwicklungsgebieten, Entwicklungsachsen und Spezifischen Gebieten

1. EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

1.1 ZWECK DER RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

- (1) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (im Folgenden auch „PÚR ČR“) wurde durch das Ministerium für Regionalentwicklung im Rahmen § 5 Abs. 5, gemäß § 31 bis 35 Gesetz Nr. 183/2006 Slg., über die Raumplanung und Bauordnung, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „Baugesetz“) aufgestellt.
- (2) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist ein Instrument der Raumplanung, in dem Erfordernisse und Rahmen für die Umsetzung der im Baugesetz allgemein genannten Aufgaben der Raumplanung¹ in nationalen, grenzüberschreitenden und internationalen Zusammenhängen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung², festgelegt werden.
- (3) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik legt die Strategie sowie die grundlegenden Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung der Raumplanung fest und schafft damit den Entwicklungsrahmen für eine konsensuale gemeinnützige Wertschöpfung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (im Folgenden nur „Raumentwicklung“). Der Zweck des PÚR ČR besteht in der Koordinierung der raumplanerischen Aktivitäten von Kreisen (kraj) und Gemeinden (obec) sowie der Koordinierung sektoraler und sektorübergreifender Konzepte, Politiken und Strategien sowie anderer Dokumente von Ministerien und sonstigen zentralen Verwaltungsbehörden im Hinblick auf räumliche Bedingungen und Vorteile sowie Erfordernisse für die Raumentwicklung; die PÚR ČR basiert u.a. auf der aktuell gültigen Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (PÚR ČR), und dient der Koordinierung der strategischen Planung mit der Raumplanung. Die PÚR ČR koordiniert außerdem territoriale Änderungsvorhaben von landesweiter Bedeutung für die technische und die Verkehrsinfrastruktur³ sowie für die Versorgungsquellen jeweiliger technischer Infrastruktursysteme, deren Bedeutung, Umfang oder voraussichtliche Nutzung das Gebiet mehrerer Kreise betrifft (im Folgenden nur „Entwicklungsvorhaben“).
- (4) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik definiert Rahmenaufgaben für die anschließende raumplanerische Tätigkeit und für die Festlegung von Bedingungen für voraussichtliche Entwicklungsvorhaben mit dem Ziel, deren Nutzen zu steigern und negative Auswirkungen zu reduzieren.
- (5) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik dient auch zur Koordinierung anderer Instrumente der öffentlichen Verwaltung, welche die Raumentwicklung beeinflussen, wie z.B. das Entwicklungsprogramm für das Verwaltungsgebiet eines Kreises (Program rozvoje územního obvodu kraje) und das Entwicklungsprogramm für das Verwaltungsgebiet einer Gemeinde (Program rozvoje územního obvodu obce). Bei der oben genannten Koordinierung geht die PÚR ČR u.a. von Dokumenten zur Unterstützung der Regionalentwicklung sowie von Unterlagen und Dokumenten der öffentlichen Verwaltung aus, die sich auf die Raumnutzung des Staatsgebiets in internationalen und nationalen Zusammenhängen auswirken, z.B. Politiken, Strategien, Konzepten, Plänen, Programmen, Generalplänen und Umweltberichten – siehe Grundlagen und Ausgangspunkte.
- (6) Bei der Aktualisierung der PÚR ČR wird (aufgrund der raumanalytischen Unterlagen der Kreise, der Anregungen von Ministerien und deren langfristigen ressortbezogenen Konzepten, von sonstigen zentralen Verwaltungsbehörden, Kreise, Gemeinden und der Öffentlichkeit sowie aufgrund der sich aus landesweiten Entwicklungsdokumenten ergebenden Vorhaben) geprüft, ob die Gründe für die einzelnen Entwicklungsvorhaben eventuell erloschen sind und ob es sinnvoll

¹ Siehe § 18, § 19 Gesetz Nr. 183/2006 Slg., in der aktuellen Fassung, über Raumordnung und Bauordnung (im Folgenden nur Baugesetz).

² Siehe § 18 Abs. 1 Baugesetz.

³ Siehe § 2 Abs. 1 lit. a), lit. k) Punkt 1a Punkt 2 und § 31 Abs. 2 Baugesetz.



wäre, andere Entwicklungsvorhaben, die aktuell eine Lösung erfordern, auszuweisen.

1.2 BEZÜGE DER RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZU VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN UND DOKUMENTEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN UND NACHBARSTAATEN

- (7) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik berücksichtigt unter Beachtung auf die Einzigartigkeit der Gebietsausprägung und der Siedlungsstruktur der Tschechischen Republik die Erfordernisse für eine nachhaltige Raumentwicklung und territoriale Kohäsion, die sich aus der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der EU, aus völkerrechtlichen Verträgen, aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (UNO, OECD, Europarat) sowie aus weiteren internationalen Abkommen, Verträgen und Konventionen mit Bezug auf die Raumentwicklung, in denen die Tschechische Republik eine der Vertragsparteien ist, ergeben.⁴ Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik berücksichtigt auch diejenigen Vorhaben, die in den Raumentwicklungskonzepten der Nachbarstaaten enthalten sind.

1.3 GLIEDERUNG DES DOKUMENTS RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

- (8) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, deren Text mit notwendigen graphischen Darstellungen ergänzt ist,

ist in Übereinstimmung mit § 32 Baugesetz in folgende Kapitel gegliedert:

- „Nationale Raumplanungsschwerpunkte zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung“, die auf dem gesamten Gebiet der Tschechischen Republik anzuwenden sind;
- „Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen“, „Spezifische Gebiete“, „Korridore und Flächen der Verkehrsinfrastruktur“ und „Korridore, Flächen und Entwicklungsvorhaben der technischen Infrastruktur“;

Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik weist Gebiete, Achsen, Korridore und Flächen im Hinblick auf die nachgewiesenen Entwicklungsbedürfnisse auf dem Staatsgebiet aus, die gemäß § 5 Baugesetz einen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Kreise und Gemeinden in den Angelegenheiten deren Raumentwicklung begründen, und wenn es begründet ist, legt sie Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Änderungen dieser Gebiete, Achsen, Korridore und Flächen fest;

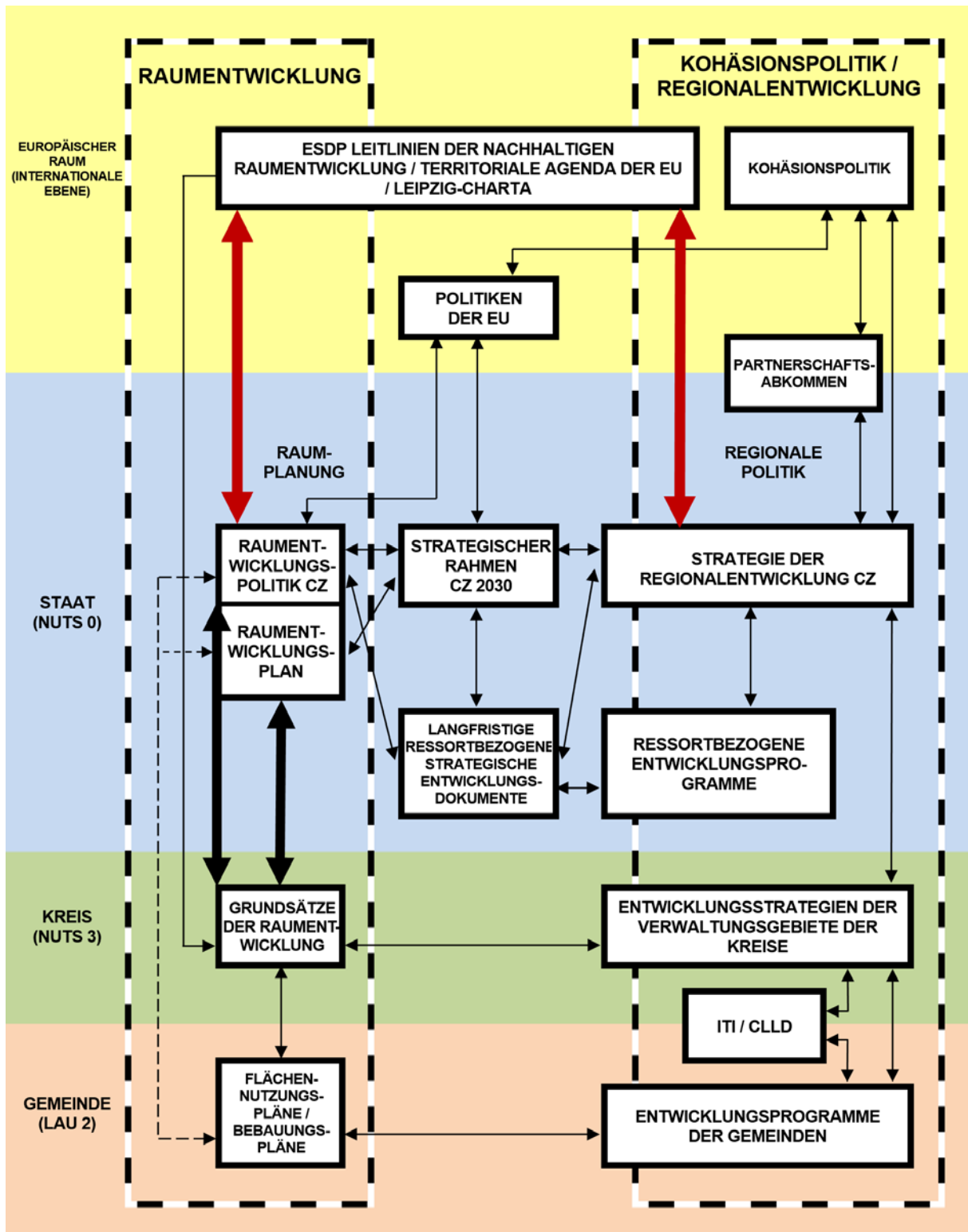
- „Weitere Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden sowie für die Raumplanung“^{4a}.

- (9) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik wurde aufgrund Analysen erstellt, deren Ergebnisse in den „Grundlagen und Ausgangspunkten“ enthalten sind. Die „Grundlagen und Ausgangspunkte“ bilden eine Informationsgrundlage für die Aufstellung der Raumentwicklungspolitik, die von der Regierung der Tschechischen Republik nicht formal behandelt und verabschiedet wird.

⁴ Siehe z.B. die Dokumente Habitat, Übereinkommen von Paris, UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Dokumente des Komitees für regionale Entwicklungspolitik bei OECD, Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent 2000, Erklärung von Ljubljana zur territorialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung 2003, Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Perspektiven europäischer Raumentwicklung 1999, Stand und Perspektiven der Europäischen Union (aktualisierte Fassung 2011), Europäisches Landschaftsübereinkommen, Erneuerte Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU, EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel 2013, Territoriale Agenda der Europäischen Union, Strategie Europa 2020, Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, Erklärung von Toledo 2010, Charta der europäischen Planung 2013 sowie weitere Dokumente.

^{4a} § 32 Abs. 1 lit. f) Baugesetz.

Abbildung 1 – DARSTELLUNG DER BEZÜGE DER PÚR ČR



Hinweis: In der Abbildung sind keine Beziehungen zu Dokumenten mit Bezug auf die NUTS-2-Ebene (Kohäsionsregionen) enthalten, da es für diese Ebene keine raumplanerischen Dokumente gibt. Die roten Pfeile stellen die Umsetzung der Territorialen Agenda der EU dar.

2. NATIONALE RAUMPLANUNGSSCHWER- PUNKTE ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG



2 NATIONALE RAUMPLANUNGSSCHWERPUNKTE ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG

2.1 AUSGANGSPUNKTE

- (10) Nationale Schwerpunkte mit dem Ziel einer weiteren Raumentwicklung im internationalen, grenzüberschreitenden und landesweiten Kontext bilden den Rahmen für die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses der territorialen Bedingungen für eine gedeihliche Umwelt, die Wirtschaftsentwicklung sowie den Zusammenhalt der Gemeinschaft auf dem Gebiet (nachhaltige Raumentwicklung).
- (11) Nationale Raumplanungsschwerpunkte zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung (im Folgenden auch „nationale Schwerpunkte“) gemäß § 31 Baugesetz setzen die Erfordernisse für die Umsetzung von allgemein formulierten Zielen und Aufgaben der Raumplanung fest und definieren eine Strategie sowie Rahmenbedingungen für deren Anwendung in raumplanerischen Tätigkeiten der Kreise und Gemeinden und bei der Erarbeitung von ressortbezogenen raumbedeutsamen Konzepten.
- (12) In Übereinstimmung mit der Gebietsausprägung und Siedlungsstruktur Tschechiens sowie dem Zweck des PÚR ČR als eines Raumplanungsinstrumentes berücksichtigen die nationalen Schwerpunkte die Erfordernisse für eine nachhaltige Raumentwicklung und territoriale Kohäsion laut Dokumenten internationaler Organisationen, deren Mitglied die Tschechische Republik ist.
- (13) Artikel gestrichen.

2.2 NATIONALE SCHWERPUNKTE

- (14) Im öffentlichen Interesse sind die Natur-, Zivilisations- und Kulturwerte des Gebietes einschließlich des urbanistischen, architektonischen und archäologischen Erbes zu schützen und zu entwickeln. Der Charakter der einmaligen urbanistischen Raum- und Siedlungsstruktur und der einmaligen Kulturlandschaft, die ein Ausdruck der Identität, Geschichte und Tradition des Gebietes sind, ist zu erhalten. Diese Gebiete sind von erheblichem Wert, beispielsweise als auch Touristenziele. Ihr Schutz sollte im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung mit dem sozio-ökonomischen Entwicklungsbedarf verknüpft werden. In manchen Fällen ist ein gezielter Schutz von Standorten notwendig, an denen es ein besonderes Interesse gibt, in anderen Fällen sind ganze Landschaftskomplexe zu schützen, bzw. wiederherzustellen. Die Landschaft ist ein lebendiges, zeitveränderliches Ganzes, das einen kreativen, aber zugleich sensiblen Ansatz für eine ausgewogene Gesamtentwicklung erfordert, um ihre wesentlichen kulturellen, natürlichen und Gebrauchswerte zu bewahren.
- (14a) Bei der Entwicklungsplanung für ländliche Räume und Landesteile in Bezug auf die Entwicklung des Primärsektors ist der Schutz hochwertiger, landwirtschaftlich genutzter Böden, insbesondere des Ackers, sowie der ökologischen Funktionen der Landschaft zu berücksichtigen.
- (15) Bei Veränderung oder Schaffung urbaner Räume ist die räumliche und soziale Segregation mit negativen Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung zu vermeiden.
- (16) Bei der Festsetzung der Art der Flächennutzung in raumplanerischen Unterlagen sind umfassende Lösungsansätze vor Durchsetzung einseitiger Gesichtspunkte und Belange zu bevorzugen, die folglich den Zustand und die Werte des Gebietes verschlechtern würden. Geeignete Lösungen für die Raumentwicklung sind in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung und den Nutzern des Gebietes sowie entsprechend der Bestimmung und der Ausprägung der in der PÚR ČR ausgewiesenen Bereiche, Achsen, Flächen und Korridore zu suchen.



- (16a) Bei der raumplanerischen Tätigkeit ist vom Prinzip einer integrierten Raumentwicklung, insbesondere bei Städten und Regionen, auszugehen; dieses Prinzip stellt eine objektive und umfassende Beurteilung sowie eine anschließende Abstimmung der räumlichen, fachspezifischen und zeitlichen Aspekte dar.
- (17) Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Regionen sind Voraussetzungen für die Behebung der Folgen wirtschaftlicher Veränderungen durch die Ausweisung von bebaubaren Flächen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu bilden, um zur Lösung von Problemen dieser Gebiete beizutragen.
- (18) Die ausgewogene und polyzentrische Entwicklung der Siedlungsstruktur ist zu unterstützen. Räumliche Voraussetzungen für die Stärkung von Beziehungen zwischen städtischen und ländlichen Räumen mit Berücksichtigung deren Unterschiede in Bezug auf Natur, Landschaft, städtebauliches und wirtschaftliches Umfeld sind zu schaffen.
- (19) Voraussetzungen für die Entwicklung, Potenzialausschöpfung und Mehrzwecknutzung der brachliegenden Areale und Flächen (sog. Brownfields industrieller, landwirtschaftlicher, militärischer und sonstiger Herkunft, einschl. Gebiete ehemaliger Truppenübungsplätze) sind zu schaffen. Bebaute Flächen sind wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen (Förderung des Umbaus durch Revitalisierung und Gebietssanierung) und unbebaute Flächen (insbesondere Acker- und Waldböden) sowie öffentliche Grünflächen sind zu schützen und zu erhalten, einschließlich der Minimierung ihrer Zersplitterung. Das Ziel ist eine effiziente Flächennutzung und Raumplanung, deren Anforderungen an die öffentliche Hand für Verkehr und Energie sparsam sind und die durch eine Abstimmung von öffentlichen und privaten Interessen an der Raumentwicklung negative Auswirkungen der Suburbanisierung für eine nachhaltige Raumentwicklung reduzieren.
- (20) Entwicklungsvorhaben, die das Landschaftsbild erheblich beeinflussen können, sind an möglichst konfliktarmen Standorten auszuweisen, und anschließend sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu unterstützen. Unter diesen Umständen sind öffentliche Interessen, wie beispielsweise der Schutz der biologischen Vielfalt und der Umweltqualität, bei raumplanerischen Tätigkeiten zu beachten, insbesondere durch einen konsequenten Schutz der besonders geschützten Gebiete, der Natura-2000-Gebiete, der Feuchtgebiete, der Wasserschutzgebiete, der Schutzgebiete der natürlichen Wasseransammlung und Bodenschätze sowie durch den Schutz von Acker- und Waldböden. Es sind räumliche Voraussetzungen für die Errichtung und Berücksichtigung der Systeme der ökologischen Stabilität, zur Steigerung der ökologischen Stabilität und Sicherstellung der ökologischen Funktionen in anderen freien Landschaften, für den Schutz der natürlichen Landschaftselemente auf bebauten Gebieten sowie zur Steigerung und Erhaltung der Landschaftsvielfalt in ländlichen Räumen zu schaffen. Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit sind Voraussetzungen für den Landschaftsbildschutz unter Berücksichtigung der Leitbilder der Landschaftsqualität sowie Voraussetzungen für die Nutzung der Naturressourcen zu schaffen.
- (20a) Räumliche Voraussetzungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft sowohl für die Wildtiere als auch den Menschen sind zu schaffen, insbesondere bei der Standortfestlegung für die technische und die Verkehrsinfrastruktur, den Wohnbau sowie Gemeinbedarfs-, Produktions- und Lagerflächen. Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit ist ein unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungen zugunsten der Sicherstellung von Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Landschaft einzuschränken, und integrierte Ansätze zur Prävention und Lösung von Umweltproblemen sind anzuwenden.
- (21) In Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden sind Grundstücke auszuweisen und vor der Bebauung zu schützen, die zur Errichtung von zusammenhängenden öffentlich zugänglichen Grünflächen in Entwicklungsgebieten und -achsen sowie in Spezifischen Gebieten erforderlich sind, in denen die Landschaft durch die menschliche Tätigkeit beeinträchtigt ist, und zwar unter Nutzung ihrer natürlichen Regenerierung; das Ziel ist der Erhalt von zusammenhängenden Freiräumen in der unmittelbaren Umgebung großer Städte, die für sanfte Formen der Kurzerholung und ferner für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen sowie den Erhalt der Landschaftsdurchlässigkeit geeignet sind.

- (22) Voraussetzungen für die Entwicklung und Ausschöpfung der Gebietspotentiale für verschiedene nachhaltige Tourismusformen (z.B. Radtourismus, Agrartourismus, Entdeckungstourismus) sind unter Erhalt und Entwicklung der Werte des Gebietes zu schaffen. Die Vernetzung der für den Tourismus attraktiven Orte mit touristischen Wegen, die eine ganzjährige Nutzung für verschiedene Tourismusformen (z.B. Wandern, Rad, Ski, Reiten) ermöglichen, ist zu unterstützen.
- (23) Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind Voraussetzungen für eine bessere Erschließung der Gebiete und zur Verbesserung der technischen und der Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der Landschaftsdurchlässigkeit zu schaffen. Bei der Ausweisung der technischen und der Verkehrsinfrastruktur sind die Landschaftsdurchlässigkeit zu erhalten und der Umfang der Landschaftszerschneidung zu minimieren; falls es unter diesen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sind diese Anlagen parallel zueinander zu führen. Bei dem bestehenden und im Bau befindlichen Netz von Autobahnen, Hochleistungsstraßen und Straßen der 1. Ordnung sind auch die Erforderlichkeit und Möglichkeit der Ausstattung mit Rastplätzen als einem wesentlichen Bestandteil zu berücksichtigen. Die Belastung städtischer Gebiete durch negative Auswirkungen des Durchgangsverkehrs auf Straße und Schiene ist zu beschränken, unter anderem auch durch Stadtumgehungsstraßen, oder es ist ihr Schutz durch sonstige geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet sicherzustellen. Zugleich sind allerdings neue Wohnbauflächen so auszuweisen, dass ein ausreichender Abstand zu den ausgewiesenen Korridoren für neue Autobahn-, Schnellstraßen- und Eisenbahnabschnitte erhalten bleibt, wodurch der Undurchlässigkeit des Gebietes für Verkehrsbauten sowie eventuellen unerwünschten negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung konsequent vorgebeugt wird (ohne aufwändige technische Baumaßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen).
- (24) Voraussetzungen für Verbesserungen der Gebietserschließung durch Ausbau und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur sind unter Bedachtnahme auf Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität von Menschen und Gütern zu schaffen, insbesondere in Entwicklungsgebieten und -achsen. Standorte für Neubauten sind mit einer ausreichenden öffentlichen Infrastruktur direkt zu bedingen. Voraussetzungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses, für Schutz und Sicherheit der Bevölkerung und zur Verbesserung des Lärm- und Emissionsschutzes sind zu schaffen und im Hinblick darauf sind territoriale Bedingungen für umweltfreundliche Verkehrsformen (z.B. Bahn, Fahrrad) zu schaffen.
- (24a) Auf den Gebieten, wo die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit über lange Zeit überschritten werden, ist einer weiteren bedeutenden Verschlechterung des Zustandes vorzubeugen. Auf den Gebieten, wo die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht überschritten werden, sind territoriale Bedingungen zu schaffen, damit diese nicht überschritten werden. Durch eine geeignete Flächenanordnung auf dem Kommunalgebiet sind Voraussetzungen zur Minimierung negativer Auswirkungen einer konzentrierten Produktionstätigkeit auf die Wohnfunktion zu schaffen. Neue Wohnbauflächen sind so auszuweisen, dass ein ausreichender Abstand von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arealen erhalten wird.
- (25) Räumliche Voraussetzungen für einen vorbeugenden Gebiets- und Bevölkerungsschutz vor potentiellen Gefahren und Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Bodenrutschungen, Erosion, Trockenheit usw.) sind zu schaffen, mit dem Ziel, diesen vorzubeugen und ihre negativen Auswirkungen zu minimieren. Es ist insbesondere eine Vorbehaltsfläche für Hochwasserschutzbauten und -maßnahmen sowie für die Ausweisung von geregelten Überflutungsflächen sicherzustellen. Voraussetzungen zur Stärkung der natürlichen Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Gebiet und zur Umsetzung naturnaher Maßnahmen für die Wasserrückhaltung und -ansammlung sind dort zu schaffen, wo es unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der Kulturlandschaft möglich ist, als eine der Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels.



Räumliche Voraussetzungen für Rückhalt, Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser als Wasserressource sind zu schaffen, auch mit dem Ziel, die Auswirkungen von Hochwasser und Trockenheit zu mildern.

Bei der Ausweisung von bebaubaren Flächen ist das Niederschlagswassermanagement zu berücksichtigen.

- (26) In Überschwemmungsgebieten sind bebaubare Flächen sowie Flächen für die öffentliche Infrastruktur nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auszuweisen. Bebaubare Flächen für die Verlagerung der Bebauung von Gebieten mit einer hohen Gefahr von Hochwasserschäden sind auszuweisen und zu schützen.
- (27) Räumliche Voraussetzungen für eine abgestimmte Ausweisung der Flächen für öffentliche Infrastrukturbauten und ihre Entwicklung sind zu schaffen, um dadurch ihre zweckmäßige Nutzung im Rahmen der Siedlungsstruktur zu unterstützen, einschließlich der Voraussetzungen für die Entwicklung der digitalen technischen Infrastruktur. Es sind auch Voraussetzungen zur Ertüchtigung der Verkehrsanbindung der Gemeinden (Städte), die natürliche regionale Zentren sind, so zu schaffen, dass durch ihre Potentiale, Lage sowie Infrastruktur zugleich auch die Voraussetzungen für die Entwicklung der Umlandgemeinden im ländlichen Raum und auf Gebieten mit besonderen geographischen Bedingungen verbessert werden.
- In der raumplanerischen Tätigkeit sind Voraussetzungen für die Errichtung eines leistungsfähigen Personen- und Güterverkehrsnetzes im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr samt einem Netz regionaler Verkehrslandeplätze, einem effizienten Verkehrsnetz zur Verbindung von städtischen und ländlichen Räumen sowie für den grenzüberschreitenden Verkehr zu schaffen, da die Mobilität und Erreichbarkeit ausschlaggebende Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung sämtlicher Regionen sind.
- (28) Zur Sicherstellung der Lebensqualität der Bevölkerung sind die Belange der
- Raumentwicklung in einer langfristigen Aussicht sowie die Ansprüche an die öffentliche Infrastruktur samt den öffentlichen Freiräumen zu berücksichtigen. Die Gestaltung und der Schutz hochwertiger städtischer Räume und der öffentlichen Infrastruktur sind in Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor und der Öffentlichkeit anzugehen.
- (29) Eine besondere Aufmerksamkeit gilt der Vernetzung verschiedener Verkehrsträger. Räumliche Voraussetzungen für die Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs sind zu schaffen. Im Hinblick darauf sind die für effiziente ÖPNV-Verbundsysteme oder den städtischen ÖPNV erforderlichen Flächen und Korridore auszuweisen, die eine zweckmäßige Verbindung zwischen Wohnbau-, Erholungs- und Gemeinbedarfsflächen, öffentlichen Freiräumen, der Industrie sowie weiteren Flächen mit Anspruch an ein hochwertiges Milieu ermöglichen. Dadurch sind Voraussetzungen für die Entwicklung eines wirksamen und zugänglichen Systems zu schaffen, das der Bevölkerung gleichwertige territoriale Bedingungen in Bezug auf die Mobilität und Erreichbarkeit bietet. Im Hinblick darauf sind Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung eines zweckmäßigen Fuß- und Radwegenetzes mit begleitenden Grünflächen an geeigneten Stellen zu schaffen.
- (30) Das Niveau der technischen Infrastruktur, insbesondere der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, ist so zu gestalten, dass sie den Ansprüchen an hohe Lebensqualität in Gegenwart und Zukunft gerecht wird.
- (31) Räumliche Voraussetzungen für den Ausbau einer dezentralen, effizienten, sicheren und umweltfreundlichen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind zu schaffen, mit dem Ziel der Minimierung negativer Einflüsse und Risiken unter Berücksichtigung des Vorrangs einer sicheren Energieversorgung für das Gebiet.
- (32) Artikel gestrichen.

3. ENTWICKLUNGSGEBIETE UND ENTWICKLUNGSSACHSEN



3 ENTWICKLUNGSGEBIETE UND ENTWICKLUNGSSACHSEN

3.1 AUSGANGSPUNKTE

- (33) Entwicklungsgebiete und -achsen sind in solchen Gebieten auszuweisen, in denen erhöhte Erfordernisse an territorialen Veränderungen aufgrund einer Konzentration von international und national bedeutenden Aktivitäten bestehen. Entwicklungsgebiete und -achsen sind in der PÜR ČR schematisch dargestellt.
- (34) In den Entwicklungsgebieten und -achsen ist die Vorbereitung des Gebietes auf den erhöhten Bedarf an territorialen Veränderungen herzustellen, zu erhalten und zu koordinieren, und unter Berücksichtigung nationaler Raumplanungsschwerpunkte sind eine entsprechende Flächennutzung sowie der Erhalt der Werte des Gebietes zu ermöglichen.
- (35) Der erhöhte Bedarf an Raumveränderungen in Entwicklungsgebieten und -achsen erfordert ein aktives Zusammenwirken aller Teile der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der betroffenen Organe, die öffentliche Belange bei der Bearbeitung von raumplanerischen Aufgaben sowie der Erfüllung jeweiliger Empfehlungen gemäß Sondervorschriften schützen.
- (36) Entwicklungsgebiete schließen Gemeinden ein, die durch die Entwicklungsdynamik des regionalen Hauptzentrums unter etwaiger Mitwirkung der Nebenzentren beeinflusst werden.
- (37) Die Entwicklungsachsen lassen sich als Gebietsstreifen definieren, die Gemeinden oder deren Teile umfassen, in denen erhöhte Anforderungen an Raumveränderungen bestehen oder diese zu erwarten sind. Sie zeichnen sich durch eine starke Bindung an die bestehende Siedlungsstruktur aus und werden durch die Entwicklungsdynamik der jeweiligen Zentren bestimmt. Sie verbinden Entwicklungsgebiete als Siedlungszentren der obersten Kategorie und weisen ähnliche Merkmale wie Entwicklungsgebiete auf, jedoch mit einer geringeren Intensität. Ein weiteres Merkmal der Entwicklungsachsen ist das Auftreten einer bestehenden bzw. vorzubereitenden qualitäts- und kapazitätsstarken übergeordneten Verkehrsinfrastruktur. Gemeinden, die bereits zu den Entwicklungsgebieten gehören, werden in die Entwicklungsachsen nicht eingebunden.

3.2 KONZEPTE

- (38) Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:
Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen in allen Entwicklungsgebieten und -achsen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:
- a) mögliche Benutzung der bestehenden öffentlichen Infrastruktur und die Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung und Vervollständigung unter Wahrung der Natur-, Kultur- und Zivilisationswerte des Gebietes⁵,
 - b) Entwicklung des Wohnungsbaus unter Bevorzugung der Entwicklung innerhalb der bebauten Gebiete und Vermeidung der räumlichen und sozialen Segregation sowie der Landschaftszerschneidung durch Ausweisung neuer bebaubarer Flächen,
 - c) Vermeidung der Beanspruchung von zweckentsprechenden öffentlichen Grünflächen und anderen Elementen mit Naturcharakter,
 - c) Neunutzung brachliegender Industrie, Lager, Verkehrs- und sonstiger Flächen,
 - d) Lösungen zur Rekultivierung und Revitalisierung brachliegender Areale und Flächen (z.B. Bergbau-, Industrie- und Militärbrachen etc.), effiziente Organisation der Materialflüsse und der Abfallwirtschaft,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der gesellschaftlichen Funktion der traditionellen Innenstädte,
 - f) Schutz und Ausschöpfung des Erholungspotentials der Landschaft,
 - g) minimierte Beeinträchtigung der Natur- und Landschaftswerte des Gebietes

⁵ § 19 Abs. 1 lit. a) bis c) Baugesetz



(39) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Unter Berücksichtigung der nationalen Raumplanungsschwerpunkte ist eine intensive Flächennutzung in Entwicklungsgebieten und -achsen in Bezug auf den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind Voraussetzungen für die Ansiedlung von Aktivitäten von internationaler und nationaler Bedeutung in Entwicklungsgebieten und -achsen zu schaffen, die Anforderungen an Raumveränderungen generieren, und dadurch zur Erhaltung der Gebietsausprägung außerhalb der Entwicklungsgebiete und -achsen beizutragen.
- b) Die für einzelne Entwicklungsgebiete und -achsen festgelegten Aufgaben sind in die raumplanerische Dokumentation der Kreise (kraj) und Gemeinden zu übernehmen.
- c) Die Kreise haben, soweit erforderlich, die Abgrenzung der Entwicklungsgebiete und -achsen in Auflösung nach Gemeinden bzw. Gemarkungen unter Berücksichtigung der Gründe der Ausweisung der jeweiligen Entwicklungsgebiete und -achsen in den Grundsätzen der Raumentwicklung zu verfeinern. Die Entwicklungsachsen und -gebiete können auch nur in einem Teil der Gemarkung ausgewiesen werden.
- d) In den Grundsätzen der Raumentwicklung oder in ihrer Fortschreibung sind – anhand der Vorteile und Bedingungen des jeweiligen Gebietes – die aktuelle Fassung der Strategie der Regionalentwicklung der Tschechischen Republik 2021+ (Strategie regionálního rozvoje ČR 2021+) und die Ausweisung der Siedlungszentren der übergeordneten Ordnung sowie die Siedlungsstrukturen laut den raumanalytischen Unterlagen zu berücksichtigen.
- e) In den Grundsätzen der Raumentwicklung oder in ihrer Fortschreibung sind unter anderem die Programme zur Verbesserung der Luftqualität (Programy zlepšování kvality ovzduší) zu berücksichtigen, sofern es die Ermächtigung für den Inhalt der Grundsätze der Raumentwicklung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht⁶.

Zuständig: Kreise

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende Entwicklungsgebiete und -achsen:

Entwicklungsgebiete

- (40) **OB1** Entwicklungsgebiet Metropolregion Praha

Ausweisung:

Die Hauptstadt Praha, Gebiete der Gemeinden auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich (nachstehend „ORP“) Benešov (ohne Gemeinden im westlichen und südöstlichen Bereich), Beroun (nur Gemeinden im mittleren und nördlichen Bereich), Brandýs nad Labem-Stará Boleslav (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Černošice (ohne Gemeinden im südlichen Bereich), Český Brod (ohne Gemeinden im südöstlichen Bereich), Dobříš (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Kladno (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich), Kralupy nad Vltavou (ohne Gemeinden im nordöstlichen Bereich), Lysá nad Labem, Neratovice (ohne Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Říčany (ohne Gemeinden im östlichen Bereich), Slaný (nur Gemeinden im südlichen und mittleren Bereich), Rakovník (nur Gemeinden im östlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Hauptstadt Prag unter Mitwirkung der Nebenzentren, insbesondere Kladno und Beroun. Es besteht hier die höchste Bevölkerungsdichte in Tschechien mit einer starken Konzentration von institutionellen, organisatorischen, Kultur-, Wirtschafts-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten, die großteils auch von internationaler Bedeutung sind; eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung sind der Anschluss an das Autobahnnetz, die Fertigstellung der Autobahn D0 (Pražský okruh – Straßenring um Prag), der Anschluss an die internationalen Schienenkorridore I., III. und IV. (im Folgenden nur TŽK) und Hochgeschwindigkeitsstrecken, eine effiziente Vernetzung einzelner Verkehrsträger einschließlich des Luftverkehrs sowie die Schaffung eines effizienten Verbundsystems für den öffentlichen Nahverkehr.

⁶ Anlage 4 zur Verordnung Nr. 500/2006 Slg., in der aktuellen Fassung

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Koordinierung der Raumentwicklung und -nutzung in der Hauptstadt Prag und dem Kreis Mittelböhmen mit dem Schwerpunkt auf der Lösung der Probleme der Suburbanisierung, einschließlich der entsprechenden öffentlichen Infrastruktur,
- b) Erstellung von Raumstudien insbesondere zu der Vernetzung der öffentlichen Infrastruktur,
- c) in gegenseitiger Abstimmung Erstellung von Raumstudien zur Lösung der Probleme der Suburbanisierung, insbesondere der Hierarchisierung der Siedlungsstruktur und der konzeptlosen Entwicklung.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen

(41) **OB2** Entwicklungsgebiet Metropolregion Ostrava

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bílovec (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich), Bohumín, Český Těšín, Frýdek-Místek (ohne Gemeinden im südöstlichen Bereich), Havířov, Hlučín (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Karviná, Kopřivnice (ohne Gemeinden im mittleren Bereich), Kravaře (nur Gemeinden im südwestlichen Bereich), Orlová, Opava (ohne Gemeinden im westlichen und südlichen Bereich), Ostrava, Třinec (ohne Gemeinden im südlichen und südöstlichen Bereich), Frýdlant nad Ostravicí (nur Gemeinden im nördlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Ostrava und den vielfältigen Auswirkungen eines dichten Netzes von Nebenzentren und der urbanisierten Siedlungsstruktur. Es besteht hier eine sehr starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die durch eine dynamische Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Region Oberschlesien gekennzeichnet ist; wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung sind zurzeit der im Bau befindliche Anschluss an das Autobahnnetz von Tschechien und Polen sowie die Lage am II. und III. Schienenkorridor.

(42) **OB3** Entwicklungsgebiet Metropolregion Brno

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Brno, Blansko (nur Gemeinden im mittleren, südöstlichen und südwestlichen Bereich), Kuřim, Pohodělice (nur Gemeinden im mittleren und nördlichen Bereich), Rosice (nur Gemeinden im östlichen Bereich), Slavkov u Brna (nur Gemeinden im nördlichen Bereich), Šlapanice, Tišnov (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich), Židlochovice, Ivančice (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Brno. Es besteht hier eine sehr starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten sowie von institutionellen, organisatorischen, Kultur-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten, die großteils von internationaler Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die gute Erschließung durch Autobahnen und den I. Schienenkorridor; zunehmende internationale Kooperationen verbinden das Gebiet insbesondere mit dem Raum von Wien und Bratislava.

Aufgaben für die Raumplanung:

Erstellung von Raumstudien insbesondere zu der Vernetzung der öffentlichen Infrastruktur.

Zuständig: Kreis Südmähren

(43) **OB4** Entwicklungsgebiet Hradec Králové/Pardubice

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Holice (ohne Gemeinden im östlichen Bereich), Hradec Králové, Chrudim (nur Gemeinden im nördlichen und nordöstlichen Bereich), Jaroměř (nur Gemeinden im südlichen Bereich), Kostelec nad Orlicí (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Nový Bydžov (ohne Gemeinden im westlichen und nördlichen Bereich), Pardubice, Přelouč (nur Gemeinden im östlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstädte Hradec Králové und Pardubice unter Mitwirkung



- des Nebenzentrums Chrudim. Es besteht hier eine hohe Bevölkerungsdichte in zwei Kerngebieten und eine Konzentration der Wirtschaftsaktivitäten, die teilweise von internationaler Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage von Pardubice am I. Schienenkorridor, an der Autobahn D11 von Praha nach Hradec Králové mit einer geplanten Weiterführung nach Polen sowie die voraussichtliche Verbindung nach Olomouc durch die Autobahn D35, die neben der Autobahn D1 eine alternative schnelle innerstaatliche Straßenverbindung in der Ost–West-Richtung bieten wird.
- (44) **OB5** Entwicklungsgebiet Plzeň
- Ausweisung:
- Gebiete der Gemeinden in den ORP Nýřany (ohne Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Plzeň, Přeřtice (nur Gemeinden im nördlichen und mittleren Bereich), Rokycany (nur Gemeinden im westlichen Bereich), Stod (ohne Gemeinden im südwestlichen und nordwestlichen Bereich).
- Ausweisungsgründe:
- Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Plzeň. Es handelt sich um eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von internationaler Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der Autobahn D5 und am III. Schienenkorridor.
- (45) **OB6** Entwicklungsgebiet Ústí nad Labem
- Ausweisung:
- Gebiete der Gemeinden in den ORP Teplice (ohne Gemeinden im südlichen Bereich), Ústí nad Labem, Děčín (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich).
- Ausweisungsgründe:
- Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Ústí nad Labem unter Mitwirkung des Nebenzentrums Teplice und der urbanisierten Siedlungsstruktur. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von landesweiter Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage am I. und IV. Schienenkorridor sowie der Anschluss der Statutarstadt Děčín an die
- Autobahn D8 durch eine Zuführung von der Autobahn – Korridor der neuen Linienführung der Straße I/13 gemäß Art. (120).
- (46) **OB7** Entwicklungsgebiet Liberec
- Ausweisung:
- Gebiete der Gemeinden in den ORP Jablonec nad Nisou (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Liberec (ohne Gemeinden im westlichen und nordöstlichen Bereich), Tanvald (nur Gemeinden im westlichen Bereich).
- Ausweisungsgründe:
- Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Liberec unter Mitwirkung des Nebenzentrums Jablonec nad Nisou. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von landesweiter Bedeutung sind. Entwicklungsfördernde Faktoren sind die bestehenden Verbindungen nach Praha durch die Autobahn D10 und die Straße I/35 sowie die geplante Verbindung durch die neue Linienführung der Straße I/35 nach Hradec Králové, mit Anschluss an die geplante Autobahn D35, wobei auch der Anschluss an die modernisierten Bahnstrecken in Richtung Praha und Hradec Králové entscheidend ist.
- Aufgaben für die Raumplanung:
- Es sind die räumlichen Bezüge der Anbindung des Gebietes an die modernisierten Bahnstrecken in Richtung Praha zu bearbeiten.
- Zuständig: Kreis Liberec*
- (47) **OB8** Entwicklungsgebiet Olomouc
- Ausweisung:
- Gebiete der Gemeinden in den ORP Olomouc (ohne Truppenübungsplatz Libavá), Šternberk (nur Gemeinden im südlichen Bereich).
- Ausweisungsgründe:
- Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Olomouc. Das Entwicklungsgebiet bezieht sich räumlich auf eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von landesweiter Bedeutung sind. Entwicklungsfördernde Faktoren sind die Verlängerung des II. und III. Schienenkorridors, die

bestehende Autobahnverbindung nach Brno (D46, D1) und Ostrava (D35, D1) sowie eine vorgesehene Autobahnverbindung nach Prag (D35, D11).

(48) **OB9** Entwicklungsgebiet Zlín

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Holešov (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich), Otrokovice (ohne Gemeinden im westlichen Bereich), Vizovice (nur Gemeinden im westlichen Bereich), Zlín, Uherské Hradiště (nur Gemeinden im nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Zlín unter Mitwirkung der Nebenzentren, insbesondere Otrokovice und Holešov. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die großteils von landesweiter Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage am II. Schienenkorridor (Otrokovice) und die in Erwägung gezogenen Autobahnverbindungen von Zlín durch die D49 zur D1 bei Hulín und von Otrokovice durch die D55 aus Hulín nach Břeclav.

(49) **OB10** Entwicklungsgebiet České Budějovice

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP České Budějovice, Český Krumlov (nur Gemeinden im nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt České Budějovice. In dem Entwicklungsgebiet besteht eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die großteils von landesweiter Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der geplanten Autobahn D3 aus Prag nach Österreich sowie am IV. Schienenkorridor.

(50) **OB11** Entwicklungsgebiet Jihlava

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Havlíčkův Brod (nur Gemeinden im mittleren und südlichen Bereich), Humpolec (ohne Gemeinden im westlichen und nördlichen

Bereich), Jihlava (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Jihlava. Es besteht hier eine relativ starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die großteils von landesweiter Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der Autobahn D1.

(51) **OB12** Entwicklungsgebiet Karlovy Vary

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Karlovy Vary (nur Gemeinden im mittleren Bereich), Ostrov (ohne Gemeinden im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich), Sokolov (nur Gemeinden im mittleren und nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Kreisstadt Karlovy Vary unter Mitwirkung der Nebenzentren Ostrov und Sokolov. In dem Entwicklungsgebiet besteht eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von landesweiter Bedeutung sind (das Kurwesen ist von internationaler Bedeutung); ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der geplanten Autobahn D6 Praha–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).

Entwicklungachsen

(52) **OS1** Entwicklungsachse Praha–Plzeň–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Nürnberg)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D5 und zum III. Schienenkorridor im Abschnitt Praha–Stříbro.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D5, der Bahnstrecke im Abschnitt Praha–Stříbro und der Mitwirkung der Siedlungszentren Hořovice, Rokycany, Stříbro und Tachov. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.



- (53) **OS2** Entwicklungsachse Praha–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Dresden)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D8 und dem I. und IV. Schienenkorridor.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D8 und der Eisenbahnstrecke Praha–Roudnice nad Labem–Lovosice–Ústí nad Labem–Děčín–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Dresden) unter Mitwirkung der Siedlungszentren Mělník, Roudnice nad Labem, Lovosice, Litoměřice und Děčín; im Abschnitt Ústí nad Labem–Děčín ist als Entwicklungsvorhaben der PÚR ČR die Straße I/13 mit Fortsetzung nach Liberec vorgesehen. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (54) **OS3** Entwicklungsachse Praha–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland, Polen (–Görlitz/Zgorzelec)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Autobahn D10 und der Straße I/35.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D10 und der Straße I/35, unter Mitwirkung der Zentren Mladá Boleslav und Turnov.

- (55) **OS4** Entwicklungsachse Praha–Hradec Králové/Pardubice (entlang der Autobahn D11)–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wroclaw). Ein anderer Zweig der Entwicklungsachse ist Praha–Kolín–Chvaletice–Pardubice (entlang der Eisenbahnstrecke Praha–Kolín–Pardubice).

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D11 und ihrer geplanten Fortsetzung nach Polen, sowie zum I. und III. Schienenkorridor im Abschnitt Praha–Pardubice.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D11 und ihrer geplanten Fortsetzung Hradec Králové–Jaroměř–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wałbrzych), von der Eisenbahnstrecke im Abschnitt Praha–Kolín–Pardubice und von der Mitwirkung der Zentren Nymburk, Poděbrady, Kolín, Jaroměř, Dvůr Králové nad Labem und Trutnov. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (56) **OS5** Entwicklungsachse Praha–(Kolín)–Jihlava–Brno

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zu der Autobahn D1, den Straßen I/38 und I/12, beeinflusst durch das Entwicklungsvorhaben der Hochgeschwindigkeitsstrecke.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D1 im Abschnitt Jihlava–Brno, im Abschnitt Havlíčkův Brod–Jihlava von dem Entwicklungsvorhaben der Hochgeschwindigkeitsstrecke, von der Straße I/38 und den Zentren Kolín, Kutná Hora, Čáslav, Havlíčkův Brod und Velké Meziříčí.

- (56a) **OS5a** Entwicklungsachse Praha–Jihlava

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D1 im Abschnitt Praha–Jihlava.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist von der Entwicklung in Bezug auf die Autobahn D1 wesentlich geprägt.

- (57) **OS6** Entwicklungsachse Praha–Benešov–Tábor–České Budějovice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D3, der Straße I/3 und dem IV. Schienenkorridor.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D3 und ihrem geplanten Abschnitt auf dem Gebiet des Kreises Mittelböhmen sowie der Fortsetzung zur Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz), von der Eisenbahnstrecke Praha–Benešov u Prahy–Tábor–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz) und der Mitwirkung der Zentren Benešov, Tábor und Soběslav. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (58) **OS7** Entwicklungsachse Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. im westlichen Teil zur Autobahn D6 und im östlichen Teil zur Straße I/13.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der dichten urbanisierten Siedlungsstruktur mit den Zentren Most, Litvínov, Chomutov, Kadaň, Karlovy Vary, Ostrov, Klášterec nad Ohří, Sokolov und Cheb, sowie von der Konzentration des Braunkohlebergbaus mit bedeutenden Auswirkungen auf die Raumveränderungen; im westlichen Teil ist der geplante Ausbau der Autobahn D6 im Abschnitt Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth) raumbedeutsam; im Abschnitt Chomutov–Karlovy Vary befindet sich das Entwicklungsvorhaben der Straße I/13. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (59) **OS8** Entwicklungsachse Hradec Králové/Pardubice–Moravská Třebová–Mohelnice–Olomouc–Přerov

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS11, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D35 und ihrem geplanten Abschnitt, zur Straße I/35 und dem III. Schienenkorridor, im westlichen Teil mit dem I. Schienenkorridor, im östlichen Teil dem II. Schienenkorridor.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D35 im Abschnitt Mohelnice–Olomouc und ihrem geplanten Teil im Abschnitt Sedlice–Moravská Třebová–Mohelnice, von der geplanten Autobahn D55 im Abschnitt Olomouc–Přerov, den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Pardubice–Ústí nad Orlicí–Česká Třebová–Zábřeh–Olomouc–Přerov und von der Mitwirkung der Zentren Vysoké Mýto, Litomyšl, Ústí nad Orlicí, Česká Třebová, Svitavy, Moravská Třebová, Zábřeh und Mohelnice.

- (60) **OS9** Entwicklungsachse Brno–Svitavy/Moravská Třebová

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS8, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Straße I/43, zum Korridor der geplanten Hochleistungsstraße SD20 und dem I. Schienenkorridor Česká Třebová–Brno.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Straße I/43, der geplanten Hochleistungsstraße SD20 und der Eisenbahnstrecke Brno–Blansko–Svitavy–Česká Třebová unter Mitwirkung der Zentren Blansko, Boskovic, Svitavy und Moravská Třebová.

- (61) **OS10** Entwicklungsachse (Katowice–) Staatsgrenze Polen/Tschechien–Ostrava–Lipník nad Bečvou–Olomouc–Brno–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Bratislava)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. den Autobahnen D1, D2, D35, D46 und D48 sowie dem I. Schienenkorridor im Abschnitt Brno–Břeclav und dem II. und III. Schienenkorridor im Abschnitt Bohumín–Hranice na Moravě–Olomouc.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von den Autobahnen D1 im Abschnitt (Gliwice–) Staatsgrenze Polen/Tschechien–Ostrava–Brno, D2 im Abschnitt Brno–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Bratislava), D35 im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Olomouc, D46 im Abschnitt



Olomouc–Vyškov und der geplanten Autobahn D48 im Abschnitt Frýdek–Místek–Bělotín, von den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Bohumín–Ostrava–Hranice na Moravě–Přerov–(Olomouc)–Brno–Břeclav sowie der Mitwirkung der Zentren Kopřivnice, Nový Jičín, Hranice, Prostějov, Vyškov und Břeclav.

- (62) **OS11** Entwicklungsachse Lipník nad Bečvou–Přerov–Uherské Hradiště–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS10, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Straße I/55, dem Korridor der geplanten Autobahn D55, dem II. und III. Schienenkorridor im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Přerov sowie dem II. Schienenkorridor im Abschnitt Přerov–Břeclav.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der geplanten Autobahn D55 im Abschnitt Přerov–Uherské Hradiště–Břeclav, den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Přerov–Břeclav sowie der Mitwirkung der Zentren Přerov, Uherské Hradiště, Veselí nad Moravou, Hodonín und Břeclav.

- (63) **OS12** Entwicklungsachse Zlín–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu

einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. dem Korridor der geplanten Autobahn D49 und der Straße I/49.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der geplanten Autobahn D49 Hulín–Zlín–Vizovice und der Straße I/49 Vizovice–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

- (64) **OS13** Entwicklungsachse Ostrava–Třinec–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina)

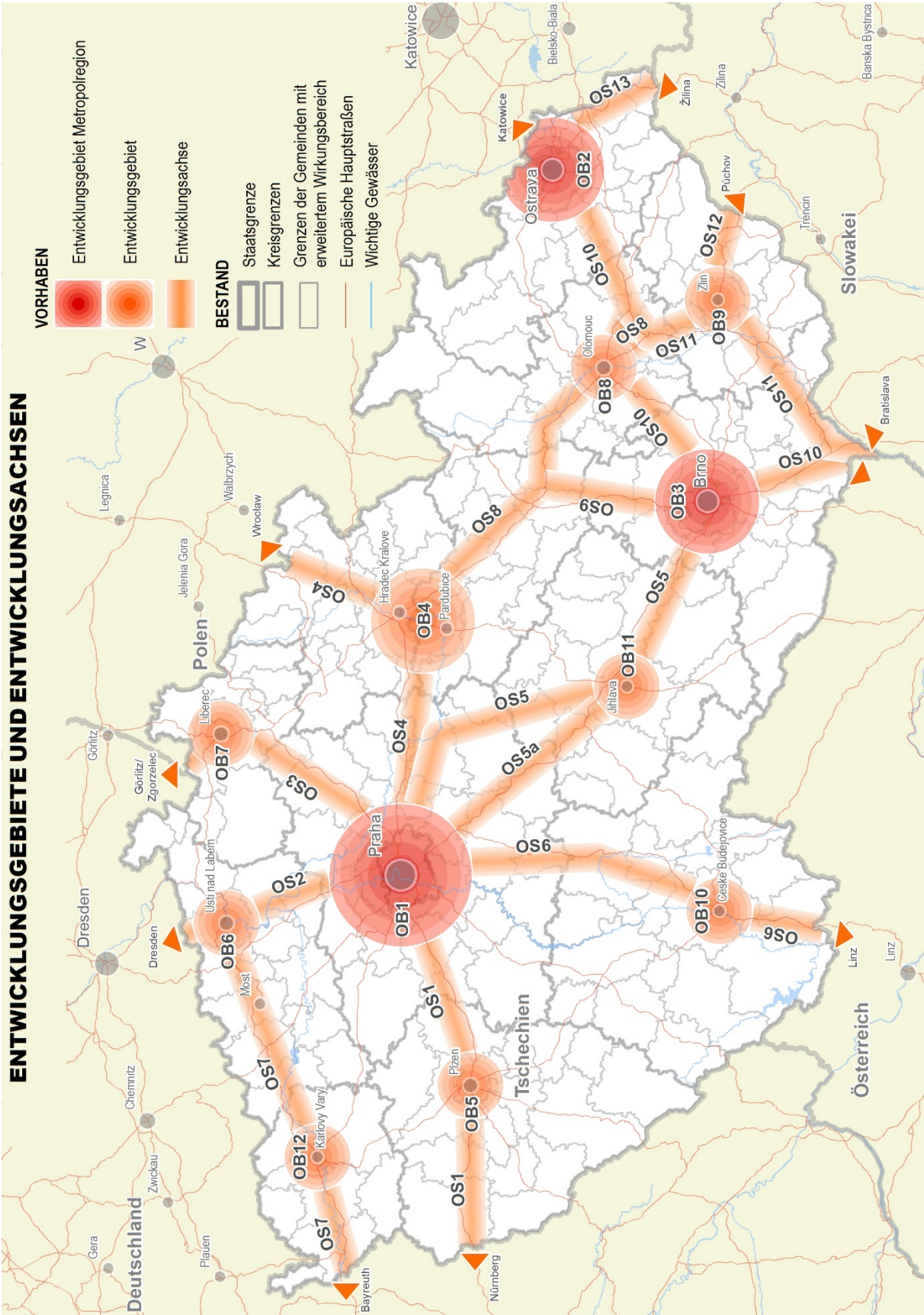
Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. den Straßen I/11 und I/68 Třanovice–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina) sowie dem III. Schienenkorridor Český Těšín–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der dichten urbanisierten Siedlungsstruktur mit den Zentren Třinec und Jablunkov, von der Eisenbahnstrecke im Abschnitt Český Těšín–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina), den Straßen I/11 und I/68 im Abschnitt Třanovice–Jablunkov–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina). Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

Abbildung 2 – Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen



4. SPEZIFISCHE GEBIETE



4 SPEZIFISCHE GEBIETE

4.1 AUSGANGSPUNKTE

- (65) Spezifische Gebiete werden in Räumen ausgewiesen, in denen sich im Vergleich zum übrigen Territorium der Tschechischen Republik langfristige Probleme hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung abzeichnen, d.h. Probleme bei der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen einer gedeihlichen Umwelt, der Wirtschaftsentwicklung und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft auf dem Gebiet (die in der Ausweisungsgründe angeführt sind). Zugleich sind es Gebiete mit spezifischen Werten oder spezifischen Problemen von internationaler und landesweiter Bedeutung oder Gebiete, deren Bedeutung über das Territorium des jeweiligen Kreises hinausgeht. Siehe unten Artikel (69) bis (75a).

Spezifische Gebiete werden ferner in den Räumen ausgewiesen, in denen sich aktuelle Probleme von landesweiter Bedeutung abzeichnen oder deren Bedeutung über das Territorium des jeweiligen Kreises hinausgeht. Siehe auch Artikel (75b).

Spezifische Gebiete sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt.

- (66) Die spezifischen Gebiete umfassen Gemeinden, in denen es anhand der festgestellten Umstände der dringendste Bedarf besteht, Probleme der nachhaltigen Raumentwicklung oder aktuelle Probleme zu lösen. Der Zweck der Ausweisung von spezifischen Gebieten ist es, dass die Kreise (kraj), Ministerien sowie sonstige zentrale Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Voraussetzungen für die Behebung der Probleme in diesen Räumen schaffen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Raumentwicklung in Übereinstimmung mit den im Baugesetz festgesetzten Zielen und Aufgaben der Raumplanung und unter Beachtung der nationalen Schwerpunkte in der Raumplanung sowie dem Schutz der Natur-, Kultur- und Zivilisationswerte zu ermöglichen.

4.2 KONZEPTE

- (67) Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:
Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung der vorgesehenen Raumveränderungen in allen spezifischen Gebieten sind folgende Schwerpunkte zu beachten:
- Lösung bestehender Probleme und Konflikte sowie Vorbeugung potentieller Probleme und Konflikte zwischen unterschiedlichen Belangen im Bereich der Flächennutzung,
 - Schutz von besonderen Natur-, Kultur- und Zivilisationswerten des Gebietes,
 - Ausschöpfung besonderer Potentiale des Gebietes für dessen Entwicklung,
 - Verbesserung der öffentlichen, insbesondere der technischen und der Verkehrsinfrastruktur,
 - Stärkung und Stabilisierung der sozio-ökonomischen Entwicklung,
 - Standortfestlegung für raumbedeutende Investitionsvorhaben.
- (68) Aufgaben für die Raumplanung:
- Die Kreise haben, soweit erforderlich, die Ausweisung von spezifischen Gebieten in Abgrenzung nach Verwaltungsgebieten einzelner Gemeinden bzw. aufgrund der Gebietsausprägung nach Gemarkungen und ausnahmsweise, in besonders begründeten Fällen, auch nach Gemarkungsteilen, und das unter Berücksichtigung der Gründe der Ausweisung sowie Entscheidungskriterien und -bedingungen für jeweilige spezifische Gebiete in den Grundsätzen der Raumentwicklung zu verfeinern; die präzisierten spezifischen Gebiete können sich mit präzisierten Entwicklungsgebieten oder Achsen nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen überschneiden.
 - bei der Aufstellung von raumplanerischen Unterlagen verfahren die Kreise und Gemeinden in Übereinstimmung mit den Entscheidungskriterien und -bedingungen für Raumveränderungen,
 - festgelegte Vorgaben für jeweilige spezifische Gebiete sind in die



- raumplanerischen Dokumente der Kreise und Gemeinden zu übernehmen,
- d) die Kreise haben die Möglichkeiten der Weiterentwicklung von spezifischen Gebieten u.a. im Hinblick auf deren periphere Lage zu prüfen, insbesondere durch Verbesserung der Verkehrsanbindung der inneren Peripherien und grenznahen Gebiete.

Zuständig: Kreise

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende spezifische Gebiete, in denen sich – im Vergleich zu anderen Gebieten Tschechiens – langzeitige Probleme hinsichtlich der nachhaltigen Raumentwicklung abzeichnen:

- (69) **SOB1** Spezifisches Gebiet Šumava (Böhmerwald)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Český Krumlov (westlicher Bereich), Klattovy (südwestlicher Bereich), Prachatice (südwestlicher Bereich), Sušice, Vimperk.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an einer angemessenen und gleichmäßigen Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft von Šumava, dem größten Nationalpark in Tschechien, einem Landschaftsschutzgebiet und einem UNESCO-Biosphärenreservat, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Es handelt sich um ein geschlossenes Gebiet mit einer guten Umweltqualität und hohen Natur- und Landschaftswerten.
- b) Bedarf an Stärkung der wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung im Einklang mit dem Naturschutz, insbesondere die Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen in den Bereichen Traditionelles Lokalhandwerk und Tourismus.
- c) Bedarf an Koordination der Flächennutzung mit den Nachbarländern Freistaat Bayern und Land Oberösterreich.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Ausschöpfung der Erholungspotentiale der Region,
- b) Entwicklung der – insbesondere ökologischen – Land- und Forstwirtschaft sowie der Holzverarbeitenden Industrie,
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung des Raumes, insbesondere der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Entwicklung insbesondere des Ökologischen Landbaus, der umweltfreundlichen Erholungsformen, der Verarbeitung lokaler Rohstoffe sowie des traditionellen Lokalhandwerks durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft und Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) die wichtigsten Pole und Zentren der Wirtschaftsentwicklung des Raums zu identifizieren und territoriale Bedingungen für die Verbesserung und Entwicklung der technischen und der Verkehrsinfrastruktur, des Wohnungswesens und der Gemeinschaftsanlagen zu schaffen,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Verkehrsbedienungs des Raums und der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen von internationaler und landesweiter Bedeutung zu schaffen,

- c) räumliche Voraussetzungen für eine Verbindung der Wander- und Radwegnetze mit den Nachbarländern und für eine konzeptionelle Entwicklung des Fernwegenetzes zu schaffen,
- d) räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der ganzjährigen Erholung und des Tourismus, der Holzverarbeitenden Industrie sowie des traditionellen Lokalhandwerk zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte und die Festlegung von Bedingungen für diese Aktivitäten in Abstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz,
- e) räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrsträger einschließlich des Eisenbahnverkehrs zu schaffen,
- f) räumliche Voraussetzungen für die Verkehrsverbindung von Tourismuszentren zu schaffen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Raumentwicklung sowie der Schutzziele und -güter in dem Nationalpark und dem CHKO Šumava.

Zuständig: Kreis Südböhmen, Kreis Pilsen

- (70) **SOB2** Spezifisches Gebiet Beskydy (Beskiden)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Frenštát pod Radhoštěm, Frýdek-Místek (südlicher Rand), Frýdlant nad Ostravicí, Jablunkov (westlicher Rand), Rožnov pod Radhoštěm, Třinec (südwestlicher Rand), Vsetín (östlicher Bereich). Das spezifische Gebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Frýdek-Místek das Entwicklungsgebiet OB2 Ostrava und auf dem Gebiet der ORP Jablunkov und Třinec die Entwicklungsachse OS13 Ostrava–Třinec–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung von Gebieten, in denen wichtige Wirtschaftszweige stagnieren.
- b) Bedarf an Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft von Beskiden, einem Landschaftsschutzgebiet, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Es handelt

sich um ein Gebiet mit einem hohen ästhetischen Wert der Landschaft und der Siedlungen, mit kulturellen und ethnographischen Traditionen und mit einer starken Ortsbindung der Einwohner (Radhošť).

- c) Bedarf an Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen, insbesondere im Tourismus. Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials einer der wichtigsten Verkehrsverbindungen in die Slowakei, die den Raum durchquert.
- d) Bedarf am Schutz einer bedeutenden Ressource von Energierohstoffen (hochwertige Steinkohlelagerstätte Frenštát, die sich in einem Raum mit einem hohen Naturwert befindet) als möglicher Vorrat für künftige Generationen.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Schutz der hochwertigen Steinkohlelagerstätte Frenštát als möglicher Vorrat für künftige Generationen entsprechend den Erfordernissen der nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Entwicklung der Erholung,
- c) Umstrukturierung der Wirtschaft,
- d) Verbesserung der Verkehrserschließung, insbesondere in grenznahen Gebieten,
- e) bessere und nachhaltige Nutzung der natürlichen Voraussetzungen für die Raumentwicklung (z.B. Entwicklung des ökologischen Landbaus und der Holzverarbeitenden Industrie),
- f) räumliche Voraussetzungen für die Koordination der nachhaltigen Tourismusentwicklung sowie des Schutzes der Arten- und Landschaftsvielfalt der Karpaten insbesondere in grenznahen Gebieten.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und insbesondere der Umstrukturierung der Wirtschaft und die Entwicklung von Erholung, Tourismus und Fahrradtourismus sowie die Verarbeitung lokaler Rohstoffe und die Entwicklung des Handwerks und der



Volkskunst durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) räumliche Voraussetzungen für die Ansiedlung von Aktivitäten zu schaffen, die mit dem Umstrukturierung der Wirtschaft verbunden sind,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung der grenznahen Gebiete zu der Slowakei zu schaffen,
- c) räumliche Voraussetzungen für den Ausbau eines Systems von grenzüberschreitenden Wander- und Radwegen zu schaffen,
- d) räumliche Voraussetzungen für die Erholungsentwicklung zu schaffen.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis, Kreis Zlín

- e) in raumplanerischen Unterlagen die Flächen für die Modernisierung und Sanierung der Straße I/11, I/68 im Abschnitt MÚK D48–Staatsgrenze in Übereinstimmung mit den Entwicklungsaktivitäten in dem Raum zu schützen,

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis

- f) räumliche Voraussetzungen für die Agrarproduktion in Vorgebirgs- und Gebirgslagen zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte für Dauergrünland und Weidewirtschaft.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis, Kreis Zlín

- (71) **SOB3** Spezifisches Gebiet Jeseníky (Gesenske) – Králický Sněžník (Glatzer Schneegebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bruntál, Jeseník, Králíky, Krnov (nordwestlicher Bereich), Rýmařov, Šumperk

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Stärkung der rückständigen sozio-ökonomischen Entwicklung, die zu den schwächsten in Tschechien

gehört, und an der Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft mit vielen stagnierenden Wirtschaftszweigen.

- b) Bedarf an Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Potentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes Jeseníky für Erholung und Kurwesen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung.
- c) Bedarf an Verbesserung der Verkehrserschließung im überwiegenden Teil des Raumes.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Entwicklung von Erholung und Kurwesen,
- b) bessere und nachhaltige Nutzung der Naturbedingungen für die Raumentwicklung (z.B. Entwicklung des ökologischen Landbaus und der Holzverarbeitenden Industrie),
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung im Raum,
- d) Beschränkung der Risiken von Hochwasser und Dürre.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Konzepten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und insbesondere der Umstrukturierung der Wirtschaft, das Kurwesen, ökologische Formen von Landbau, Erholung, Tourismus und Fahrradtourismus, Verarbeitung von lokalen Rohstoffen, die Holzverarbeitende Industrie und die Entwicklung des Handwerks sowie der Volkskunst durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft und Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) die wichtigsten Pole und Zentren der Wirtschaftsentwicklung des Raums zu identifizieren und territoriale Bedingungen für die Verbesserung und Entwicklung der der technischen und der Verkehrsinfrastruktur, des Wohnungswesens und der Gemeinschaftsanlagen zu schaffen,

Zuständig: Kreis Olomouc, Mährisch-Schlesischer Kreis, Kreis Pardubice

- b) räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung des Raums und der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen, insbesondere in Richtung Kłodzko, zu schaffen.

Zuständig: Kreis Olomouc, Kreis Pardubice

- c) räumliche Voraussetzungen für einen Ausbau der Wander- und Radwegnetze sowie deren Verbindung mit denen im Nachbarland Polen und für eine konzeptionelle Entwicklung des Fernwegenetzes zu schaffen,

- d) räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung von Erholung und Tourismus, der Holzverarbeitenden Industrie sowie des ökologischen Landbaus zu schaffen,

- e) räumliche Voraussetzungen für die Agrarproduktion in Vorgebirgs- und Gebirgslagen zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte für Dauergrünland und Weidewirtschaft.

Zuständig: Kreis Olomouc, Mährisch-Schlesischer Kreis, Kreis Pardubice

- f) die räumlichen Bezüge der Verbindung von Jeseníky in Richtung Ostrava zu lösen,

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis

- g) räumliche Voraussetzungen für die Ausweisung geeigneter Standorte für Bauwerke und technische Minderungsmaßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken einschließlich der Maßnahmen am Oberlauf der Opava mit der Talsperre Nové Heřminovy zu schaffen.

Zuständig: Kreis Olomouc, Mährisch-Schlesischer Kreis

- (72) **SOB4** Spezifisches Gebiet Karvinsko (Region Karviná)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Havířov (nördlicher Bereich), Karviná, Orlová

(südlicher und östlicher Bereich). Das Gebiet ist Teil des Entwicklungsgebiets OB2 Metropolregion Ostrava.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft in dem Raum, die insbesondere durch den Rückgang der Schwerindustrie und die Rationalisierung des Steinkohlebergbaus verursacht wurde, und an der Behebung der Folgen dieser Benachteiligung, insbesondere der hohen Arbeitslosigkeit im Kontext des Entwicklungsgebietes OB2 Metropolregion Ostrava.
- b) Bedarf an Behebung der Folgen der früheren übermäßigen Belastung durch Industrie und Bergbau, insbesondere durch die Revitalisierung verwüsteter Bereiche und die Verringerung der bisher hohen Luftverschmutzung.
- c) Bedarf an Nutzung der Vorteile, die sich insbesondere aus dem Potential der verkehrsgünstigen Lage des stark mit Verkehr belasteten Gebietes ergeben, durch das die wichtigsten Schienen- und Straßenverbindungen nach Polen und in die Slowakei sowie die Autobahnverbindung nach Polen führen, für weitere Wirtschaftsentwicklung.
- d) Bedarf an Lösungen für die Nutzung der bedeutenden Ressourcen von Energierohstoffen von transnationaler Bedeutung, die sich in dem Raum befinden.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) mögliche Nutzung von Rohstoffressourcen entsprechend einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Entwicklung der Kurzerholung,
- c) Umstrukturierung der bestehenden Wirtschaft unter Nutzung der Industriebrachen als Standorte für weitere wirtschaftliche Aktivitäten sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- d) Luftqualität in der Region um Karviná.

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit des Kreises und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) räumliche Voraussetzungen für eine Regeneration von Siedlungen,



- insbesondere für den Umbau bebauter Gebiete zu schaffen,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Rekultivierung und Revitalisierung verwüsteter Flächen und Industriebrachen zu schaffen, mit dem Ziel, geeignete Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten sowie für die Erholung zu finden,
 - c) ein Konzept für die Eingliederung der rekultivierten Flächen nach der Bergbaustilllegung zu entwickeln, unter Beachtung der Möglichkeit, hochwertige Biotope in das territoriale System der ökologischen Stabilität aufzunehmen
 - d) notwendige Flächen für die Errichtung von zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Grünzügen, die für sanfte Formen der Kurzerholung sowie für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen und den Erhalt der Durchgängigkeit der Landschaft geeignet sind, zu schützen,
 - e) Möglichkeiten der Ansiedlung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von 100 bis 200 ha einschließlich der möglichen Nutzung von Industriebrachen zu prüfen,
 - f) im Rahmen der Möglichkeiten der Raumplanung räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Luftqualität unter Berücksichtigung der Programme zur Verbesserung der Luftqualität zu schaffen.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis

(73) **SOB5** Spezifisches Gebiet Mostecko (Region Most)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bílina (nördlicher Bereich), Litvínov (südöstlicher Bereich), Most. Das spezifische Gebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Most–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft und der schwerwiegenden sozio-ökonomischen Probleme, die in der Vergangenheit verursacht wurden.
- b) Bedarf an Minimierung bzw. Behebung der schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme sowie der Umweltprobleme infolge des

- Kohleabbaus, der Energieproduktion und der Schwerindustrie.
- c) Bedarf an Rekultivierungen und geeigneten Formen der Revitalisierung auf Gebieten, die durch Immissionen aus der Energiewirtschaft und Industrieanlagen betroffen sind, einschließlich einer notwendigen Fortsetzung der Pflege und Erneuerung der durch Immissionen stark betroffenen Wälder des Erzgebirges.
- d) Bedarf an Lösungen für die Nutzung der bedeutenden Ressourcen von Energierohstoffen von transnationaler Bedeutung, die sich in dem Raum befinden, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Gebietes – d.h. Bemühungen um Erreichung einer Ausgewogenheit der drei Säulen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Lösung der Widersprüche zwischen den Belangen des Braunkohlebergbaus, der Energieproduktion und der Industrie und der Gefahr der Landschaftsverwüstung,
- b) Rekultivierung der verwüsteten Landschaft und ihre Folgenutzung für landschaftliche, Siedlungs-, Produktions- und Erholungsfunktionen, für die Kurz- und Langerholung.
- c) Umstrukturierung und größere Diversifizierung der bestehenden Wirtschaft für die Revitalisierung von Industriebrachen, Errichtung neuer Gewerbegebiete und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen, und die Folgenutzung der rekultivierten Bergbauflächen ist durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) räumliche Voraussetzungen für die notwendige Erneuerung der Landschaft und deren Wasserhaushalts, für die Ertüchtigung des Verkehrssystems und die Mehrzwecknutzung des Gebietes (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wald, Erholung, Sport, Wohnen etc.) unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der einzelnen Räume zu schaffen,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Entstehung von Seen in Restlöchern nach dem Braunkohletagebau, von großen zusammenhängenden Grünzügen mit Erholungsfunktion sowie von spezifischen Agrarnutzflächen zu schaffen, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Kulturlandschaft und der Mehrzwecknutzung des Gebietes,
- c) für den Fall einer Ausweitung des Braunkohletagebaus einen Grenzwertrahmen für die Tragfähigkeit des Gebietes und Regeln für den Erhalt der Ausgewogenheit der drei Säulen einer nachhaltigen Raumentwicklung und zum Schutz der Kultur-, Siedlungs-, Natur- und Landschaftswerte sowie für die gesamte Stabilisierung der Siedlungsstruktur festzulegen,
- d) notwendige Flächen für die Errichtung von zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Grünzügen, die für sanfte Formen der Kurzerholung sowie für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen und den Erhalt der Durchgängigkeit der Landschaft geeignet sind, auszuweisen und vor Bebauung zu schützen.

Zuständig: Kreis Ústí

- (74) **SOB6** Spezifisches Gebiet Krušné hory (Erzgebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Chomutov (nördlicher Bereich), Kadaň (nördlicher Bereich), Litvínov (nördlicher Bereich), Teplice (nördlicher Bereich), Ústí nad Labem (nördlicher Bereich), Cheb (nördlicher Bereich), Karlovy Vary (nördlicher Bereich), Kraslice, Ostrov (nördlicher Bereich), Sokolov (nördlicher Bereich). Das spezifische Gebiet berührt auf dem

Gebiet der ORP Ústí nad Labem und Teplice das Entwicklungsgebiet OB6 Ústí nad Labem, auf dem Gebiet der ORP Litvínov das SOB5 Mostecko, auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary, Ostrov und Sokolov das OB12 Karlovy Vary, auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary und Sokolov das SOB8 Sokolovsko, auf dem Gebiet der ORP Chomutov, Kadaň, Karlovy Vary, Litvínov, Ostrov und Sokolov die Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth) und auf dem Gebiet der ORP Ústí nad Labem die OS2 Praha–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Tschechien /Deutschland (–Dresden).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials des einzigen Gebirgsraumes in Tschechien ohne einen großflächigen Natur- und Landschaftsschutz, der eine Erholungsfunktion nicht nur für Tschechien, sondern auch für Sachsen erfüllt, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Der Raum ist auch wegen seiner Naturwerte bedeutend, insbesondere handelt es sich um das Vogelschutzgebiet Novodomské rašeliníště–Kovářská sowie das Osterzgebirge und mehrere nationale Naturschutz- und FFH-Gebiete, insbesondere das Erzgebirgsplateau.
- b) Bedarf an Einschränkung der weiterhin relativ hohen Umweltverschmutzung (Boden, Wasser, Luft) als Folge der Auswirkungen der Industrie und Energieproduktion. Bedarf an Fortsetzung der Wiedergutmachung der Folgen des kritischen Waldzustandes in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere die Vollendung der Walderneuerung einschließlich der vorgesehenen Erneuerung eines großen Teils der provisorischen Aufforstungen aus den 1970er und 1980er Jahren, vor allem in dem Kreis Ústí.
- c) Bedarf an der Einschränkung oder Behebung der sozio-ökonomischen Folgen der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft in einem dünn besiedelten und wenig bevölkertem Raum, die insbesondere durch eine für den Raum ungünstige langfristige historische Entwicklung verursacht wurden. Es handelt sich insbesondere um den



- Mangel an lokalen Arbeitsplätzen, die hohe Arbeitslosigkeit sowie die Alterung und Fluktuation der Bevölkerung. Im Hinblick auf den Charakter des Gebietes sind insbesondere die Entwicklung von Betrieben und Dienstleistungen im Bereich Erholung und Tourismus sowie die Forst- und Landwirtschaft zu fördern.
- d) Bedarf an Verbesserung der schlechten Verkehrserschließung sowohl aus dem Umland (grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen), als auch innerhalb des Gebietes. Bedarf an Erhöhung der mangelnden technischen Infrastruktur. Bedarf an Regulierung der drohenden unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Kreis Ústí.
- e) Bedarf an Entwicklung, Nutzung und Erhalt der außergewöhnlichen Kulturwerte im Hinblick auf die Aufnahme ausgewählter Teile des Gebietes als Bergbauregion Erzgebirge/Krušnohoří in das Welterbeverzeichnis der UNESCO.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Lösung von bestehenden sowie potentiellen Konflikten der Bergbauaktivitäten mit dem Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie mit dem Schutz und Entwicklung von Siedlungen,
- b) bessere Ausschöpfung des Erholungspotentials des Gebietes,
- c) Verringerung der Umweltverschmutzung,
- d) Fortsetzung der Walderneuerung,
- e) Stärkung der sozio-ökonomischen Entwicklung, Umstrukturierung und höhere Diversifizierung der Wirtschaft und Förderung der Unternehmertätigkeit,
- f) Ausbau in den Bereichen Forstwirtschaft, ökologischer Landbau, Erholung und Tourismus,
- g) wirksame Regulierung der überstürzten Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Kreis Ústí,
- h) Etablierung eines institutionellen Schutzes der Natur- und Landschaftswerte,
- i) Schutz spezifischer Natur-, Zivilisations- und Kulturwerte des Gebietes.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Entwicklung von Erholung und Tourismus, umweltfreundlichen Verkehrsträgern und Dienstleistungen sowie die Walderneuerung durch gezielte Programme zu unterstützen und somit ein Beitrag zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit in der Region zu leisten.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, des Ministeriums für Verkehr sowie des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Termin: laufend

- b) Wirtschaftliche Aktivitäten, die zur Stabilisierung und Entwicklung der Besiedlung beitragen, die Wiederbelebung des Kleingewerbes im Erzgebirge sowie die Funktion des Erholungsraumes nicht nur für die Bevölkerung des Braunkohlebeckens, sondern auch der benachbarten sächsischen Region sind zu fördern.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) wesentliche Pole der wirtschaftlichen Raumentwicklung zu identifizieren und räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Erholungsfunktion des Erzgebirges sowie die Verbesserung der technischen und der Verkehrsinfrastruktur, des Wohnens und der Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen,
- b) räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der Verkehrserschließung des Gebietes sowie der grenzüberschreitenden Verkehrsstrecken zu schaffen,
- c) räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung insbesondere in den Bereichen Forstwirtschaft, ökologischer Landbau, Erholung und Tourismus zu schaffen,

- d) räumliche Voraussetzungen für die Fortsetzung der Walderneuerung zu schaffen,
- e) Risiken der überstürzt zunehmenden Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (Zufahrtstraßen, Ausgangsstromleitungen etc.) wirksam zu regeln und zu verhindern, sowohl durch Minimierung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und Siedlungen als auch in Bezug auf die Funktion der Windkraftanlagen im Stromversorgungssystem, insbesondere im Kreis Ústí,
- f) räumliche Voraussetzungen für eine bessere Koordinierung des Tourismus im Spezifischen Gebiet SOB6 Krušné hory und des Kurwesens im Entwicklungsgebiet OB12 Karlovy Vary zu schaffen.

Zuständig: Kreis Ústí, Kreis Karlsbad

(75) **SOB7** Spezifisches Gebiet Krkonoše–Jizerské hory (Riesengebirge–Isergebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Frýdlant, Jablonec nad Nisou (nördlicher Bereich), Jilemnice (nördlicher Bereich), Liberec (nordöstlicher Bereich), Tanvald (ohne Gemeinden im westlichen Bereich), Trutnov (nördlicher Bereich), Vrchlabí (nördlicher Bereich). Das Spezifische Gebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Jablonec nad Nisou, Liberec und Tanvald das Entwicklungsgebiet OB7 Liberec.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an einer angemessenen und gleichmäßigen Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials des Riesengebirges, das Nationalpark und UNESCO-Biosphärenreservat ist und sich auf dem Gebiet der Kreise Hradec Králové und Liberec sowie im benachbarten Polen erstreckt und bis an das Isergebirge reicht, das ein Landschaftsschutzgebiet ist, unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Es handelt sich um einen geschlossenen Raum mit einer gedeihlichen Umwelt, hohen Natur- und Landschaftswerten und einem wichtigen Erholungspotential.
- b) Bedarf an Konfliktlösungen zwischen den Aktivitäten im Bereich Erholung und Tourismus und den Natur- und Landschaftswerten angesichts der

starken Belastung des Gebietes durch die Erholungsnutzung sowie den in- und ausländischen Tourismus (Polen, Deutschland), weil das Gebiet zu den attraktivsten Tourismusregionen in Tschechien gehört.

- c) Bedarf an Verringerung der hohen und stets zunehmenden Belastung bis Überlastung des Gebietes sowie der technischen und der Verkehrsinfrastruktur durch die Benutzer, insbesondere an Standorten, in denen diese Auswirkungen in die Naturschutzgebiete reichen.
- d) Bedarf an Stärkung der sozio-ökonomischen Stabilität des Gebietes durch koordinierte Entwicklung von Tourismus und weiteren umweltfreundlichen Branchen. Eine territoriale Kooperation mit den benachbarten polnischen Gebieten ist dabei notwendig.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) eine gleichmäßige, differenzierte, angemessene und ausgewogene Ausschöpfung der menschlichen, Natur-, Wirtschafts- und insbesondere Erholungspotenziale des Gebietes,
- b) Milderung der Konflikte zwischen einer übermäßigen Belastung des Gebietes durch die Erholungs- und Tourismusfunktion und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere in den Hauptzentren und während der Hauptsaison, und Schaffung von Voraussetzungen für die Entwicklung der sanften Erholungs- und Tourismusformen auch außerhalb der Hauptzentren,
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung und der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen des Raumes,
- d) koordinierte Entwicklung der Wirtschaftsaktivitäten, insbesondere des Tourismus, Bevorzugung umweltfreundlicher Aktivitäten.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die



Entwicklung insbesondere des ökologischen Landbaus, der ökologischen Erholungsformen, der Verarbeitung von lokalen Rohstoffen sowie des traditionellen Lokalhandwerks etc. sind durch gezielte Programme zu unterstützen.

*Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft, Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums
Termin: laufend*

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung und den Ausbau der technischen und der Verkehrsinfrastruktur, des Wohnens sowie der Gemeinbedarfseinrichtungen in sonstigen Siedlungen außerhalb der bestehenden Erholungszentren zu schaffen,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung solcher Branchen und Aktivitäten zu schaffen, die das menschliche, natürliche sowie wirtschaftliche Potential des gesamten Raumes und die Besonderheiten seiner unterschiedlichen Teile differenziert, harmonisch und entsprechend den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nutzen und Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der übermäßigen Belastung des Gebietes durch den Tourismus mildern werden,
- c) räumliche Voraussetzungen für die Gewährleistung einer nachhaltigen Schöpfung des Erholungspotentials des Gebiets zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Steuerung der Tourismusbelastung, vor allem für die Entwicklung von sanften Tourismusformen im Hinblick auf Möglichkeiten der ganzjährigen Nutzung,
- d) räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung innerhalb des Gebietes sowie grenzüberschreitend zu schaffen,
- e) räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der technischen und der Verkehrsinfrastruktur zu schaffen, insbesondere für den Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger,
- f) Ergebnisse der verabschiedeten Integrierten Entwicklungsstrategie der Region Riesengebirge (Integrovaná

strategie rozvoje regionu Krkonoše) zu berücksichtigen.

Zuständig: Kreis Hradec Králové, Kreis Liberec

- (75a) **SOB8** Spezifisches Gebiet Sokolovsko (Region Sokolov)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Sokolov und Karlovy Vary (westlicher Bereich). Das spezifische Gebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary das Entwicklungsgebiet OB12 Karlovy Vary und auf dem Gebiet der ORP Sokolov die Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft und der schwerwiegenden sozio-ökonomischer Probleme, die hauptsächlich durch den sukzessiven Rückgang des Kohlebergbaus verursacht wurden,
- b) Bedarf an Behebung der Folgen der früheren übermäßigen Industrie- und Bergbaubelastung, insbesondere durch die Revitalisierung verwahrloster Gebiete,
- c) Bedarf an Beschränkung bzw. Behebung sozialer und wirtschaftlicher Probleme,
- d) Bedarf an Behebung von Umweltproblemen auf dem Gebiet,
- e) Bedarf an Rekultivierung und geeigneten Formen der Revitalisierung des Gebietes.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Möglichkeiten der Nutzung von Mineralrohstoffen entsprechend einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Umstrukturierung und größere Auffächerung der bestehenden Wirtschaft unter Nutzung der Industriebranchen als Standorte für Wirtschaftsaktivitäten und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- c) Rekultivierung der verwahrlosten Landschaft und ihre Nutzung für Natur-, Produktions-, Siedlungs- und Erholungsfunktionen,
- d) Luftqualität.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Umstrukturierung der Wirtschaft, Raumentwicklung, Mehrzwecknutzung der erneuerten Landschaft und Folgenutzung der Bergbaufolgelandschaften durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) räumliche Voraussetzungen für die Rekultivierung und Revitalisierung verwahrloster Flächen und Industriebrachen sind zu schaffen, mit dem Ziel, geeignete Flächen für Wirtschaftsaktivitäten und Erholung zu finden,
- b) räumliche Voraussetzungen für die Erneuerung der Landschaft samt ihren Naturwerten und dem Wasserhaushalt, für Erneuerung und Ausbau des Verkehrssystems, Erneuerung der Durchgängigkeit der Landschaft und für die Mehrzwecknutzung des Gebietes (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wald, Produktion, Dienstleistungen, Wohnen, Erholung, Sport etc.) sind zu schaffen, mit Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der jeweiligen Räume,
- c) der Bergbau ist mit anderen Funktionen der Flächennutzung zu koordinieren und seine negativen Auswirkungen auf die Umgebung im Rahmen der Raumplanung zu minimieren,
- d) räumliche Voraussetzungen für die Regeneration von Siedlungen und die Umgestaltung bebauter Gebiete sind zu schaffen,
- e) im Rahmen der Raumplanung sind räumliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Luftqualität zu schaffen.

Zuständig: Kreis Karlsbad

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende spezifische Gebiete, in denen sich aktuelle Probleme von landesweiter Bedeutung abzeichnen:

- (75b) **SOB9** Spezifisches Gebiet, in dem sich das aktuelle Problem der Dürregefahr abzeichnet

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in folgenden ORP: Benešov, Beroun, Bílina, Blansko, Boskovice, Brandýs nad Labem-Stará Boleslav, Brno, Břeclav, Bučovice, Bystřice nad Pernštejnem, Bystřice pod Hostýnem, Čáslav, Černošice, Česká Lípa, Česká Třebová, České Budějovice, Český Brod, Dačice, Děčín, Dobruška, Dobříš, Frýdlant, Havlíčkův Brod, Hauptstadt Prag, Hlinsko, Hodonín, Holešov, Holice, Hořice, Hořovice, Hradec Králové, Hustopeče, Chomutov, Chotěboř, Chrudim, Ivančice, Jičín, Jihlava, Jindřichův Hradec, Kadaň, Karlovy Vary, Kladno, Kolín, Konice, Kostelec nad Orlicí, Kralovice, Kralupy nad Vltavou, Krnov, Kroměříž, Kuřim, Kutná Hora, Kyjov, Lanškroun, Litoměřice, Litomyšl, Litovel, Litvínov, Louny, Lovosice, Luhačovice, Lysá nad Labem, Mariánské Lázně, Mělník, Mikulov, Milevsko, Mladá Boleslav, Mnichovo Hradiště, Mohelnice, Moravská Třebová, Moravské Budějovice, Moravský Krumlov, Most, Náměšť nad Oslavou, Neratovice, Nové Město na Moravě, Nový Bydžov, Nymburk, Nýřany, Olomouc, Otrokovice, Pardubice, Plzeň, Podbořany, Poděbrady, Pohořelice, Polička, Prostějov, Přelouč, Přerov, Příbram, Rakovník, Rokycany, Rosice, Roudnice nad Labem, Rychnov nad Kněžnou, Říčany, Sedlčany, Slaný, Slavkov u Brna, Soběslav, Sokolov, Stod, Stříbro, Svitavy, Šlapanice, Šternberk, Tábor, Telč, Teplice, Tišnov, Třebíč, Třeboň, Turnov, Týn nad Vltavou, Uherské Hradiště, Uherský Brod, Uničov, Ústí nad Labem, Ústí nad Orlicí, Valašské Klobouky, Velké Meziříčí, Veselí nad Moravou, Vizovice, Vlašim, Votice, Vysoké Mýto, Vyškov, Zlín, Znojmo, Žamberk, Zatec, Žďár nad Sázavou, Železný Brod, Židlochovice.



Ausweisungsgründe:

- a) Spezifisches Gebiet mit spezifischen Problemen von landesweiter Bedeutung,
- b) Bedarf an Lösung der Dürre, die durch geringe Niederschlagsmenge und große Verdunstung in Verbindung mit einem geringen Oberflächen- und Grundwasservorrat verursacht wird,
- c) Bedarf an Lösung der großen Empfindlichkeit von Grundwasser einschließlich natürlicher Heilquellen und natürlicher Mineralwasserressourcen in Zeiten der Trockenheit anzugehen,
- d) Bedarf an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Menge der verfügbaren Wasserressourcen, der erforderlichen Wasserentnahme und den Anforderungen auf minimale Restabflüsse und den minimalen Grundwasserspiegel,
- e) Bedarf an Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie, Kurwesen und Dienstleistungen,
- f) Bedarf an wasserwirtschaftlicher Infrastruktur zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserversorgung unter den sich ändernden hydrologischen Bedingungen,
- g) Bedarf an einer größeren Aufmerksamkeit für die (meteorologische, hydrologische, Boden-) Trockenheit wegen der höheren Gefahr der Wasserknappheit im Vergleich zu anderen Gebieten Tschechiens,
- h) Bedarf an einer stabilen und belastbaren grünen Infrastruktur für die Anpassung an den Klimawandel,
- i) Bedarf an einer effizienten Wasserrückhaltung in der Landschaft.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Plänen für Raumveränderungen sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Unterstützung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft,
- b) Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Ausbau von Wasserressourcen,
- c) Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen der Nutzung der Wasserressourcen und ihrer natürlichen Erneuerung,

- d) effiziente Reduzierung und Beseitigung der Wasserverschmutzung von flächigen und punktuellen Eintragsquelle, welche die Oberflächen- und Grundwassernutzung beeinträchtigen;
- e) Ausbau und Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, um die erforderliche Wasserversorgung unter sich ändernden hydrologischen Bedingungen zu sichern (insbesondere bei Niederschlagsmangel, Durchflussrückgang in Wasserläufen, Verknappung von Bodenwasser und Senkung des Grundwasserspiegels);
- f) Verhinderung der Zustandsverschlechterung von Wasserkörpern, des Verlusts von Feuchtgebieten, der Wind- und Wassererosion des Bodens, der Bodendegradation und Wüstenbildung;
- g) Vertiefung der Koordinierung der Raum-, Landschafts- und Wasserwirtschaftsplanung sowie der Flurbereinigung;
- h) Ausbau der grünen Infrastruktur in Außenbereichen und bebauten Gemeindebereichen samt der anschließende Pflege.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Möglichkeiten des Ausbaus der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur sind zu prüfen, um Erfordernisse an die Wasserversorgung in Zeiten ungünstiger hydrologischer Bedingungen zu erfüllen, einschließlich der Möglichkeit, neue, insbesondere oberflächliche Wasserressourcen zu errichten, und die Entwicklung und Instandhaltung dieser Infrastruktur sind mit gezielten Programmen und Förderungen zu unterstützen;
- b) Maßnahmen zur Erhöhung der Retentionsfähigkeit der Landschaft und der urbanisierten Siedlungsstruktur sind mit gezielten Programmen und Förderungen zu unterstützen;
- c) Bewirtschaftungsweisen, die den Wasserhaushalt in der Landschaft insbesondere durch geeignete Fruchtfolgen, geeignete Pflanzenzusammensetzung und geeignete Verfahren der Bodenbearbeitung begünstigt, sind mit gezielten Programmen und Förderungen zu unterstützen;
- d) Maßnahmen zur Verringerung der Bodeneinheiten, insbesondere von

Ackerland, als wichtiger Faktor zur Verbesserung der Abflussverhältnisse im Raum, vor allem der Wasserabflussgeschwindigkeit und der Bodenerosion, sind mit gezielten Programmen und Förderungen zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft, Ministerium für Regionalentwicklung, Umweltministerium, Ministerium für Gesundheitswesen

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit der Kreise und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) räumliche Voraussetzungen für die Unterstützung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft und die Erhöhung ihrer Retentions- und Akkumulationsfähigkeit zu schaffen, insbesondere durch die Schaffung territorialer Voraussetzungen für die Entstehung und Erhaltung einer beständigen, stabilen, ausgewogenen, abwechslungsreichen und strukturierten Landschaft, d.h. einer Landschaft mit einem günstigen Verhältnis von Waldflächen, Rainen, Wiesen, Gewässern (insbesondere unregulierten Wasserläufen mit Begleitgrün), dem Straßennetz (mit Begleitgrün) und Ackerland (insbesondere große Ackerflächen sind durch Rainen, Straßennetz, Sicker-Grasstreifen zu unterteilen),
- b) räumliche Voraussetzungen für die Revitalisierung und Renaturierung von Wasserläufen und Auen sowie für die Wiederherstellung anderer Wasserelemente in der Landschaft zu schaffen,
- c) räumliche Voraussetzungen für die Niederschlagswasserwirtschaft in urbanisierten Räumen zu schaffen, d.h.

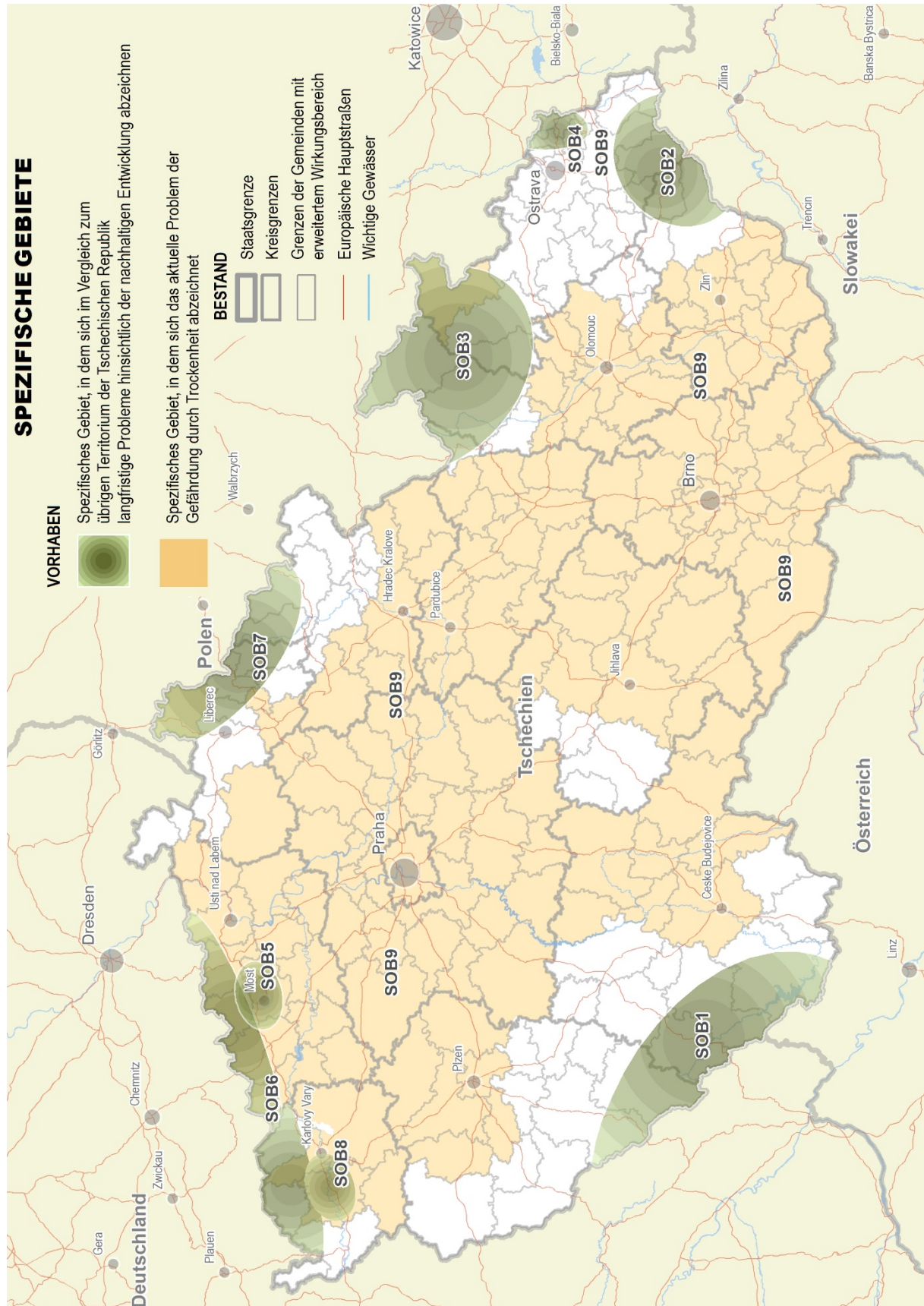
ausreichende Flächen von Siedlungsgrün (einschließlich Gründächer) und Wasserflächen für Rückhaltung und Versickerung sicherzustellen,

- d) räumliche Voraussetzungen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Bodens gegen Wind- und Wassererosion, insbesondere durch Begrasung und Errichtung sowie Erhaltung anderer Erosionsschutzelemente wie Windschutz, Raine, Sickergürtel und -gräben zu schaffen,
- e) räumliche Voraussetzungen für Ausbau und Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu schaffen, um die erforderliche Wasserversorgung in Zeiten ungünstiger hydrologischer Bedingungen zu sichern, insbesondere für die Infrastruktur zur Sicherstellung der Wasserversorgung aus Gebieten mit einer günstigeren wasserwirtschaftlichen Situation und unter Beachtung der lokalen Bedingungen für die Errichtung neuer, insbesondere oberflächlicher Wasserressourcen,
- f) als Lösungsansätze zur Problematik der Trockenheit, insbesondere wie oben unter a) bis e) angegeben ist, sind hauptsächlich territorialen Studien der Landschaft anzuwenden (bzw. auch andere geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft vorzuschlagen).

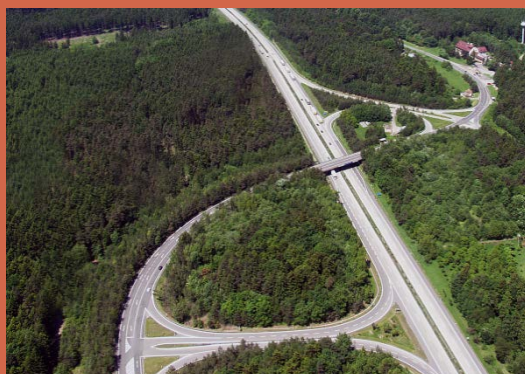
Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen, Kreis Pilsen, Kreis Karlsbad, Kreis Ústí, Kreis Liberec, Kreis Hradec Králové, Kreis Pardubice, Kreis Vysočina, Kreis Südböhmen, Kreis Olomouc, Kreis Zlín, Kreis Südmähren, Mährisch-Schlesischer Kreis

Termin: laufen

Abbildung 3 – Spezifische Gebiete



5. KORRIDORE UND FLÄCHEN DER VERKEHRSINFRASTRUKTUR



5 KORRIDORE UND FLÄCHEN DER VERKEHRSINFRASTRUKTUR

5.1 AUSGANGSPUNKTE

- (76) Die Verkehrsinfrastruktur als ein Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur wird im öffentlichen Interesse errichtet und genutzt. Der Zweck der Ausweisung von Verkehrskorridoren in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist die Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Standortfestlegung z.B. für Straßenbauten, Schienenstrecken, Wasserstraßen und Flughäfen, die für die Raumentwicklung der Tschechischen Republik raumbedeutsam sind, deren Bedeutung die Grenze eines Kreises (kraj) übergreift und die eine Vernetzung der Basisverkehrswege auf dem Gebiet der Tschechiens und mit den Nachbarländern ermöglichen. Unter einer verbindlichen Ausweisung des Korridors der Verkehrsinfrastruktur versteht sich eine Auflistung von Orten, die durch das jeweilige Vorhaben verbunden werden sollen, in dem Textteil der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik. Graphische Darstellungen bzw. Angaben über technische Parameter der Vorhabens – falls angegeben – sind nur überschlägig. Flächen und Korridore der Verkehrsinfrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt. Sollte sich eine in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik für ein Vorhaben ausgewiesene Fläche oder Korridortrasse mit einem anderen Vorhaben überschneiden, das in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nicht ausgewiesen ist, oder mit einem Vorhaben, für das eine Vorbehaltsfläche in raumplanerischen Unterlagen ausgewiesen wurde, dürfen in den raumplanerischen Unterlagen keine Bedingungen festgelegt werden, die eine Durchführung des in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ausgewiesenen Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, es sei denn, diese Bedingungen ergeben sich aus dem Zustand oder den Grenzwerten für die Nutzung des Gebietes.
- (77) Verschiedene Systeme der Verkehrsinfrastruktur bedürfen unabdingbar einer Koordinierung der Standorte in dem Raum unter Bedachtnahme auf Schutz und Entwicklung der Werte des Gebietes und aus diesem Grund der Findung einer qualitativ besseren und behutsameren Streckenführung durch das Gebiet. Eine Koordinierung der Verkehrsinfrastruktur ist sowohl im bebauten als auch im unbebauten Gebiet unerlässlich
- (78) In dem Kapitel 5 werden Entwicklungsvorhaben für Eisenbahnkorridore und -flächen mit „ŽD“ (železniční doprava = Schienenverkehr) und für Korridore von Autobahnen, Hochleistungsstraßen und Straßen der I. Ordnung als „SD“ (silniční doprava = Straßenverkehr) bezeichnet und mit einer Folgenummer versehen. Vorhaben für Korridore und Flächen für den Schiffsverkehr werden mit „VD“ (vodní doprava = Wasserverkehr) bezeichnet, öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren mit „VTP“ und mit „L“ diejenigen für Flughäfen (= letiště). In der Ausweisung wird ein Korridor durch die Nummer der Eisenbahnstrecke, der Autobahn bzw. der Straße der 1. Ordnung identifiziert. Wenn im Straßenverkehr keine Kategorie angegeben ist, wird die Straße als „Hochleistungsstraße“ bezeichnet.
- (78a) Im Rahmen der Raumplanung ist die Ausweisung von Flächen, Korridoren und Vorbehaltsflächen für Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen.

5.2 KONZEPTE

- (79) Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:
Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Entwicklungsvorhaben sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu beachten:
- a) Erhöhung der Verkehrsqualität, beispielsweise durch Erhöhung der
 - b) Reisegeschwindigkeit sowie der Attraktivität des Schienenverkehrs,
 - b) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, mit Kultur- und Zivilisationswerten des Gebietes,
 - c) Beachtung der Anforderungen von völkerrechtlichen Abkommen und Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates über EU-



Leitlinien für die Entwicklung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

(80) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) die Kreise präzisieren in ihren Grundsätzen der Raumentwicklung die Ausweisung von Flächen und Korridoren der Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung der Ausweisungsgründe sowie der Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung,
- b) die Kreise und Gemeinden stellen einen Gebietsschutz der ausgewiesenen Korridore und Flächen in der untergeordneten raumplanerischen Dokumentation durch eine präzierte Ausweisung der Korridore und Flächen für ein Vorhaben oder durch eine Vorbehaltsfläche sicher⁷,
- c) die Kreise und Gemeinden verfahren bei der Aufstellung den raumplanerischen Unterlagen entsprechend den Entscheidungskriterien und -bedingungen für Raumveränderungen,
- d) die Kreise setzen sich bei der Aufstellung den raumplanerischen Unterlagen mit räumlichen Bezügen der ausgewiesenen Korridore und Flächen aus.

Zuständig: Kreise

Die Raumentwicklungspolitik weist folgende Korridore und Flächen der Verkehrsinfrastruktur aus:

- (81) Artikel gestrichen.
(82) Artikel gestrichen.

Schieneverkehr

Korridore für den Hochgeschwindigkeitsverkehr

- (83) Artikel gestrichen.
(83a) **ŽD1**

Ausweisung:

RS4 Abschnitt (Dresden–) Staatsgrenze Deutschland/Tschechien–Lovosice/Litoměřice–Praha.

Ausweisungsgründe:

Anschluss des Hochgeschwindigkeitsverkehrs in Tschechien an Deutschland, Verbindung zwischen Prag und den korridor-nahen Städten in der Region Ústí nad Labem. Abschnitt Praha–Lovosice/Litoměřice als Teil von TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten. Den möglichen Anschluss von Ústí nad Labem an den Hochgeschwindigkeitskorridor mit einem Fernbahnhof prüfen, Ein-/Ausgänge von/nach Prag lösen, die grenzüberschreitende Koordinierung mit Deutschland sicherstellen. Den Anschluss der Zweigstrecke Praha–Kralupy nad Vltavou–Most prüfen.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag und der Kreise Mittelböhmen und Ústí

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Lovosice/Litoměřice–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Deutschland/Tschechische Republik (–Dresden ausweisen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen, Kreis Ústí unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83b) **ŽD2**

Ausweisung:

RS4 Abschnitt Praha–Kralupy nad Vltavou–Most.

Ausweisungsgründe:

Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors prüfen. Verbindung zwischen Prag und den Regionen von Louny und Most, Verkürzung der Reisezeiten in der Erzgebirge-Region.

⁷ Siehe §36 Abs. 1 Gesetz Nr. 183/2006 Slg., in der aktuellen Fassung.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag und der Kreise Mittelböhmern und Ústí.

Termin: 2023

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten eine Vorbehaltsfläche bzw. einen Hochgeschwindigkeitskorridor ausweisen.

Zuständig: Kreis Mittelböhmern und Kreis Ústí unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83c) **ŽD3**

Ausweisung:

RS2 Abschnitt Brno–Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei(–Wien/Bratislava).

Ausweisungsgründe:

Bedarf an Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors im Abschnitt Brno–Šakvice und des bestehenden Bahnkorridors im Abschnitt Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei (–Wien/Bratislava) für eventuelle Raumveränderungen, die durch die Erhöhung der Geschwindigkeit auf dem bestehenden Korridor erzwungen würden. Anschluss Tschechiens an die Hochgeschwindigkeitsstrecken in Österreich und Verbindung mit der Slowakei. Erfüllung der Erfordernisse des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors Brno–Šakvice und für eventuelle Raumveränderungen an dem bestehenden Korridor vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Kreises Südmähren.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen

Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Brno–Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei(–Wien/Bratislava) ausweisen.

Zuständig: Kreis Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83d) **ŽD4**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Praha–Brno.

Ausweisungsgründe:

Bedarf an Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors im Abschnitt Praha–Brno. Verbindung zwischen den größten Städten Tschechiens auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors Praha–Brno mit Anschluss nach Jihlava und mit Präzisierung des Abschnitts Praha–Běchovice–Poříčany vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag und der Kreise Mittelböhmern, Vysočina und Südmähren.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Poříčany–Brno ausweisen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmern, Kreis Vysočina, Kreis Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83e) **ŽD5**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Prosenice–Ostrava–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Katowice) samt einem verkehrlich kollisionsfreien Anschluss von RS1 an die bestehende Strecke Richtung Ostrava–Vítkovice–Havířov–Český Těšín.

Ausweisungsgründe:

Verbindung zwischen den größten Städten Tschechiens auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Umsetzung des



Hochgeschwindigkeitsverkehrs Prosenice–Ostrava–Svinov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Katowice). Erfüllung der Erfordernisse des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, des Kreises Olomouc und des Mährisch-Schlesischen Kreises.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt (Přerov–) Prosenice–Ostrava–Svinov ausweisen.
- b) Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten eine Vorbehaltsfläche bzw. einen Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Ostrava–Svinov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Katowice) ausweisen.

Zuständig: Kreis Olomouc, Mährisch-Schlesischer Kreis unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83f) **ŽD6**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Brno–(Přerov)–Prosenice.

Ausweisungsgründe:

Verbindung der größten Städte der Tschechischen Republik auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Aufgrund der Lösung des notwendigen Hochgeschwindigkeitsverkehrs im Abschnitt Brno–Anschluss an die Schienenstrecke Přerov–Olomouc oder über Přerov.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Kreise Südmähren und Olomouc bzw. des Kreises Zlín.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten eine Vorbehaltsfläche bzw. einen Hochgeschwindigkeitskorridor ausweisen.

Zuständig: Kreis Südmähren, Kreis Olomouc bzw. Kreis Zlín unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83g) **ŽD7**

Ausweisung:

RS3 Abschnitt Praha–Beroun.

Ausweisungsgründe:

Den Bedarf am Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Pilsen als Teil eines breiteren europäischen Eisenbahnkorridors prüfen. Abschnitt Praha–Beroun ist Teil des TEN-T.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Auswirkungen auf das CHKO Český Kras und andere Naturwerte in dem Gebiet minimieren.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag und des Kreises Mittelböhmen.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Beroun ausweisen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83h) **ŽD8**

Ausweisung:

RS5 Abschnitt Praha–Hradec Králové–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wrocław).

Ausweisungsgründe:

Bedarf an einem Anschluss des Hochgeschwindigkeitsverkehrs in Richtung Polen. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag, den Kreisen Mittelböhmen, Hradec Králové und Pardubice.

Termin: 2023

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten eine Vorbehaltsfläche bzw. einen Hochgeschwindigkeitskorridor ausweisen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen, Kreis Hradec Králové, Kreis Pardubice unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Korridore für den konventionellen Eisenbahnverkehrs

(84) **ŽD9**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Beroun–Praha.

Ausweisungsgründe:

Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs auf internationalen Hauptstrecken. Teil des TEN-T. Der Korridor ist Teil des III. Schienenkorridors (im Folgenden nur TŽK).

(85) **ŽD10**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

Ausweisungsgründe:

Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs auf internationalen Hauptstrecken. Teil des TEN-T. Der Korridor ist Teil des IV. TŽK. Es handelt sich um die modernisierte Strecke Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice und den neuen Korridor

der Hochleistungsstrecke České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

(86) Artikel gestrichen.

(87) **ŽD11**

Ausweisung:

- Streckenabschnitt Dětmarovice–Karviná–Český Těšín.
- Streckenabschnitt Hranice na Moravě–Valašské Meziříčí–Vsetín–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

Ausweisungsgründe:

Teil des TEN-T. Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung an der Schienenstrecke.

- Abschnitt Dětmarovice–Karviná–Český Těšín ist Teil des III. TŽK.
- Abschnitt (Abzweig vom I. und III. TŽK) Hranice na Moravě–Valašské Meziříčí–Vsetín–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

(88) **ŽD12**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Děčín–Ústí nad Labem–Střekov–Lysá nad Labem–Kolín–Havlíčkův Brod, einschließlich der Verbindungsbahn „Libická spojka“.

Ausweisungsgründe:

Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung an der Schienenstrecke. Teil des TEN-T. Es handelt sich um die Strecke Děčín–Ústí nad Labem–Střekov–Lysá nad Labem–Kolín–Havlíčkův Brod und die Libice-Verbindungsbahn, die einen neuen leistungsfähigeren Anschluss der nationalen Strecke von Hradec Králové an das vorgesehene Korridor darstellt..

(89) **ŽD13**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Brno–Blažovice–Přerov, Zweigstrecke Abschnitt Kojetín–Kroměříž–Hulín und Abschnitt Otrokovice–Zlín–Vizovice.

Ausweisungsgründe:

Schaffung eines Korridors für einen leistungsfähigen Schnellverkehrsweg, auf dem eine hohe Intensität des Personenverkehrs zu erwarten ist.



Einführung einer umweltfreundlicheren Verkehrsart im Raum mit einem stärkeren Natur- und Landschaftsschutz.

Abschnitt Brno–Kojetín–Přerov, Teil des TEN-T, Zweigstrecke Abschnitt der Regionalstrecke Kojetín–Kroměříž–Hulín, Abschnitt der nationalen Strecke Otrokovice–Zlín–střed und der Regionalstrecke Zlín střed–Vizovice.

(90) **ŽD14**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Pardubice–Hradec Králové.

Ausweisungsgründe:

Streckenführung eines leistungsfähigen Verkehrsweges durch einen Korridor wegen eines intensiven Personenverkehrs. Abschnitt einer nationalen Schienenstrecke.

(91) **ŽD15**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Karlovy Vary–Ostrov.

Ausweisungsgründe:

Vollständige Modernisierung des Schienenkorridors im Abschnitt Karlovy Vary–Ostrov. Stärkung der Verkehrsbedienung, Alternative zum Straßenverkehr. Unterstützung der Tourismusentwicklung mit einer umweltfreundlichen Verkehrsart in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte, d.h. mit erhöhten Beförderungsansprüchen und einem größeren Bedarf an guter Umweltqualität. Schaffung von Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitserhöhung auf der in das europäische TEN-T aufgenommenen Strecke, mit Ansprüchen an eventuelle Veränderungen der Streckenführung des Korridors auf dem Gebiet.

(92) **ŽD16**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Plzeň–Strakonice–České Budějovice–České Velenice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

Ausweisungsgründe:

Stärkung der Verkehrsbedienung, Alternative zum Straßenverkehr. Unterstützung der Tourismusentwicklung mit einer umweltfreundlichen Verkehrsart. Schaffung von Voraussetzungen für eine Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung

(zweigleisiger Ausbau) des Schienenkorridors, der in das europäische TEN-T gehört, mit Ansprüchen an eventuelle Veränderungen der Streckenführung des Korridors auf dem Gebiet als Verbindung zwischen dem III. und IV. TŽK sowie als Verbindung Richtung Österreich. Schienenstrecke Plzeň (III. TŽK)–Strakonice–České Budějovice (IV. TŽK)–České Velenice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

(93) Artikel gestrichen.

(94) **ŽD17**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Plzeň–Domažlice–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg).

Ausweisungsgründe:

Unterstützung der Tourismusentwicklung mit einer umweltfreundlichen Verkehrsart, Verbesserung der Eisenbahnverbindung Praha–Plzeň–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg–München–Moldaubahn). Möglichkeit einer schnelleren und leistungsfähigeren Anbindung an die bestehenden und geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecken in Deutschland.

Stärkung der Verkehrsbedienung. Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Erfordernisse des TEN-T. Strecke Plzeň–Domažlice–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg) mit Ansprüchen an eventuelle Veränderungen der Streckenführung des Korridors und mögliche Leistungserhöhung auf dem Gebiet als konventionelle Eisenbahnstrecke.

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Korridor ausweisen.

Zuständig: Kreis Pilsen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(95) **ŽD18**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Choceň–Ústí nad Orlicí.

Ausweisungsgründe:

Schaffung von Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitserhöhung in einem zurzeit langsamen Abschnitt (Region Ústí nad Orlicí) und eine Kapazitätserhöhung des I.

- und III. TŽK, der in das europäische TEN-T gehört, mit Ansprüchen an eventuelle Veränderungen der Streckenführung des Korridors auf dem Gebiet. Ausbau eines umweltfreundlichen Fernverkehrs (Praha–Brno/Ostrava).
- (95a) **ŽD19**
Ausweisung:
 Streckenabschnitt (Zawidów–) Staatsgrenze Polen/Tschechien–Liberec–(Turnov)–Mladá Boleslav und ausgewählte Verbindungen im Abschnitt Mladá Boleslav–Praha.
Ausweisungsgründe:
 Voraussetzungen für die Geschwindigkeitserhöhung, Verbesserung der Verbindungen und Elektrifizierung der Strecken schaffen:
 a) im Abschnitt der bestehenden Strecke Praha–Všetaty, und
 b) mit Beanspruchung des Streckenabschnitts Praha–Lysá nad Labem (Teil des TEN-T) und der Strecke nach Milovice, mit einer neuen Verbindungsstrecke Teile der Strecke Nymburk–Mladá Boleslav.
 Den Streckenabschnitt Mladá Boleslav–(Turnov)–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów) prüfen.
Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:
 Unterlagen für die Ausweisung eines Korridors für die Schienenverbindung im Abschnitt Mladá Boleslav–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów) sind zu erstellen.
Zuständig: Ministerium für Verkehr
Termin: 2022
Aufgaben für die Raumplanung:
 Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Korridor für die Schienenverbindung im Abschnitt Praha–Mladá Boleslav–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów) ausweisen.
Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen, Kreis Liberec unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.
- (95b) **ŽD20**
Ausweisung:
 Streckenabschnitt Ostrava–Svinov–Havířov–Český Těšín.
Ausweisungsgründe:
 Korridor für eine künftige Modernisierung der Strecke im Rahmen der Kohäsion, Vernetzung und Interoperabilität. Teil des TEN-T.
- (95c) **ŽD21**
Ausweisung:
 Streckenabschnitt Česká Třebová–Brno.
Ausweisungsgründe:
 Vorbereitung der Aufnahme von Raumveränderungen zur Erreichung der erforderlichen Geschwindigkeitsparameter und Längen von Überholgleisen für den Güterverkehr, Errichtung von Ausweichplätzen an weiteren Streckenabschnitten zwecks weiterer Kapazitätserhöhung, Fertigstellung der Bahnsteigerrichtung an ÖPNV-Haltestellen, Entfernung einiger höhen gleicher Bahnübergänge. Erfüllung der TEN-T-Erfordernisse Abschnitt I. TŽK, Strecke Česká Třebová–Svitavy–Blansko–Brno–Maloměřice.
Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:
 Unterlagen für die Ausweisung des Korridors vorbereiten.
Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung der Kreise Pardubice und Südmähren
Termin: 2021
Aufgaben für die Raumplanung:
 Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Korridor ausweisen.
Zuständig: Kreise Pardubice und Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.
- (95d) **ŽD22**
Ausweisung:
 Streckenabschnitt Velký Osek–Hradec Králové–Choceň.



Ausweisungsgründe:

Kapazitäts- und Geschwindigkeitserhöhung der nationalen Schienenstrecke Velký Osek–Hradec Králové–Choceň, Verlängerung des Güterverkehrskorridors von der rechtsufrigen Bahnstrecke entlang der Elbe, Entlastung des Abschnitts der parallelen Strecke Kolín–Pardubice–Choceň für den Güterverkehr (Teile des I. und III. TŽK und TEN-T), Steigerung der Attraktivität der Eisenbahnverbindung aus Prag in die Kreisstadt Hradec Králové, Verbesserung der Anbindung des Industriegebiets Kvasiny an den Schienenverkehr.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Korridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung der Kreise Mittelböhmen, Hradec Králové und Pardubice

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Korridor ausweisen.

Zuständig: Kreis Mittelböhmen, Kreis Hradec Králové und Kreis Pardubice unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(95e) **ŽD23**

Ausweisung:

Abschnitt Praha–Benešov

Ausweisungsgründe:

Schaffung eines Korridors für einen leistungsfähigen Schnellverkehrsweg, auf dem eine hohe Intensität des Personenverkehrs zu erwarten ist, mit Stärkung des Abschnitts IV. TŽK Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung des Korridors vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Prag und des Kreises Mittelböhmen.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten einen Korridor ausweisen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Straßenverkehr

- (96) Die Aufgabe der PÚR ČR besteht in diesem Teil insbesondere darin, Voraussetzungen für die Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und anderen Hochleistungsstraßen und Straßen der 1. Ordnung zu schaffen, um die starke Verkehrsbelastung teilweise zu verlagern.

Autobahnkorridore

(96a) **SD1**

Ausweisung:

D1 Abschnitt Říkovice–Přerov.

Ausweisungsgründe:

Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.

(97) **SD2**

Ausweisung:

D11 Abschnitt Hradec Králové–Smiřice–Jaroměř–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wałbrzych).

Ausweisungsgründe:

Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.

(98) **SD3**

Ausweisung:

D3 Abschnitte Praha–Tábor–Dolní Třebonín–Kaplice–Dolní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

Ausweisungsgründe:

Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten

- starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.
- (99) **SD4**
Ausweisung:
 Die Autobahn D0 (Pražský okruh–Straßenring um Prag) an der Grenze zwischen der Hauptstadt Prag und dem Gebiet des Kreises Mittelböhmen verbindet untereinander internationale und nationale Trassen nach Prag.
Ausweisungsgründe:
 Fernhalten des Durchgangsverkehrs außerhalb des dicht bebauten Stadtgebiets, sinnvolle Verteilung des Quell- und Zielverkehrs in dem Metropolgebiet. Teil des TEN-T.
Aufgaben für die Raumplanung:
 Den Korridor in den Grundsätzen der Raumentwicklung ausweisen.
Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen
- (100) Artikel gestrichen.
- (101) **SD5**
Ausweisung:
 D49 Abschnitt Fryšták–Zlín–Vizovice.
Ausweisungsgründe:
 Übertragung der erhöhten Verkehrsleistung von der bestehenden Straße I/50, die das CHKO Bílé Karpaty schneidet. Bezug zum slowakischen Straßennetz. Teil des TEN-T.
- (102) Artikel gestrichen.
- (103) **SD6**
Ausweisung:
 D6 Abschnitte Nové Strašecí–Karlovy Vary, Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).
Ausweisungsgründe:
 Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung Praha–Karlovy Vary–Cheb–Deutschland (–Bayreuth). Bezug zum deutschen Straßennetz. Teil des TEN-T.
- Aufgaben für die Raumplanung:
 Unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Kultur ist die Ausweisung des Korridors für die Umgehungsstraße um Karlovy Vary zur Entlastung der Hauptdurchfahrt durch Karlovy Vary, Straßen I/6 und I/13, zu prüfen. Ergebnisse der Prüfung sind in den nachfolgenden raumplanerischen Unterlagen zu berücksichtigen.
Zuständig: Kreis Karlsbad
- (104) **SD7**
Ausweisung:
 D35 Abschnitte Úlibice–Hradec Králové, Opatovice nad Labem–Vysoké Mýto–Moravská Třebová–Mohelnice und D35 Abschnitt Křelov–Břuchotín–Olomouc (Slavonín).
Ausweisungsgründe:
 Eine parallel verlaufende Route zur Entlastung der Autobahn D1. Teil des TEN-T.
- (105) Artikel gestrichen.
- (106) **SD8**
Ausweisung:
 D52 Abschnitte D2–Rajhrad, Pohořelice–Mikulov–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Drasenhofen).
Ausweisungsgründe:
 Qualitätsverbesserung der Autobahnverbindung Brno–Wien. Bezug zum österreichischen Autobahnnetz. Teil des TEN-T.
- (107) **SD9**
Ausweisung:
 D4 Abschnitt Příbram–Nová Hospoda.
Ausweisungsgründe:
 Sicherung einer der Hauptverkehrsrichtungen auf dem Staatsgebiet.
- (108) **SD10**
Ausweisung:
 D7 Abschnitt Slaný–Louny–Postoloprty.
Ausweisungsgründe:
 Sicherung einer der Hauptverkehrsrichtungen auf dem Staatsgebiet.



(109) **SD11**

Ausweisung:

D55 Abschnitte Olomouc–Přerov und weiter Otrokovice–Napajedla–Uherské Hradiště–Hodonín–D2.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer höherwertigeren Verkehrsbedienungs des Gebietes mit einer dichten Siedlungsstruktur und Bevölkerung. Teil des TEN-T.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen sind vorzugsweise Voraussetzungen für die Streckenführung durch den Raum mit minimalen Umweltauswirkungen zu schaffen, insbesondere an den Berührungspunkten mit den Räumen Bzenecká Doubrava und Strážnické Pomoraví.

(109a) **SD12**

Ausweisung:

D48 Abschnitt Běloutín–Frýdek-Místek–Český Těšín–Staatsgrenze Tschechien/Polen(–Kraków).

Ausweisungsgründe:

Fertigstellung des Umbaus der vierspurigen Straße zu einer Autobahn und Lösung der Umgehungsstraße um Frýdek-Místek. Teil des TEN-T.

Korridore für Straßen der 1. Ordnung und Hochleistungsstraßen

(110) Artikel gestrichen.

(110a) **SD13**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/49 Abschnitt Vizovice–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

Ausweisungsgründe:

Übertragung der erhöhten Verkehrsleistung von der bestehenden Straße I/50, die das CHKO Bílé Karpaty schneidet. Bezug auf das slowakische Straßennetz. Teil des TEN-T.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Zur Erhaltung der Homogenität der Straße der 1. Ordnung im Anschluss an einen Autobahnabschnitt ist darauf zu achten, dass sämtliche Kreuzungen samt Bahnübergängen nur in Form von niveaufreien Kreuzungen (MÚK) gestaltet werden. Bei Bezügen auf benachbarte Räume ist darauf zu achten, dass es sich um eine Straße nur für Kraftfahrzeuge handeln wird (eingeschränkter Zugang). Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Durchgängigkeit der Landschaft sind zu minimieren.

(111) **SD14**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/35 Abschnitt Palačov–Lešná–Valašské Meziříčí, I/57 Abschnitt Valašské Meziříčí–Vsetín–Pozděchov.

Ausweisungsgründe:

Die Straße I/35 von der Autobahn D48 (Palačov) bis zu Valašské Meziříčí in einen neuen Korridor verlagern. Verbindung der Autobahnen D48 und D49. Eine bessere Anbindung der Straße I/57 im südlichen Teil der großen Siedlungen im Osten des Kreises Zlín, die eine Verbindung in die Slowakei zu der Region Pováží in dem Raum um Púchov sowie Trenčín bietet, und eine Verbindung mit der Kreisstadt auf anderen Straßen, im nördlichen Teil Entlastung der Straße I/35, die durch ein Landschaftsschutzgebiet führt.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen sind vorzugsweise Voraussetzungen für eine Verschiebung des Verkehrs Richtung Valašské Meziříčí und eine Entlastung des Kurbereichs von Teplice nad Bečvou bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen.

(112) Artikel gestrichen.

(113) Artikel gestrichen.

(114) **SD15**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/35 Abschnitt Turnov–Rovensko pod Troskami–Úlibice.

Ausweisungsgründe:

Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung Hradec Králové–Liberec. Teil des TEN-T.

Aufgaben für die Raumplanung:

Einen Entwurfskorridor für die neue Hochleistungsstraße I/35 ausweisen.

Zuständig: Kreis Liberec, Kreis Hradec Králové

(115) **SD16**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/11, I/59, I/67, I/68 Abschnitt Bohumín–Karviná–Havířov–Třanovice–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).

Ausweisungsgründe:

Anschluss an das Entwicklungsvorhaben einer Schnellstraße in der Slowakei in Richtung von Čadca. Bezug zur Gestaltung des Gewerbegebietes Nošovice. Die Straßen I/11 und I/68 von der Autobahn D48 bis zur slowakischen Grenze sind Teil des TEN-T. Ertüchtigung der Verbindung der Autobahnen D1 und D48 durch Verlagerung der Straßen I/59 und I/67 im Abschnitt Bohumín–Karviná–Havířov.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen sind vorzugsweise eine verstärkte Verkehrsbedienungs (Verbindung zwischen den Autobahnen D47 und D48 sowie den großen Städten Bohumín, Karviná, Havířov und Třinec) sowie die Beziehungen zu der Slowakei und ihrem Autobahnnetz im Norden des Landes bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu betrachten.

(116) Artikel gestrichen.

(117) **SD17**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/38 Abschnitt (Mladá Boleslav)–D10–Nymburk–Poděbrady–D11–Kolín–Čáslav–Golčův

Jeníkov–Havlíčkův Brod–D1–Jihlava–Znojmo–Hatě–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

Ausweisungsgründe:

Verbesserung der Verkehrsverbindung in der Nordwest–Südost–Richtung mit Anschluss an Österreich (Wien–) Staatsgrenze Österreich/Tschechien–Znojmo–Jihlava–D1–Havlíčkův Brod–Golčův Jeníkov–Čáslav–Kolín–D11–Poděbrady–Nymburk–D10 bei Mladá Boleslav Richtung Turnov und weiter nach Liberec.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen ist vorzugsweise eine Stärkung der Verkehrsbedienungs insbesondere in dem Kreis Vysočina bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu betrachten.

(118) Artikel gestrichen.

(119) **SD18**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/13 Abschnitt Ostrov–Chomutov.

Ausweisungsgründe:

Aufnahme der erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den Kreisen Karlsbad und Ústí, auch im Bezug zur Querverbindungen mit dem Freistaat Sachsen. Mögliche Nutzung einer eventuellen leistungsfähigen Verbindung nach Sachsen und Richtung Deutschland und Polen.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen sind vorzugsweise eine Verbesserung der Verkehrsbedienungs des Gebietes mit den Städten Ostrov–Klášterec nad Ohří–Kadaň–Chomutov und eine Verbindung der Autobahnen D6 und D7 bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu betrachten.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Aktuelle Unterlagen für die Ausweisung des Korridors für die Verlegung der Straße der 1. Ordnung im Abschnitt Ostrov–Grenze



des Kreises mit Berücksichtigung der komplizierten Geländeverhältnisse vorbereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Kreises Karlsbad

Termin: 2021

(120) **SD19**

Ausweisung:

Straße der 1. Ordnung I/13 Abschnitt D8–Děčín–Česká Lípa–Svor–Bílý Kostel nad Nisou.

Ausweisungsgründe:

Übertragung der erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den Kreisen Ústí und Liberec, auch im Bezug zu Querverbindungen mit dem Freistaat Sachsen.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben zu Raumveränderungen ist vorzugsweise eine Verbesserung der Verkehrsbedienbarkeit bei einer zufriedenstellenden Lösung der problematischen Streckenführung der Straße I/13 durch zwei Landschaftsschutzgebiete zu verfolgen. Eingriffe in das SLG Labské pískovce und das SLG České Středohoří sind zu minimieren.

(121) **SD20**

Ausweisung:

Hochleistungsstraße Abschnitt Brno–Moravská Třebová.

Ausweisungsgründe:

Vernetzung der Autobahnen D1 und D35 als Teil des TEN-T sowie Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung zwischen den Kreisen Südmähren, Pardubice, Hradec Králové und Olomouc auf einer Hochleistungsstraße.

(122) **SD21**

Ausweisung:

- a) Hochleistungsstraße Abschnitt (Plzeň)–D5–Nepomuk–Blatná–D4(Nová Hospoda)–Písek–Vodňany–České Budějovice;
- b) Hochleistungsstraße Abschnitt Písek–Tábor–D3–Pelhřimov–D1.

Ausweisungsgründe:

Verlagerung einer eventuell erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den betroffenen Kreisen. Abschnitt der Straße I/20. Straße I/29 Písek–Oltyně, I/19 Oltyně–Tábor–D3–Pelhřimov und I/34 Pelhřimov–D1.

Aufgaben für die Raumplanung:

Unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr die Möglichkeit prüfen, den Abschnitt der Straße I/20 Písek–Vodňany–České Budějovice als Hochleistungsstraße zu gestalten.

Zuständig: Kreis Südböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Schiffsverkehr

(123) **VD1**

Ausweisung:

Elbe: Pardubice–Staatsgrenze Tschien/Deutschland (–Dresden).

Ausweisungsgründe:

Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Schiffbarkeit der Elbe als einer Wasserstraße von europäischer Bedeutung. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Die Machbarkeit und Zweckmäßigkeit der Schiffbarmachung sowie der Bedarf an Verbesserung der Parameter der genutzten Wasserstraßen prüfen, einschließlich der Festlegung von eventuellen Bedingungen für die Ausweisung von Vorbehaltsflächen.
- b) Mögliche Minimierung der Umweltauswirkungen der Schiffbarkeit prüfen.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: bis 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Es sind die Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die sich aus dem erfüllten Auftrag für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden ergeben.

Zuständig: Kreis Pardubice, Kreis Mittelböhmen, Kreis Ústí

(124) **VD2**

Ausweisung:

Genutzte Wasserstraße an der Moldau im Abschnitt Mělník (Zusammenfluss mit der Elbe)–Praha–Třebeň.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Parameter der verkehrlich bedeutenden Wasserstraßen, die zur Binnenschifffahrt und als Teil des TEN-T genutzt werden.

Aufgaben für die Raumplanung:

Es sind die Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die sich aus dem erfüllten Auftrag für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden ergeben.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen

(124a) **VD3**

Ausweisung:

Genutzte Wasserstraße an der Moldau im Abschnitt Třebeň–České Budějovice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Parameter der verkehrlich bedeutenden Wasserstraßen, die zur Binnenschifffahrt und für Erholungsschifffahrt genutzt werden.

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand des erfüllten Auftrags des Ministeriums für Verkehr im Kapitel 7.3 haben die Kreise einen Korridor für die Wasserstraße im Abschnitt Třebeň–České Budějovice auszuweisen.

Zuständig: Kreis Mittelböhmen, Kreis Südböhmen

(125) Artikel gestrichen.

(126) Artikel gestrichen.

(127) Artikel gestrichen.

(128) Artikel gestrichen.

Kombinierter Verkehr

(129) Artikel gestrichen.

(130) **Öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren (im Folgenden „VTP“)**

Ausweisung:

- a) Güterverkehrsterminals Ostrava, Plzeň, Přerov, Brno (Straße, Schiene bzw. Flughäfen),
- b) Binnenhäfen Praha, Děčín, Ústí nad Labem, Lovosice, Mělník und anschließend Pardubice.

Ausweisungsgründe:

Sukzessiver, etappenweiser Ausbau des VTP-Netzes mit Anbindung an Schienen-, Straßen- und ggf. Wasser- und Luftverkehr, errichtet nach einem einheitlichen Konzept zur Erbringung von Umschlag und vielfältigen Logistikleistungen. Das VTP-Netz wird es ermöglichen, den Straßenverkehr zu optimieren und das Prinzip der Ko-Modalität (effiziente Nutzung unterschiedlicher Verkehrsträger, die unabhängig voneinander oder in multimodaler Integration betrieben werden, um eine optimale und nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu erreichen) anzuwenden. Teil des europäischen TEN-T-Netzes öffentlicher Terminals und Häfen.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben für Raumveränderungen sind die aktuelle Verfügbarkeit der Verkehrsträger für die vorgesehenen öffentlichen Terminals sowie vorzugsweise die Verkehrsströme und die Möglichkeit ihrer Verlagerung mittels VTP außerhalb der Naturschutzgebiete, der NATURA-2000-Gebiete und Gebiete mit einer dichten Wohnbebauung zu betrachten.

Aufgaben für die Raumplanung:

Räumliche Voraussetzungen der Standortfestlegung für die Entwicklungsvorhaben sind zu prüfen, und aufgrund der Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz durch die Ausweisung einer Fläche oder durch Ausweisung von Vorbehaltsflächen bzw. von Flächen für die Binnenhäfen in Prag, Děčín, Ústí nad Labem, Lovosice, Mělník und folgend in Pardubice sicherzustellen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Pardubice, Kreis Mittelböhmen, Kreis Ústí



Flughäfen

(131) L1

Ausweisung:

Eine neue parallele Start- und Landebahn sowie Ab- und Anflugräume des Flughafens Praha–Ruzyně samt Abfertigungskapazitäten, Modernisierung der Flughafen-einrichtungen sowie der Betriebssicherheit.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr (im Sinne der Betriebssicherheit und des Schutzes des Luftverkehrs gegen widerrechtliche Handlungen). Teil des TEN-T.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Das Vorhaben der neuen parallelen Start- und Landebahn ist mit dem Vorhaben der Anbindung des Flughafens Praha-Ruzyně an das Eisenbahnnetz zu koordinieren. Nach der Errichtung der neuen Parallelbahn sind die Möglichkeiten einer weiteren Nutzung der Bahn 12/30 zu prüfen.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit vom Entwicklungsbedarf des Flughafens Praha–Ruzyně ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu gestalten.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger (vorzugsweise Eisenbahnnetz) ist zu lösen.

Zuständig: Hauptstadt Prag, Kreis Mittelböhmen

(132) L2

Ausweisung:

Verlängerung und Verbreiterung der bestehenden Start- und Landebahn sowie der

Ab- und Anflugräume des Flughafens Karlovy Vary, einschließlich des notwendigen Ausbaus der Flughafeneinrichtungen.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit vom Entwicklungsbedarf des Flughafens Karlovy Vary ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu lösen.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger ist zu lösen

Zuständig: Kreis Karlsbad unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

(133) Artikel gestrichen.

(133a) L3

Ausweisung:

Verlängerung und Erweiterung der bestehenden Start- und Landebahn sowie der Ab- und Anflugräume des Flughafens Brno-Tuřany, einschließlich des notwendigen Ausbaus der Flughafeneinrichtungen.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr, Anlagen für den multimodalen Verkehr. Teil des TEN-T.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit vom Entwicklungsbedarf des Flughafens Brno-Tuřany ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu gestalten.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger ist zu lösen.

Zuständig: Kreis Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Abbildung 4 – Schienenverkehr

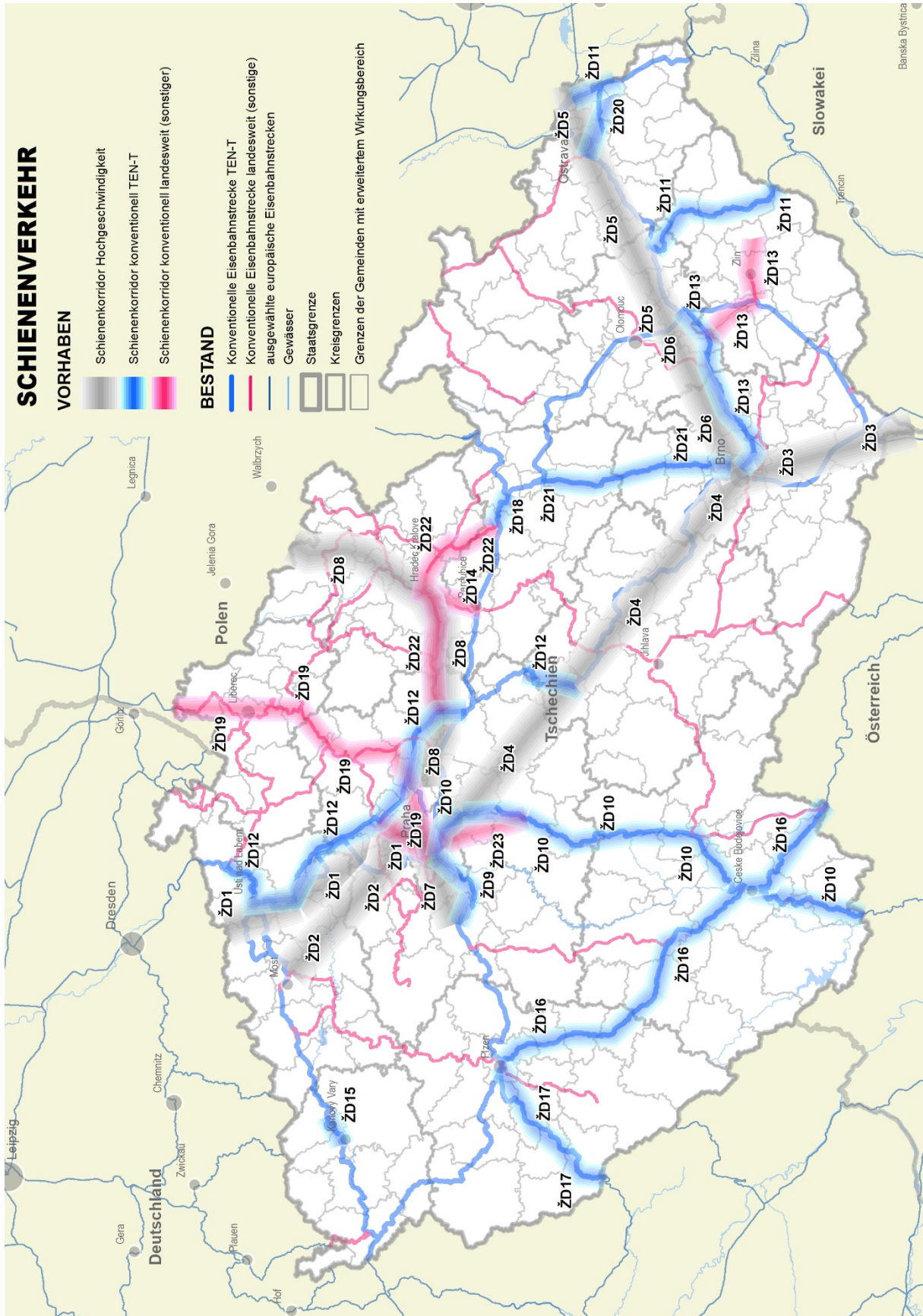
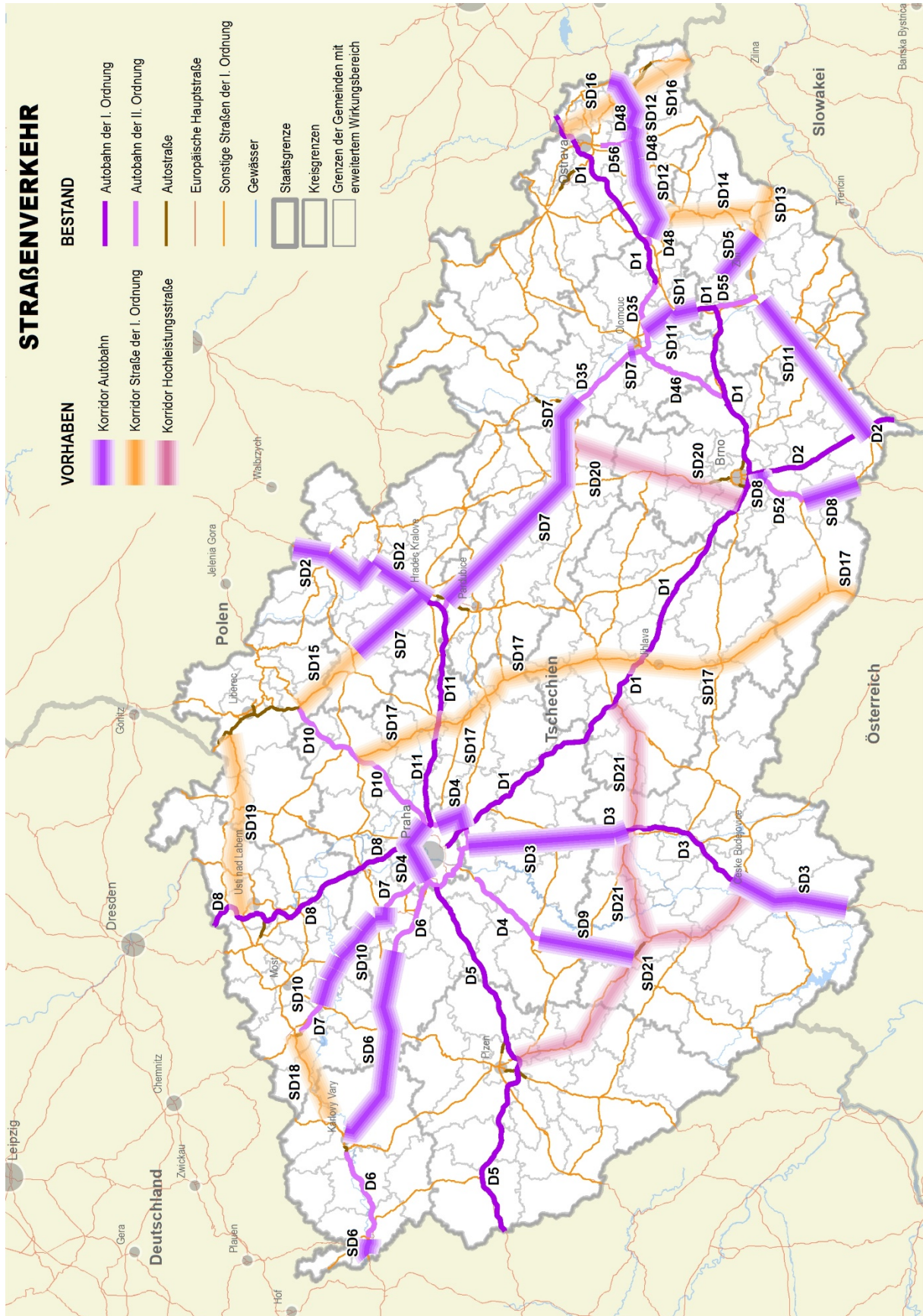


Abbildung 5 – Straßenverkehr



6. KORRIDORE UND FLÄCHEN DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER ZUSAMMENHÄNGENDEN ENTWICKLUNGSVORHABEN



6 KORRIDORE UND FLÄCHEN DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER ZUSAMMENHÄNGENDEN ENTWICKLUNGSVORHABEN

6.1 AUSGANGSPUNKTE

- (134) Die technische Infrastruktur als Teil der öffentlichen Infrastruktur wird in öffentlichem Interesse errichtet und genutzt. Systeme von Betriebsanlagen, Leitungen, Bauwerke, Einrichtungen und Flächen der technischen Infrastruktur bedürfen notwendigerweise einer Koordination in dem Raum, auch im Hinblick auf den Gebietsschutz für spätere Nutzung durch künftige Generationen. Der Zweck der Ausweisung von Korridoren und Flächen für die technische Infrastruktur in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist die Schaffung von räumlichen Voraussetzungen der Standortfestlegung für Strom- und Gasnetze, Fernleitungen (Erdölleitungen, Produktrohrleitungen), Wasser- und Abwassernetze, Flächen für die Abfallwirtschaft und Freiräume für die Speicherung von Oberflächenwasser, die für die Raumentwicklung in der Tschechischen Republik raumbedeutsam sind, deren Bedeutung die Grenze eines Kreises (kraj) übergreift und die eine Vernetzung der technischen Infrastruktursysteme mit den Nachbarländern ermöglichen. Flächen und Korridore der technischen Infrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt.
- (135) Die Leitungen der technischen Infrastruktursysteme sind unter anderem auch Träger der Randbedingungen für jeweilige Raumnutzungen (Schutzregimes), deswegen ist bei der Standortfestlegung für diese Systeme eine Koordinierung sowohl im bebauten als auch unbebauten Gebiet unabdingbar, insbesondere im Bezug zu der Verkehrsinfrastruktur.
- (136) Die Versorgungsquellen der einzelnen technischen Infrastruktursysteme (Kraftwerke, Umspannanlagen, Heizkraft- und Heizwerke, Gasspeicher, Verdichterstationen, Erdöl-speicher, Erdöl-pumpstationen, Talsperren, Quellgebiete, Wasseraufbereitungsanlagen, Kläranlagen, Depo-nien/Abfalldeponien, Müllverbrennungsanlagen etc.) sind sowohl finanziell als auch räumlich aufwändig. Im Rahmen der Raumplanung ist die Ausweisung von Flächen, Korridoren und Vorbe-haltsflächen für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Unter einer verbindlichen Ausweisung des Korridors der technischen Infrastruktur versteht sich eine Auflistung von Orten, die durch das Vorhaben verbunden werden sollen, in dem Textteil der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik. Graphische Darstellungen bzw. Angaben über technische Parameter der Vorhabens – falls angegeben – sind nur überschlägig. Flächen und Korridore der Verkehrsinfrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt. Sollte sich eine in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik für ein Vorhaben ausgewiesene Fläche oder Korridor-trasse mit einem anderen Vorhaben überschneiden, das in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nicht ausgewiesen ist, oder mit einem Vorhaben, für das eine Vorbehaltsfläche in raumplanerischen Unterlagen ausgewiesen wurde, dürfen in den raumplanerischen Unterlagen keine Bedingungen festgelegt werden, die eine Durchführung des in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ausgewiesenen Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, es sei denn, diese Bedingungen ergeben sich aus dem Zustand oder den Grenzwerten für die Nutzung des Gebietes.

6.2 KONZEPTE

- (137) Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:
Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Entwicklungsvorhaben sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu beachten:
- a) Erfüllung der internationalen sowie inländischen Erfordernisse an eine Diversifizierung der Transportwege,
 - b) Sicherstellung entsprechender Parameter, Zuverlässigkeit und Sicherheit der Übertragungssysteme, einschließlich einer sicheren Lagerung,



- c) bei grenzüberschreitenden Entwicklungsvorhaben ihre Koordinierung mit ausländischen Systemen,
- d) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Schutz der Kultur- und Zivilisationswerte des Gebietes,
- e) Beachtung der Anforderungen von völkerrechtlichen Abkommen und Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates über EU-Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

(138) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Die Kreise präzisieren in ihren Grundsätzen der Raumentwicklung die Ausweisung von Flächen und Korridoren der technischen Infrastruktur unter Beachtung der Ausweisungsgründe sowie der Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung,
- b) die Kreise und Gemeinden stellen einen Gebietsschutz der ausgewiesenen Korridore und Flächen in der untergeordneten raumplanerischen Dokumentation durch eine präzisierte Ausweisung der Korridore und Flächen für ein Vorhaben oder durch eine Vorbehaltsfläche sicher⁸,
- c) die Kreise setzen sich bei der Aufstellung der raumplanerischen Unterlagen mit räumlichen Bezügen der ausgewiesenen Korridore und Flächen aus.

Zuständig: Kreise

Die Raumentwicklungspolitik weist folgende Korridore und Flächen der technischen Infrastruktur sowie zusammenhängende Entwicklungsvorhaben aus:

Elektrizitätsversorgung

(139) **E1**

Ausweisung:

Korridor für eine 400-kV-Leitung Otrokovice–Vizovice–Střelná–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Povážska Bystrica).

Ausweisungsgründe:

Einbindung des Stromnetzes der Tschechischen Republik in das europäische

Verbundsystem zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Beurteilung und Entscheidungsfassung von Vorhaben sind Voraussetzungen für die Streckenführung in dem Raum unter Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere in dem Abschnitt Vizovické vrchy–Střelná–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Povážska Bystrica) zu schaffen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Nach der Erfüllung der Aufgaben für Ministerien sind räumliche Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben zu prüfen, und aufgrund der Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche bzw. durch die Ausweisung eines Korridors sicherzustellen

Zuständig: Kreis Zlín

(140) **E2**

Ausweisung:

Fläche für die 400/110-kV-Anlage Vítkov und Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Hradec–Vernéřov, Vernéřov–Vítkov, Vítkov–Přeštice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Transformationsleitung 400/110 kV Vernéřov und Vítkov und ihre Einbindung in das 400-kV-Stromnetz 400 kV Hradec–Vernéřov, Vernéřov–Vítkov und Vítkov–Přeštice. Teil des TEN-E.

(141) **E3**

Ausweisung:

Korridor für eine doppelte 400-kV-Leitung mit einem Abzweig in die Anlage Kletné, einschließlich der Flächen für eine Erweiterung der Anlagen Prosenice, Nošovice und Kletné.

Ausweisungsgründe:

Korridor und Flächen zur Steigerung der Übertragungsfähigkeit des Nord-Süd-Profils in Mähren und der Zuverlässigkeit des Verbundsystems. Verbesserung der

⁸ Siehe § 36 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg., in der aktuellen Fassung.

Transitfunktion des Stromnetzes im Rahmen des europäischen Verbundsystems.

(142) **E4a**

Ausweisung:

Fläche für die Erweiterung der Korridore für Strom- und Wärmeleitungen einschließlich der notwendigen Infrastruktur der Kraftwerke Temelín, Ledvice, Počerady, Prunéřov, Tuřimice, Dětmarovice, Mělník und Dukovany, einschließlich (im Bedarfsfall) einer Fläche für ein Speicherbecken zur Sicherung des langfristigen Betriebs des Kraftwerks Dukovany, sowie Korridore für Verbindungen mit der nächstliegenden Schaltanlage.

Ausweisungsgründe:

Flächen und Korridore für die Erneuerung von bestehenden oder den Bau von neuen Versorgungsquellen an Standorten mit geeigneten räumlichen Voraussetzungen und der notwendigen öffentlichen Infrastruktur sowie mit Voraussetzungen für die Einspeisung der Leistung in das Verbundsystem.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Realität bzw. Machbarkeit der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben eines Speicherbeckens zur Sicherung eines langfristigen Betriebes des Kraftwerks Dukovany ist zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Kreise Vysočina und Südmähren.

Termin: 2025

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Es sind räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen, die mit den Raumveränderungen durch Erweiterung der Kraftwerke Temelín und Dukovany verbunden ist und diese bedingt.
- b) Aufgrund der Aufgabenerfüllung für das Ministerium für Industrie und Handel sind räumliche Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben eines Speicherbeckens zur Sicherung eines langfristigen Betriebes des Kraftwerks

Dukovany unter Berücksichtigung der Minimierung von Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung ist die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche sicherzustellen.

Zuständig: Kreis Südböhmen, Kreis Vysočina, Kreis Südmähren

(143) **E4b**

Ausweisung:

Fläche für das KW Blahutovice samt einem Korridor für die Stromableitung und dem notwendigen Speicherbecken.

Ausweisungsgründe:

Langfristiger Gebietsschutz von Flächen für künftige Errichtung von Kraftwerken als Ersatz für Kraftwerke, deren Lebensdauer ausläuft.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Die Machbarkeit des Entwicklungsvorhabens einschließlich der Standortfestlegung für ein Speicherbecken ist zu prüfen.

Termin: 2025

- b) Folgend ist die Möglichkeit der Ableitung von Wärmeleistung zu prüfen.

Termin: 2025

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Landwirtschaft, des Umweltministeriums, der zuständigen Verwaltungsbehörden und der jeweiligen Kreise

Aufgaben für die Raumplanung:

In den Grundsätzen der Raumentwicklung ist eine Vorbehaltsfläche für das geplante Vorhaben beizubehalten, und nach einer Beurteilung durch das Ministerium für Industrie und Handel ist eine Vorbehaltsfläche für die Ableitung von Wärmeleistung auszuweisen.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis, Kreis Olomouc

(144) **E5**

Ausweisung:

Fläche für eine neue 400/110-kV-Anlage 400/110 kV Praha-sever (Prag-Nord) und



Korridor für ihre Einbindung in das Verbundsystem durch Aufschaltung an die bestehende 400-kV-Leitung Výškov–Čechy-střed.

Ausweisungsgründe:

Flächen für die Umspannanlage und ein Korridor für ihre Einbindung in das Verbundsystem, die zur Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in die Zentren des kumulierten und steigenden Verbrauchs, deren Bedeutung ein Kreisgebiet übersteigt.

(145) Artikel gestrichen.

(146) **E7**

Ausweisung:

Korridor für eine doppelte 400-kV-Leitung Kočín–Mírovka, einschließlich der zugehörigen Flächen für eine Erweiterung der Umspannanlagen.

Ausweisungsgründe:

Korridore, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen im tschechischen Verbundsystem ermöglichen werden. Teil des TEN-E.

(147) **E8**

Ausweisung:

Fläche für eine neue 400/110-kV-Anlage Rohatec und Korridor für die Einspeisung der Leistung von der Anlage in das Stromnetz durch eine 400-kV-Leitung Otrokovice–Rohatec und die Aufschaltung der Leitung Sokolnice–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Křižovany) zu der Anlage Rohatec.

Ausweisungsgründe:

Steigerung der Versorgungssicherheit für Verbrauchergebiete in mehreren Kreisen und Sicherung der Stromversorgung bei steigendem Verbrauch für Südmähren.

(148) Artikel gestrichen.

(149) **E10**

Ausweisung:

Korridore für die 400-kV-Leitung Výškov–Chotějovice sowie Korridore für doppelte

400-kV-Leitungen in den Abschnitten Výškov–Babylon und Babylon–Bezděčín, einschließlich der zugehörigen Fläche für eine Erweiterung der Anlage Výškov.

Ausweisungsgründe:

Korridore und Flächen für die Aufschaltung der Anlagen Chotějovice und Výškov und somit die Sicherstellung der Einspeisung der Leistung aus neu geplanten Versorgungsquellen (Kraftwerken) in das tschechische Verbundsystem mit dem Ziel, die Zuverlässigkeit des Systems im Raum Nordböhmen zu erhöhen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Flächen und Korridore für die Durchführung des Vorhabens sind in der untergeordneten raumplanerischen Dokumentation in einer Form zu präzisieren, die die Umsetzung ermöglicht.

Zuständig: Kreis Liberec

(150) Artikel gestrichen.

(150a) **E12**

Ausweisung:

Korridor für eine doppelte 400-kV-Leitung parallel zur bestehenden Leitung Slavětice–Sokolnice und zugehörige Flächen für eine Erweiterung der Anlagen Slavětice und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Flächen für eine Erweiterung der Umspannanlagen und ein Korridor für Leitungen zur Steigerung der Zuverlässigkeit des Stromnetzes.

(150b) **E13**

Ausweisung:

Korridor für eine doppelte 400-kV-Leitung Sokolnice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich und zugehörige Flächen für eine Erweiterung der Anlage Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Stärkung der Vernetzung Richtung Österreich.

Aufgaben für die Raumplanung:

Räumliche Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben sind zu prüfen, und anhand der

Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben durch Ausweisung des Korridors und der Flächen so sicherzustellen, damit die Beeinträchtigung jener Werte, wegen welcher das Gebiet zu einem UNESCO-Weltkultur- und Naturdenkmal erklärt wurde, sowie der Schutzgüter und -ziele des CHKO Pálava minimiert wird.

Zuständig: Kreis Südmähren

(150c) **E14**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Čechy-střed–Chodov und Čechy-střed–Týnec sowie zugehörige Flächen für die Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Týnec und Čechy-střed.

Ausweisungsgründe:

Flächen und Korridore, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort in der West-Ost-Richtung ermöglichen und die Zuverlässigkeit im Raum Mittelböhmen erhöhen.

(150d) **E15**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Týnec–Krasíkov und Krasíkov–Prosenice und zugehörige Flächen für eine Erweiterung der 400/110-00-kV-Anlagen Týnec, Krasíkov und Prosenice.

Ausweisungsgründe:

Korridore und Flächen, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort ermöglichen und die Zuverlässigkeit im Raum Mittel- und Nordmähren erhöhen.

(150e) **E16**

Ausweisung:

Korridor für eine doppelte 400-kV-Leitung Nošovice–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Varín) einschließlich der zugehörigen Flächen für eine Erweiterung der Anlage Nošovice.

Ausweisungsgründe:

Korridor und Fläche, die eine Stärkung der Einbindung sowie eine Zusammenarbeit

im Rahmen der europäischen Verbundnetze ermöglichen.

(150f) **E17**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Hradec–Chrást und Chrást–Přeštice einschließlich der zugehörigen Flächen für eine Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Hradec, Chrást und Přeštice.

Ausweisungsgründe:

Flächen und Korridore, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort ermöglichen und die Zuverlässigkeit im Raum Westböhmen erhöhen.

(150g) **E18**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Hradec–Výškov, Hradec–Řeporyje und Hradec–Mírovka sowie Flächen für eine Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Hradec, Výškov, Řeporyje und Mírovka.

Ausweisungsgründe:

Korridore für Leitungen und Flächen für Umspannanlagen, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort in der West-Ost-Richtung ermöglichen und die Zuverlässigkeit der Transitleistung im Verbundsystem erhöhen.

(150h) **E19**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Otrokovice–Sokolnice und Prosenice–Otrokovice sowie zugehörige Flächen für eine Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Prosenice, Otrokovice und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Korridore für Leitungen und Flächen für Umspannanlagen, die den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort in der Nord-Süd-Richtung ermöglichen und die Zuverlässigkeit der Transitleistung im Verbundsystem erhöhen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Aufgrund der Aufgabenerfüllung durch Ministerien sind räumliche Voraussetzungen



der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben durch Ausweisung von Vorbehaltsflächen bzw. durch Ausweisung von Korridoren und Flächen sicherzustellen.

Zuständig: Kreis Zlín

(150i) **E20**

Ausweisung:

Korridore für eine doppelte 400-kV-Leitung Kočín–Dasný, Kočín–Slavětice und Slavětice–Čebín sowie zugehörige Flächen für eine Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Dasný, Kočín, Čebín und Slavětice.

Ausweisungsgründe:

Korridore für Leitungen und Flächen für Umspannanlagen, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport vom Produktions- zum Verbrauchsort ermöglichen und die Zuverlässigkeit die Zuverlässigkeit im Raum Südmähren erhöhen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Aufgrund der Aufgabenerfüllung durch Ministerien sind räumliche Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Entwicklungsvorhaben zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben durch Ausweisung von Vorbehaltsflächen bzw. durch Ausweisung von Korridoren und Flächen sicherzustellen.

Zuständig: Kreis Vysočina, Kreis Südböhmen

(150j) **E21**

Ausweisung:

Korridore und Flächen für eine doppelte 400-kV-Leitung Mírovka–Čebín und Kočín–Přeštice einschließlich der zugehörigen Flächen für eine Erweiterung der Anlagen Mírovka, Kočín, Čebín und Přeštice.

Ausweisungsgründe:

Korridore und Flächen zur Sicherung der Leistungen der im Verbundsystem eingebundenen Versorgungsquellen und Steigerung der Zuverlässigkeit der Übertragung. Teil des TEN-E.

(150k) **E22**

Ausweisung:

Fläche der 400/110-kV-Anlage Dětmarovice einschließlich eines Korridors für ihre Einbindung in das Verbundsystem.

Ausweisungsgründe:

Fläche und Korridor für die Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in der Region Ostrava ermöglichen. Die Einbindung der neuen Anlage in das Verbundsystem erfolgt durch Aufschaltung an die bestehende Leitung Albrechtice–Dobrzeň bzw. Nošovice–Wielopole.

(150l) **E23**

Ausweisung:

Fläche der 400/110-kV-Anlage Lískovec einschließlich der Korridore für ihre Einbindung in das Verbundsystem und Flächen für eine Erweiterung der Anlagen Nošovice und Kletné.

Ausweisungsgründe:

Fläche und Korridor für die Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in der Region Ostrava ermöglichen.

(150m) Artikel gestrichen.

(150n) **E25**

Ausweisung:

Korridore für die 110-kV-Leitung im Abschnitt Nový Bor–Nová Huť–Anlage Varnsdorf.

Ausweisungsgründe:

Gewährleistung einer sicheren und leistungsfähigen Stromversorgung der Region von Sluknov.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Die Umweltauswirkungen sind zu minimieren, insbesondere in dem Abschnitt, der durch großflächige besonders geschützte Gebiete führt.

Aufgaben für die Raumplanung:

In den Grundsätzen der Raumentwicklung ist ein Korridor für das Entwicklungsvorhaben auszuweisen, dabei ist aus den Ergebnissen der Studie Prüfung einer möglichen Streckenvariante der 110-kV-Leitung zur Versorgung der Region von Šluknov (Prověření možné varianty vedení 110 kV zásobujícího Šluknovský výběžek), die durch das Ministerium für Regionalentwicklung erstellt wurde, sowie aus anschließenden Verfahren im Rahmen der raumplanerischen Vorbereitung des Entwicklungsvorhabens auszugehen.

Zuständig: Kreis Ústí, Kreis Liberec

(150o) **E26**

Ausweisung:

Fläche der 400/110-kV-Anlage Opočíněk, einschließlich des Korridors für ihre Einbindung in das Verbundsystem, und Korridore für 400-kV-Doppelleitungen Čechy-střed –Opočíněk und Opočíněk–Sokolnice, einschließlich der zugehörigen Flächen für die Erweiterung der Umspannanlagen Čechy-střed und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Fläche und Korridor für die Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in den Raum der Kreise Pardubice und Hradec Králové sowie die Steigerung der Transitfunktion des Versorgungsnetzes im Rahmen des europäischen Verbundsystems ermöglichen.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Zweckmäßigkeit und Machbarkeit des Entwicklungsvorhabens ist zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Kreise Pardubice, Vysočina und Südmähren

Termin: 2023

(150p) **E27**

Ausweisung:

Korridore für 400-kV-Doppelleitungen in den Abschnitten Přeštice–Milín,

Milín–Chodov, Milín–Sokolnice, Milín–Kraftwerk Orlík und zugehörige Flächen für die Erweiterung der Anlagen Milín, Přeštice, Chodov und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Korridore und Flächen, welche die Sicherstellung der Leistung von in das Verbundsystem eingeschlossenen Versorgungsquellen und die Steigerung der Zuverlässigkeit der Übertragung ermöglichen, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Zweckmäßigkeit und Machbarkeit des Entwicklungsvorhabens ist zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Kreise Mittelböhmen, Südböhmen, Vysočina und Südmähren

Termin: 2023

(150q) **E28**

Ausweisung:

Fläche der 400/110-kV-Anlage an dem Standort Chýnov–Pelhřimov, einschließlich des Korridors für ihre Einbindung in das Verbundsystem, und des Korridors für die Aufschaltung der 400-kV-Leitung Milín–Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Fläche und Korridore für die Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in die Kreise Südböhmen und Vysočina, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

(150r) **E29**

Ausweisung:

Fläche der 400/110-kV-Anlage Malešice, einschließlich des Korridors für ihre Einbindung in das Verbundsystem.

Ausweisungsgründe:

Fläche und Korridor für die elektrische Umspannanlage und Leitungen, die eine



Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Verbundsystem in die Hauptstadt Prag und den Kreis Mittelböhmen ermöglichen, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

Gasversorgung

(151) Artikel gestrichen.

(152) **P2**

Ausweisung:

Korridor für eine Gasleitung des Verbundsystems in dem Kreis Südmähren, die aus der Nähe der Verdichterstation Břeclav zur Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Baumgarten) führt, und Fläche für die neue Grenzübergabestation Poštorná.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Korridors für eine Verbindungsleitung der Verbundsysteme in Tschechien und Österreich auf dem Gebiet des Kreises Südmähren, einschließlich der Grenzübergabestation Poštorná.

(153) **P3**

Ausweisung:

Korridor für eine Gasleitung des Verbundsystems in dem Mährisch-Schlesischen Kreis, der aus der Nähe der Gemeinde Děhylov zur Gemeinde Hat' an der Staatsgrenze Tschechien/Polen führt.

Ausweisungsgründe:

Ermöglichung einer künftigen Vernetzung der Verbundsysteme in Tschechien und Polen.

(154) Artikel gestrichen.

(155) Artikel gestrichen.

(156) Artikel gestrichen.

(157) Artikel gestrichen.

(158) Artikel gestrichen.

(159) **P9**

Ausweisung:

Korridor für eine Gasleitung des Verbundsystems unter der Bezeichnung „Moravia–VTL plynovod“, die aus der Nähe der Gemeinde Tvrdonice im Kreis Südmähren durch die Kreise Zlín und Olomouc zur Gemeinde Libhošť im Mährisch-Schlesischen Kreis führt, einschließlich einer Fläche für den Bau einer neuen Verdichterstation in der Nähe der Gemeinde Libhošť.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung eines Korridors zur Stärkung und Redundanz einer inländischen Strecke für den Gastransport, die durch mehrere Kreise führt.

(160) Artikel gestrichen.

(160a) **P12**

Ausweisung:

Korridor für eine Gasleitung des Verbundsystems, die aus der Nähe der Gemeinde Libhošť zum unterirdischen Gaslager Třanovice führt.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung eines Korridors zur Stärkung einer inländischen Strecke für den Gastransport.

(160b) **P13**

Ausweisung:

Korridor für eine Gasleitung des Verbundsystems, die aus der Nähe der Gemeinde Libhošť zur Gemeinde Děhylov führt.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung eines Korridors zur Stärkung einer inländischen Strecke für den Gastransport.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Minimierung der Auswirkungen auf den Naturschutz, insbesondere das CHKO Poodří.

(160c) **P14**

Ausweisung:

Fläche für einen Gasspeicher am Standort Břeclav.

Ausweisungsgründe:

Fläche eines unterirdischen Gasspeichers zur Gewährleistung der Erdgasversorgungssicherheit.

(160d) Artikel gestrichen.

(160e) **P16**

Ausweisung:

Korridor für die Hochdruck-Ferngasleitung im Verbundsystem, die von (Sayda–) Staatsgrenze Deutschland/Tschechien–Hora svaté Kateřiny–Přimda–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Waidhaus) führt.

Ausweisungsgründe:

Die Hochdruck-Gasleitung DN 1400 in dem Verbundsystem, die aus der Nähe der Gemeinde Hora Svaté Kateřiny (Staatsgrenze Deutschland/Tschechien) zur Gemeinde Přimda führt, ist Teil des Projektes Capacity4Gas, das die Gasversorgungssicherheit in Tschechien und in der gesamten Region Mitte- und Osteuropas erhöhen und die strategische Rolle Tschechiens im Bereich des internationalen Gastransits stärken soll. Die Trasse der Gasleitung verläuft überwiegend parallel zur bereits vorhandenen Gasinfrastruktur.

(161) Artikel gestrichen.

Fernleitungen

(162) **DV1**

Ausweisung:

Korridor für eine Verdoppelung der Rohrleitung zur Erdölleitung Družba in der Flussachse der March (Morava) zwischen Rohatec und Holíč–Klobouky, Klobouky–Rajhrad, Radostín–Kralupy–Zentrales Erdöltanklager (nachstehend CTR) Nelahozeves, CTR Nelahozeves–Litvínov. Fläche für den Bau eines neuen

Erdöl-Pumpwerks in der Gemeinde Golčův Jeníkov. Fläche für den Bau neuer Erdölspeicher Velká Bíteš.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transportes von einem für Tschechien strategischen Rohstoff und somit der Steigerung der Erdöltransporte aus Russland nach Tschechien (ein möglicher Ausbau der Ölverarbeitung in den Raffinerien Litvínov und Kralupy). Es handelt sich um einen unabhängigen Transport unterschiedlicher Ölsorten (REB, MND, Kaspisches Öl) einschließlich einer Diversifizierung des Öltransportes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(163) **DV2**

Ausweisung:

Korridor für eine Verdoppelung der Rohrleitung zur Erdölleitung IKL zwischen CTR Nelahozeves–Rozvadov und eine Fläche für den Bau von Speicheranlagen in der Nähe der Gemeinde Benešovice an der Erdölleitung IKL.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transportes und Erhöhung der Speicherkapazitäten für einen für Tschechien strategischen Rohstoff. Diversifizierung des Öltransportes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(164) **DV3**

Ausweisung:

Korridor für eine Verlängerung der Produktleitung im Abschnitt Loukov–Sedlnice und Sedlnice–Flughafen Mošnov.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transportes strategischer Ölprodukte – Treibstoffe – in Tschechien im Abschnitt Loukov–Sedlnice. Korridor für eine Produktleitung im Abschnitt Sedlnice–Flughafen Mošnov.

(165) **DV4**

Ausweisung:

Korridor für eine Produktleitung zum Gelände des Produktlagers Potěhy in der Gemarkung Horky mit einer Verbindung zur Stadtumgehung von Kolín in der Gemarkung Polepy (parallel zur Erdölleitung).



Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transportes strategischer Erdölprodukte – Treibstoffe – in Tschechien.

(165a) **DV5**

Ausweisung:

Erdölleitung Litvínov–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Spergau): ein Projekt zur Verlängerung der Erdölleitung Družba, mit dem Rohöl aus dem Südstrang-System von der Raffinerie Litvínov in die Raffinerie TRM Spergau über die Staatsgrenze Tschechien/Deutschland befördert wird.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transportes eines strategischen Rohstoffes durch eine Verbindung des Südstrangs (Tschechien über die Slowakei) mit dem Nordstrang (Deutschland über Polen) der Erdölleitung Družba, was den Erdöltransport zwischen den beiden Raffinerien in beiden Richtungen ermöglicht. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Energiesicherheit sowohl in Tschechien als auch in Deutschland, insbesondere für den Fall einer Leistungsbeschränkung an einem der Stränge der Erdölleitung Družba. Zugleich macht es eine leistungsfähige Teilversorgung der Raffinerie Spergau aus dem Überseeterminal Triest durch die Erdölleitungen TAL/IKL über Italien, Deutschland und Tschechien möglich. Teil des TEN-E.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für Raumveränderungen, die für die Umsetzung des Entwicklungsvorhabens notwendig sind, sind vorzubereiten.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel

Aufgaben für die Raumplanung:

Räumliche Voraussetzungen für die Ausweisung des Standorts für das Vorhaben sind zu prüfen und aufgrund der Ergebnisse dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Kreises Ústí sicherzustellen.

Zuständig: Kreis Ústí

(166) Artikel gestrichen.

Wasserwirtschaft

(167) Standorte für die Speicherung von Oberflächenwasser (**LAPV**)

Ausweisung:

Flächen, die aus morphologischer, geologischer sowie hydrologischer Sicht für die Speicherung von Oberflächenwasser geeignet sind.

Ausweisungsgründe:

Gebietsschutz von Standorten, die für die Speicherung von Oberflächenwasser zur Bewältigung möglicher Folgen des Klimawandels geeignet sind, insbesondere für den Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Trockenperioden in einem langfristigen Horizont (für nächste fünfzig bis hundert Jahre).

Kriterien für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen

Sicherstellung eines langfristigen Gebietschutzes von für die Speicherung von Oberflächenwasser geeigneten Standorten vor anderen Aktivitäten, welche die künftige Nutzung zu diesem Zweck aufgrund des erstellten Generalplans der Schutzgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser und der Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete (Generel území chráněných pro akumulaci povrchových vod a základních zásad využití těchto území) wesentlich erschweren oder verhindern könnten.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung der Flächen sind vorzubereiten.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Die Kreise haben Flächen, die in dem Generalplan der Schutzgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser und der Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete (Generel území chráněných pro akumulaci povrchových vod a základních zásad využití těchto území) als

Vorbehalts- oder Entwurfsflächen aufgelistet sind, in ihren Grundsätzen der Raumentwicklung auszuweisen; die Entwurfsflächen sind auszuweisen, wenn sonstige mögliche Maßnahmen zur Erbringung der wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen ausgeschöpft sind und die Folgen des Klimawandels mit anderen Mitteln wegen derer Undurchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht zu bewältigen sind; die Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete sind festzulegen..

Zuständig: betroffene Kreise unter Mitwirkung des Ministeriums für Landwirtschaft und des Umweltministeriums

(167a) **VoD1**

Ausweisung:

Fläche für das Speicherbecken Nové Heřminovy einschließlich anderer notwendiger Flächen und Korridore für Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken im Einzugsgebiet des Flusses Opava.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Flächen für das Speicherbecken Nové Heřminovy und Gebietsschutz der Standorte für Bauwerke und technische sowie naturnaher Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken am Oberlauf der Opava von grenzüberschreitender Bedeutung.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Entscheidungsfassung und Beurteilung von Vorhaben sind Voraussetzungen für zugehörige Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen. Der Gebietsschutz der Standorte für die Umsetzung technischer und naturnaher Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken ist sicherzustellen.

(167b) **VoD2**

Ausweisung:

Fläche für das Trockenreservoir Skalička einschließlich anderer notwendiger Flächen und Korridore für Bauwerke und Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken im Einzugsgebiet des Flusses Bečva.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung von Flächen für das Trockenreservoir Skalička und Gebietsschutz

der Standorte für Bauwerke und technische sowie naturnaher Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken in dem Einzugsgebiet der Bečva auf dem Gebiet von mehreren Kreisen.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

Bei der Beurteilung und Entscheidungsfassung über Vorhaben sind Voraussetzungen für zugehörige Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen. Der Gebietsschutz der Standorte für die Umsetzung der Bauwerke und technischer sowie naturnaher Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken ist sicherzustellen. Bei der Entscheidungsfassung über vorgesehene Änderungen auf dem Gebiet sind Beeinträchtigungen der Gebietswerte sowie Umweltauswirkungen zu minimieren, insbesondere Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und -ziele des Systems NATURA 2000, geringflächiger Sonder Schutzgebiete, Waldbestände, natürlicher Heilquellen und Schutz natürlicher Heilquellen sowie des Grund- und Oberflächenwasserhaushalts.

Aufgaben für die Raumplanung:

Räumliche Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in dem Einzugsgebiet des Flusses Bečva mittels Bauwerke sowie technischer und naturnaher Maßnahmen einschließlich der Ausweisung der Fläche für das Trockenreservoir Skalička sind zu schaffen, und zwar als Rückhaltebecken im Nebenschluss mit einem Steuerungsbauwerk. Flächen und Korridore für die Ansiedlung der zugehörigen öffentlichen Infrastruktur sind sicherzustellen.

Zuständig: Kreis Olomouc und Kreis Zlín unter Mitwirkung des Ministeriums für Landwirtschaft, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Industrie und Handel.

(168) Artikel gestrichen.

Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoffe

(169) **Sk1**

Ausweisung:

Potentielle Fläche für ein Tiefendlager hochradioaktiver Abfälle und



abgebrannter Kernbrennstoffe. Von den potentiell geeigneten Standorten mit entsprechenden Eigenschaften des Gesteins sowie einer passenden Infrastruktur für die Endlagererrichtung sind zwei am besten geeignete Standorte als Kandidaten für den Bau eines Tiefendlagers auszuwählen.

Ausweisungsgründe:

Schutz der potentiell geeigneten Gebiete für eine folgende Auswahl. Der Staat ist für eine sichere Lagerung sämtlicher radioaktiver Abfälle, einschließlich des Monitorings und der Kontrolle der Endlager auch nach deren Schließung, unter gesetzlichen Bedingungen verantwortlich⁹.

Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungsfassung über Raumveränderungen:

- a) In potentiell geeigneten Räumen mit entsprechenden Eigenschaften für den Bau eines Endlagers sind die Bedingungen des Gebietsschutzes (im Sinne des Baugesetzes) zu berücksichtigen.
- b) An zwei „Kandidatsstandorten“ sind die Bedingungen des Gebietsschutzes zu berücksichtigen.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Auswahl eines endgültigen und eines Reservestandorts ist mit Berücksichtigung

der berechtigten Belange der betroffenen Gemeinden und Kreise und unter deren Teilnahme durchzuführen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung der Verwaltung der Zwischenlager radioaktiver Abfälle

Termin: spätestens 2030

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Die gegenwärtige Flächennutzung darf auf keine Weise verändert werden, die eine mögliche Umsetzung des Vorhabens in den geprüften, potentiell geeigneten Räumen verhindern würde.
- b) Aufgrund der Erfüllung der Aufgabe für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden ist der Gebietschutz der ausgewählten Standorte sicherzustellen.

Zuständig: betroffene Kreise

(169a) **Sk2**

Ausweisung:

Fläche für das Zentrale Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe Skalka.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer Lagerungskapazität für abgebrannte Kernbrennstoffe aus Kernkraftwerken.

⁹ § 107 Abs. 4 Gesetz Nr. 263/2016 Slg., in der aktuellen Fassung.

Abbildung 7 – Elektrizitätsversorgung

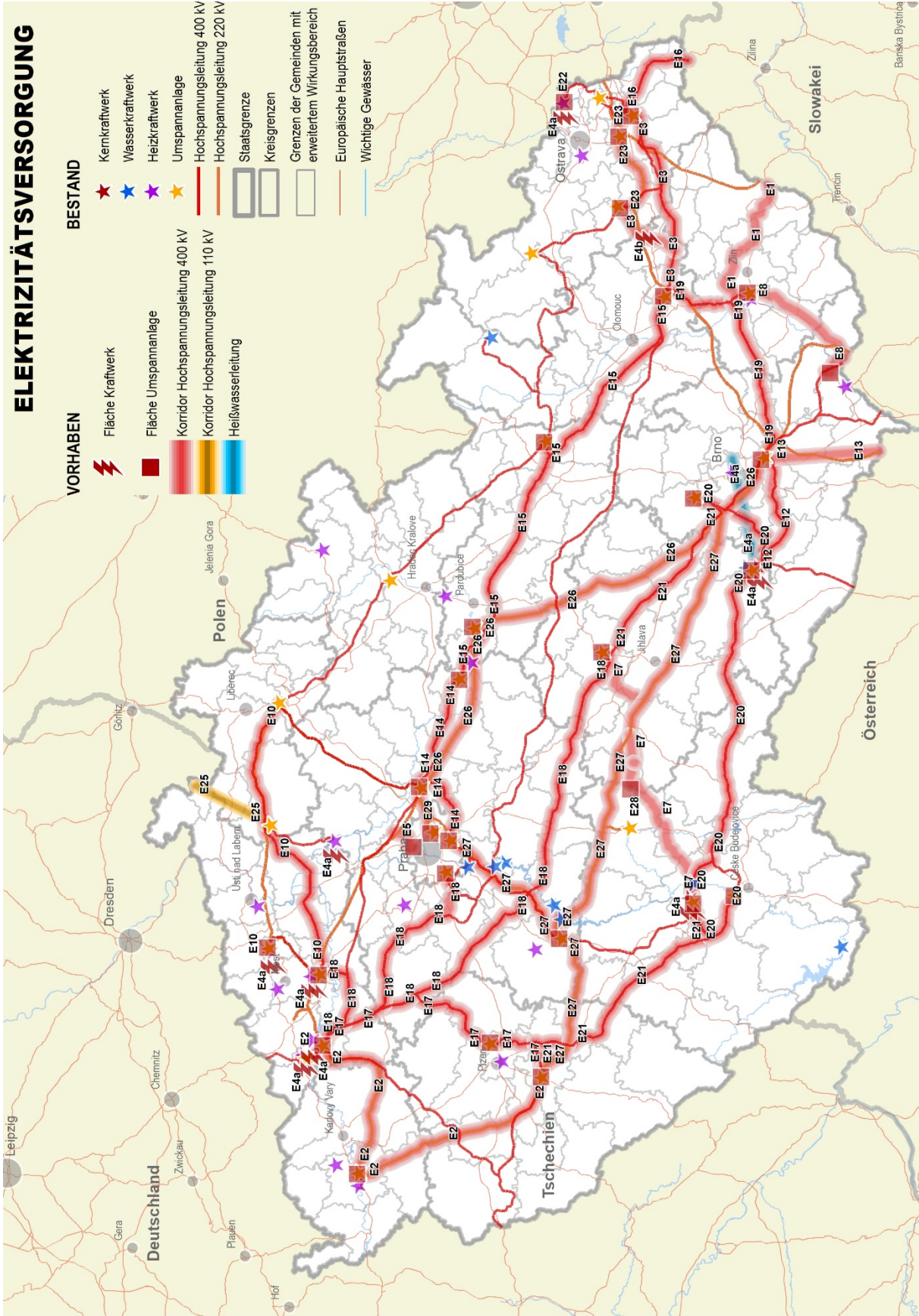


Abbildung 8 – Gasversorgung

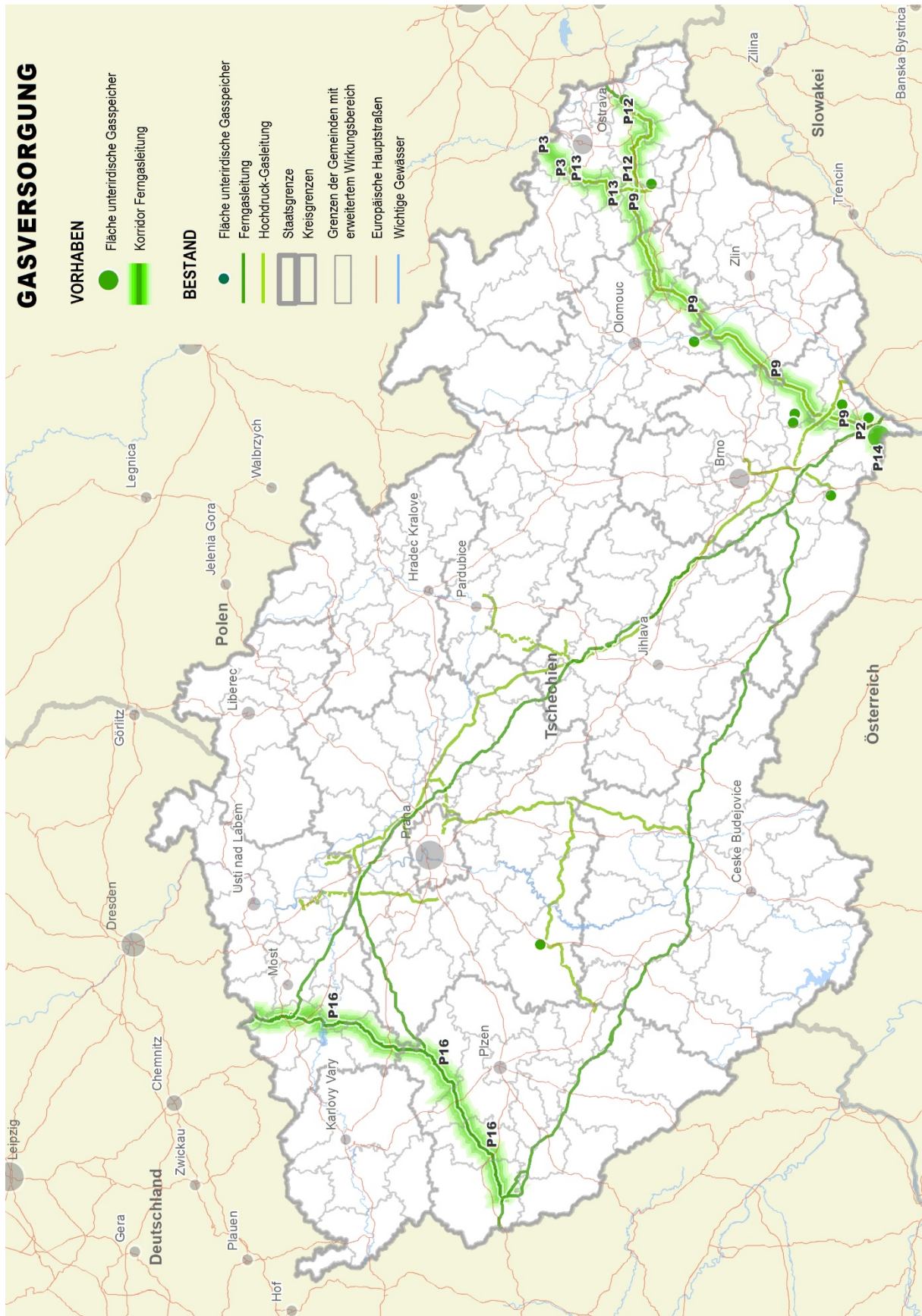
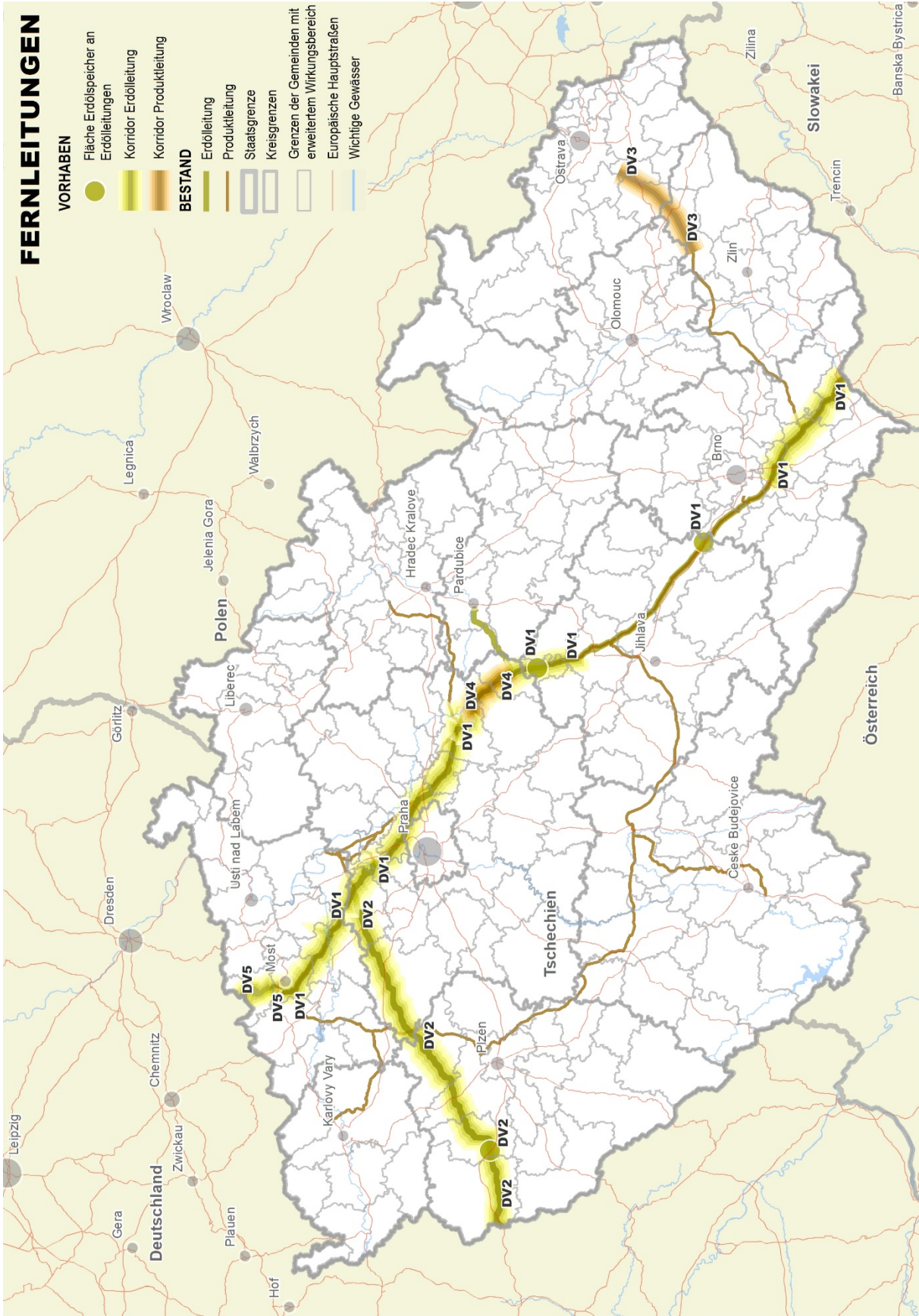


Abbildung 9 – Fernleitungen



7. WEITERE AUFGABEN
FÜR MINISTERIEN UND
SONSTIGE ZENTRALE
VERWALTUNGSBEHÖRDEN
SOWIE FÜR DIE RAUMPLANUNG

7 WEITERE AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN SOWIE FÜR DIE RAUMPLANUNG

7.1 AUSGANGSPUNKTE

(170) Artikel gestrichen.

(171) Artikel gestrichen.

7.2 KONZEPTE

(172) Artikel gestrichen.

(173) Artikel gestrichen.

(174) Artikel gestrichen.

(175) Artikel gestrichen.

7.3 AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN:

(176) Artikel gestrichen.

(177) Artikel gestrichen.

(178) Artikel gestrichen.

(179) Artikel gestrichen.

(180) Artikel gestrichen.

(181) Artikel gestrichen.

(182) Artikel gestrichen.

(183) Artikel gestrichen.

(184) Es sind Raumstudien zu jenen Problemen, welche die Grenzen einzelner Kreise überschreiten, und je nach Bedarf auch Raumstudien, in denen die Zweckmäßigkeit, Machbarkeit und Raumansprüche von Entwicklungsvorhaben geprüft werden, zu erstellen, bzw. mögliche Varianten von Korridoren für Entwicklungsvorhaben der technischen und der Verkehrsinfrastruktur sind zu entwerfen und zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung der betroffenen Ressorts und Kreise

Termin: laufend

(184a) Es sind Voraussetzungen vorzuschlagen und eine fachliche Unterlage für die Ausweisung eines Standortes für die Prospektion einer Uranlagerstätte im Raum südlich von Přebyslav zu erarbeiten. Für den Fall einer genehmigten Erweiterung einer exklusiven Uranlagerstätte in diesem Raum sind Bedingungen für den Gebietsschutz und die mögliche Flächennutzung der Lagerstätte festzulegen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: 2022

7.4 AUFGABEN FÜR DIERAUMPLANUNG

Die Kreise haben in ihren raumplanerischen Dokumenten oder in deren Fortschreibung:

(185) Mögliche Standorte für Ansiedlung eines Gewerbegebietes mit einer Fläche von ca. 100 bis 200 ha zu prüfen, einschließlich der Beurteilung von möglichen Umnutzungen von Industriebrachen im Rahmen des Spezifischen Gebietes SOB4 bzw. Des



- Entwicklungsgebietes OB2. Dabei sind auch die Grenzwerte der Luftverschmutzung in Betracht zu ziehen.
Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis
- (186) Artikel gestrichen.
- (187) Räumliche Voraussetzungen für die Ausweisung des Entwicklungsvorhabens einer Schienenverbindung von Vizovice zur Eisenbahnstrecke zu prüfen und aufgrund dieser Beurteilung den Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche bzw. eines Korridors sicherzustellen.
Zuständig: Kreis Zlín
- (188) Einen Korridor für folgende Eisenbahnverbindungen auszuweisen:
a) Chrudim–Pardubice,
b) Hradec Králové–Jaroměř.
Zuständig: Kreis Hradec Králové und Kreis Pardubice
- (189) Artikel gestrichen.
- (190) Artikel gestrichen.
- (191) Einen Korridor für die Ertüchtigung und den Ausbau der Eisenbahnverbindung Nymburk–Mladá Boleslav auszuweisen.
Zuständig: Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr
- (192) Einen Korridor für eine Eisenbahnverbindung in den Abschnitten Praha–letiště Praha–Ruzyně sowie Praha–Kladno auszuweisen.
Zuständig: Hauptstadt Prag und Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr
- (193) Einen Korridor für eine Hochleistungsstraße im Abschnitt Mohelnice–Jeseník auszuweisen.
Zuständig: Kreis Olomouc
- (194) Artikel gestrichen.
- (195) Die Möglichkeiten einer besseren Durchlässigkeit der Straße České Budějovice–Jindřichův Hradec–Třebíč–D1 insbesondere durch die Errichtung von Stadt- und Ortsumgehungen zu prüfen. Aufgrund dieser Beurteilung ist der Gebietsschutz für die Verbesserung der Durchlässigkeit durch eine Ausweisung der Korridore für Teiländerungen der Streckenführung der Straße sicherzustellen.
Zuständig: Kreis Südböhmen
- (196) Artikel gestrichen.
- (197) Artikel gestrichen.
- (198) Artikel gestrichen.
- (199) Artikel gestrichen.
- (200) Einen Korridor für die Gasleitung zum gud-Kraftwerk Mělník auszuweisen.
Zuständig: Kreis Mittelböhmen
- (201) Artikel gestrichen.
- (202) Die Fläche auszuweisen und räumliche Voraussetzungen für die Prospektion, den Schutz und eventuelle Flächennutzung für die Urangewinnung im Raum südlich von Přebyslav [nach der Erfüllung der Aufgabe art. (184a)] festzulegen.
Zuständig: Kreis Vysočina unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums
- (203) Artikel gestrichen.
- (204) Eine Fläche auszuweisen, welche die Nutzung des Gebietes für die Stauanlage Vlachovice als Ressource zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ermöglicht, einschließlich weiterer notwendiger Flächen und Korridore für Bauwerke und begleitende technische sowie naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit, zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, zur Minderung von Hochwasserrisiken und Optimierung des Wasserregimes im Einzugsgebiet des Flusses Vlára, einschließlich der Flächen und Korridore für die zugehörige öffentliche Infrastruktur.
Zuständig: Kreis Zlín
- (205) Flächen auszuweisen, welche die Nutzung des Gebietes für die Stauanlagen Kryry, Senomaty und Šanov ermöglichen, sowie Korridore für die Wasserzuleitungen vom Fluss Ohře (Eger) in die Einzugsgebiete von Blšanka und Rakovnický potok mit Anschluss an Kolešovický potok, einschließlich weiterer notwendiger Flächen und Korridore

für Bauwerke und begleitende technische sowie naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit, zur Minderung von Hochwasserrisiken und Optimierung des Wasserregimes in den Einzugsgebieten von Blšanka und Rakovnický potok, einschließlich der Flächen und Korridore für die zugehörige öffentliche Infrastruktur.

Zuständig: Kreis Ústí und Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft und des Ministerium für Regionalentwicklung

- (206) Möglichkeiten einer Lösung des Konflikts zwischen dem Durchgangsverkehr und dem Schutz des Kurortes Luhačovice samt natürlichen Heilquellen zu prüfen.

Zuständig: Kreis Zlín

- (207) Flächen und Korridore auszuweisen, welche die Nutzung des Gebietes für eine Wasserzuleitung von dem bestehenden Stauanlagensystem Slezská Harta – Kružberk ermöglichen, einschließlich der Flächen und

Korridore für zugehörige Bauwerke und begleitende technische und naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit und Stärkung der Wasserressourcen im Einzugsgebiet der Oberen March (Morava) mit Wasser aus dem Einzugsgebiet der Oder (Odra), einschließlich der Flächen und Korridore für Standorte der zugehörigen öffentlichen Infrastruktur.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis und Kreis Olomouc unter Mitwirkung des Umweltministeriums und der Ministerien für Landwirtschaft sowie für Regionalentwicklung

- (208) Möglichkeiten des Ausbaus der Start- und Landebahn des Flughafens Ostrava–Mošnov, einschließlich der notwendigen Flughafeneinrichtungen und der dazugehörigen Infrastruktur.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Kreis unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr und des Umweltministeriums

8. BEZIEHUNGEN DER ENTWICKLUNGSGEBIETE, ENTWICKLUNGSACHSEN UND SPEZIFISCHEN GEBIETE

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CLLD	Lokale Entwicklung unter Federführung der örtlichen Bevölkerung (Community-led Local Development)
CTR	Zentrales Erdöltanklager (Centrální tankoviště ropy)
CHKO	Landschaftsschutzgebiet (Chráněná krajinná oblast)
IKL	Erdölleitung IKL (Ingolstadt – Kralupy nad Vltavou – Litvínov)
ITI	Integrierte territoriale Investitionen (Integrated Territorial Investments)
LAU	Lokale Verwaltungseinheit (Local administrative unit)
MND	Mährische Erdölgruben (Moravské naftové doly)
MÚK	Niveaufreie Kreuzung (mimoúrovňová křižovatka)
NATURA 2000	Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
NUTS	Systematik der statistischen Raumeinheiten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORP	Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
PÚR ČR	Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik
REB	Russisches exportöl (russian export blend)
RS	Schnellverbindungen (rychlá spojení)
SNT	Rückhalteraum (Suchá nádrž Teplice)
TEN-E	Transeuropäische energienetze
TEN-T	Transeuropäisches verkehrsnetz
TŽK	Internationaler Schienenkorridor (tranzitní železniční koridor)
VTL	Hochdruck-Gasleitung (vysokotlaký plynovod)
VTP	Öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren (veřejné terminály a přístavy)
ZÚR	Grundsätze der Raumentwicklung (Zásady územního rozvoje)

ANMERKUNG DER REDAKTION

Der geltende Wortlaut der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (in der ab 1. 3. 2024 verbindlichen Fassung) sowie weitere zusammenhängende Materialien sind unter der folgenden Internet-Adresse zu finden:

www.mmr.gov.cz

Ministerstvo > Stavební právo > Koncepce a strategie > Politika územního rozvoje České republiky

HINWEISE:

Bezeichnung der Publikation: **RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
(in der ab 1. 3. 2024 verbindlichen Fassung)**

Herausgegeben: Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Institut für Raumentwicklung

Ort und Jahr der Herausgabe: Prag, Brünn 2024

Ausgabe: erste

Seitenzahl: 108

Aufnahmen: Archiv des Instituts für Raumentwicklung

Translation: PhDr. Iva Kratochvílová

Unverkäufliche Veröffentlichung

ISBN 978-80-7538-563-5 Ministerium für Regionalentwicklung (online)

Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Staroměstské náměstí 6
110 00 Praha 1
Tel.: +420 224 861 111
www.mmr.gov.cz

Institut für Raumentwicklung
Jakubské náměstí 3
602 00 Brno
Tel.: +420 542 423 111
www.uur.cz